

# APuZ

Aus Politik und Zeitgeschichte

62. Jahrgang · 43/2012 · 22. Oktober 2012



## Kinderarbeit

*Jürgen Bönig*

Zur Geschichte der Kinderarbeit

*Nicola Liebert*

Der Kampf der ILO gegen Kinderarbeit

*Friedel Hütz-Adams*

Maßnahmen gegen ausbeuterische Kinderarbeit

*Barbara Küppers*

Plädoyer für den kinderrechtlichen Ansatz

*Anna Würth · Uta Simon*

UN-Kinderrechtskonvention: Der normative Rahmen

*Manfred Liebel · Philip Meade · Iven Saadi*

Brauchen Kinder ein Recht zu arbeiten?

*Martina Hahn*

Fairer Handel? Süße Schokolade aus bitteren Bohnen

Beilage zur Wochenzeitung **Das Parlament**

## Editorial

Weltweit müssen laut Internationaler Arbeitsorganisation (ILO) rund 215 Millionen Kinder arbeiten, vor allem in den ländlichen Regionen Asiens, Afrikas und Lateinamerikas. Etwa 115 Millionen davon sind erheblichen Risiken ausgesetzt. Nicht selten schufteten sie dabei gegen Niedrigstlöhne für Produkte, die in den industrialisierten Ländern angeboten und konsumiert werden – kaum ein Handy, kaum eine Tafel Schokolade, in denen nicht auch Kinderarbeit steckt. Mit der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen und mehreren ILO-Übereinkommen sind zwar wichtige Schritte gegen die „schlimmsten Formen“ von Kinderarbeit unternommen worden, doch mangelt es vielerorts an deren Durchsetzung.

Trotz der erschreckenden Zahlen ist es notwendig, Kinderarbeit differenziert zu betrachten. Nicht jede Arbeit ist ausbeuterisch, und ebenso wenig muss arbeitenden Kindern ein Schulbesuch zwangsläufig verwehrt bleiben. Pauschale Verbote können die Situation der Kinder mitunter noch verschlimmern, sie etwa in die Illegalität drängen, wo Arbeitsbedingungen noch schlechter zu kontrollieren sind. Um Kinderarbeit dauerhaft zu reduzieren, bedarf es verschiedener Maßnahmen, in vielen Fällen jedoch vor allem der Schaffung von (Bildungs-)Alternativen: Denn neben wirtschaftlichen Nöten sind es meist fehlende Bildungsinfrastrukturen, die Kindern kaum eine andere Wahl lassen, als durch körperliche Arbeit frühzeitig zum Lebensunterhalt der Familie beizutragen.

Entgegen dem Ziel, Kinderarbeit möglichst abzuschaffen, besteht ein anderer Ansatz darin, Kinder selbst entscheiden zu lassen, ob und wie viel sie arbeiten möchten, und ihnen vielmehr ein „Recht zu arbeiten“ zu garantieren. Mit Rücksichtnahme auf ihren sozialen und kulturellen Kontext solle Kinderarbeit demnach nicht generell abgewertet, sondern die Arbeitsleistung der Kinder stärker anerkannt werden, indem flächendeckend für menschenwürdige Bedingungen gesorgt werde.

*Johannes Piepenbrink*

# Zur Geschichte der Kinderarbeit in Deutschland und Europa

Wenn wir aktuelle Bilder und Schilderungen von Kinderarbeit sehen und hören, fällt uns sofort Kinderarbeit in Europa

**Jürgen Bönig**

Dr. phil., geb. 1953; Studium der Soziologie, Technik- und Arbeitsgeschichte; Kurator im Museum der Arbeit in Hamburg, Wiesendamm 3, 22305 Hamburg. boenig@museum-der-arbeit.de

im 18. und 19. Jahrhundert ein – „Das ist doch wie früher bei uns!“ Konflikte um Kinderarbeit in der Industrialisierung, die Aufdeckung ihrer zerstörenden Wirkungen und die sich lang hinziehende Auseinandersetzung um Einschränkungen und Verbote im 19. Jahrhundert sind Teil des populären historischen Gedächtnisses, obwohl Ausmaß und Wandel der Arbeit von Kindern vor, in und nach der Industrialisierung gar nicht genau untersucht und feststellbar sind.<sup>1</sup>

Was unterscheidet die Arbeit von Kindern am Beginn der Industriellen Revolution in Europa von der Kinderarbeit heute? Worin gleichen sich die Entwicklungsprozesse und Konflikte um Erwerbsarbeit in frühen Lebensjahren?

Der Kampf gegen eine Arbeit, welche die Zukunft der Kinder versperrt, ist ein Resultat einer veränderten Wahrnehmung der Entwicklung des Menschen: Was verstehen wir unter „Kind“, wie begreifen wir das Aufwachsen von Kindern, und wie verstehen wir uns selbst? Die Aufklärung hat den Menschen vielfach und neu als veränderbar und durch seine Arbeit selbst geworden erfahren. Deshalb verlangte sie auch für die Phase der Kindheit eine Beschränkung der Arbeit, um das Erwachsenwerden des einzelnen Menschen nicht zu behindern.

Das Grimmsche Herkunftswörterbuch kannte „Kind“ und „Kindheit“ in Texten vor dem 19. Jahrhundert nur in der Bedeutung einer Abstammung, im Sinne von „Kind sein von ...“. Oder das Wort diente der Bezeichnung patriarchalischer Herrschaftsverhältnisse außerhalb der Familie, als „Landeskind“, im Sinne eines unmündigen, zu bevormundenden Untertanen. Ein Moment der Veränderung war darin noch nicht enthalten, der gesellschaftliche Status schien für das ganze Leben festgeschrieben.

Im Laufe des 18. und 19. Jahrhunderts änderte sich die Gesellschaft radikal und mit ihr die Vorstellung, was Kindheit sei: Sie wird seitdem als eine gesonderte, ausgedehnte Phase aufgefasst, in der Körper und Geist sich wandeln und der mündige Mensch aus dem Kind erst hervorgeht. Entsprechend setzte sich die Ansicht durch, dass in diesen Prozess des Erwachsenwerdens gezielt einzugreifen sei, müssen doch Gelegenheit und Zeit vorhanden sein, damit er gelingt. Lernen wird demnach als etwas Anderes, Offeneres als die bloße Nachahmung einer vorgemachten Arbeit verstanden, als etwas Anderes als das Einfügen in Vorgegebenheiten, für das vermeintlich keine besonderen Anstrengungen notwendig seien. Demzufolge könne Erwerbsarbeit in der Kindheit die Bedingungen für gelungenes Erwachsenwerden zerstören und die körperliche und geistige Entwicklung hemmen, sodass womöglich kein kompetenter Bürger entstehe.

Die Vorstellung, ein Kind brauche eine besondere Phase der Erziehung, eine geschützte Zeit, in der es das lernt, was es für das Leben in der Gesellschaft braucht, ist selbst ein Kind der Aufklärung: Die Zeit des Lernens und Erwachsenwerdens sollte nach Möglichkeit nicht durch körperlich überbeanspruchende, das Lernen verhindernde oder

<sup>1</sup> In der umfassenden Literatur bieten folgende Publikationen einen Überblick: Jürgen Kucynski/Ruth Hoppe, *Geschichte der Kinderarbeit in Deutschland*, Berlin 1958; Beatrix Saadi-Varchmin/Jochim Varchmin, *Kinderarbeit ist verboten!*, Wuppertal 1984; Heinrich von der Haar, *Kinderarbeit in Deutschland. Dokumentation und Analyse*, Berlin 2010; für Österreich: Renate Seebauer, *Kein Jahrhundert des Kindes. Kinderarbeit im Spannungsfeld von Schul- und Sozialgesetzgebung*, Wien 2010.

den Spaß an der Arbeit vergällende Tätigkeiten und Bedingungen geprägt sein. Die Idee, dass sich der einzelne Mensch im Laufe seines Lebens verändere, entstand somit in einer Gesellschaft, die selbst auf Veränderung, Neuheiten und Wachstum angelegt war – im Gegensatz zur Feudalgesellschaft, die im Bewusstsein einer unveränderlichen gesellschaftlichen Ordnung ein starres Bild vom Kind als kleinen Erwachsenen hatte.

In der neuen bürgerlichen, kapitalistischen und industrialisierten Gesellschaft waren die alten persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse durch freie Verträge und Vereinbarungen ersetzt worden. Ein Teil des Schutzes, den patriarchalische Bevormundung auch den Kindern bot, ging daher verloren. Die Freiheit von persönlichen Abhängigkeitsbeziehungen, Gewerbefreiheit und Vertragsfreiheit befreiten auch von dem Schutz, den die Herren als Gegenleistung für die Abhängigkeit gewähren sollten. Neue Regeln und Schutzmechanismen mussten erst durchgesetzt und erkämpft werden, nachdem sich die unbeschränkte Freiheit des Gewerbes als gefährdend für die Menschen, die Gesellschaft und den Staat erwiesen hatte. Wer sorgte nun – nach der Ausweitung von schutzloser Kindererwerbsarbeit im 18. und 19. Jahrhundert – für die Durchsetzung von Einschränkungen und Verboten?

## Kleine Erwachsene in der Agrargesellschaft

Die Vorstellungen eines fertig auf die Welt kommenden Menschen gehen auf eine agrarisch geprägte Feudalgesellschaft zurück, die im Wesentlichen persönliche Abhängigkeiten kannte, in der jeder Mensch in eine bestimmte Schicht und Aufgabe hineingeboren schien, in der Veränderung und Aufstieg die Ausnahme bildeten und in der soziale Verhaltensweisen und Arbeit in persönlichen Abhängigkeitsverhältnissen in der Familie gelernt wurden.

Kinder waren in dieser Gesellschaft lebenswichtig für die Eltern, unter anderem als Arbeitskräfte, als eine Absicherung gegen Krankheit und als Versorgung im Alter. Erst *viele* Kinder boten eine gewisse Sicherheit, weil die Sterblichkeit in den ersten Lebensjahren außerordentlich hoch war und der

Nachwuchs die einzige Zukunftssicherung darstellte. Die Beeinträchtigung der Kinder durch überbeanspruchende Arbeit in diesen persönlichen Anleitungsverhältnissen war also wirtschaftlicher und existenzieller Not geschuldet.

Was Kinder in einer mehr oder weniger langen Kindheit lernen sollten, hing von der sozialen Schicht ab, in die sie hineingeboren wurden. Es gab eben auch Kinder, die eine umfangreiche Ausbildung genossen – wenn sie aus der richtigen Familie stammten. „Fürstenspiegel“ und andere Anleitungen, wie sich ein guter Herrscher zu verhalten habe, belegen, dass Adlige das Herrschen in einer längeren Phase lernen sollten, also keineswegs alle Menschen als fertig, mit allen Fähigkeiten auf die Welt gekommen, betrachtet wurden.

Die meisten anderen, die nicht zum Herrschen bestimmt waren, lernten sich in die Gesellschaft einzufügen, den Gehorsam gegenüber den Herren und die Arbeit in der Familie, beim Bauern oder Lehrherren durch direkten Kontakt, Zusehen und Nachahmen. Nach allem, was wir wissen, war die Phase der Kindheit relativ kurz – vielleicht bis zum siebten Lebensjahr. Und sie war für Mädchen kürzer als für Jungen, weil die Mütter ihre Töchter sehr früh in die Hausarbeit einführten – als Teil einer Ökonomie des Haushaltes, die auf Verarbeitung, Konservierung und Zubereitung der notwendigen Lebensmittel und Herstellung von Kleidern und übrigen Ausstattung des Hauses gerichtet war.<sup>12</sup>

Weit bis in das 20. Jahrhundert hinein gab es für Kinder Arbeiten in der Familie und für die Familie, die zur Ökonomie des Haushaltes beitrugen und nicht in Geld gerechnet wurden. Sie flossen unmittelbar als Leistung, als Produkt, als fertiges Essen oder Wohnung in Nutzung und Lebensunterhalt der Familie ein. Dass durch Kinderarbeit der Beitrag zur Wirtschaft der Familie eine Überbeanspruchung der eigenen Kinder zustande kam, ist vermutlich äußerst selten der Fall gewesen.

<sup>12</sup> Vgl. Georges Duby/Michelle Perrot, *Geschichte der Frauen*, hrsg. von Arlette Farge und Natalie Zemon Davis, Bd. 3 und 4: *Frühe Neuzeit und Das 19. Jahrhundert*, Frankfurt/M. 2006.

## Veränderung der Gesellschaft – Veränderung der Kindheit

Man sollte sich die Zeit, als die meisten Menschen für Naturalien und nicht für Geld arbeiteten, nachträglich nicht allzu romantisch vorstellen. Die Gesellschaft war durch persönliche Abhängigkeitsverhältnisse, patriarchalische Gewalt und Mangel bestimmt. Die Gewissheit, zu einem bestimmten Stand zu gehören und das diesem Zustehende zu bekommen, war erkaufte durch die Schranken und Fesseln der Standesgebote. Und längst nicht allen konnte die feudale Gesellschaft sicheres Einkommen, Unterkommen und Stand garantieren. Dies galt insbesondere gegen Ende der Epoche hin, als Erwerbsfreiheit und Geldwirtschaft die ständischen Beschränkungen aufzulösen begannen. Erbteilung, Überführung der Feudallasten in sogenannte Ablösungen (Geldzahlungen) und neu aufkommende Gewerbebezüge mit neuen wirtschaftlichen Chancen für die Grundbesitzer verwehrten immer mehr Menschen den Lebensunterhalt auf dem Lande und zwangen sie dazu, in Lohnarbeit auf dem Lande oder in der Stadt ihr Geld zu verdienen.<sup>13</sup>

Zur Zeit der Bauernbefreiung in Preußen, ein langwieriger Prozess, der im Wesentlichen zwischen 1830 und 1859 stattfand, hatte beispielsweise die Hälfte der auf dem Land Lebenden keinen Grundbesitz mehr und musste sich anderen Erwerbsquellen zuwenden oder in der Landarbeit verdingen. Das vom Staat geförderte Manufakturwesen kam ohne die Kinder gar nicht aus. In den Armen-, Zucht- und Waisenhäusern, welche die Nöte der Dorf- und Stadtpöbel zu lindern versuchten, stand die Erziehung zu Fleiß und Erwerbstätigkeit im Mittelpunkt. Dort sollten Kinder durch Arbeit und strenge Regeln lernen, von eigener Anstrengung und Arbeit zu leben und nicht von Almosen.

Am Ende bestand die preußische Bauernbefreiung aus der Ablösung der feudalen Lasten in Geld, sodass alle Beteiligten dazu gezwungen waren und zugleich die Freiheit hatten, ihre Produkte auf den Markt zu bringen. Dies markierte den Übergang von einem persönlichen Arbeitsverhältnis zu einer Ar-

<sup>13</sup> Vgl. Edward P. Thompson, Die Entstehung der englischen Arbeiterklasse, Bd. 1, Frankfurt/M. 1987.

beit gegen Lohn für die ganze Familie – einschließlich der Kinder.

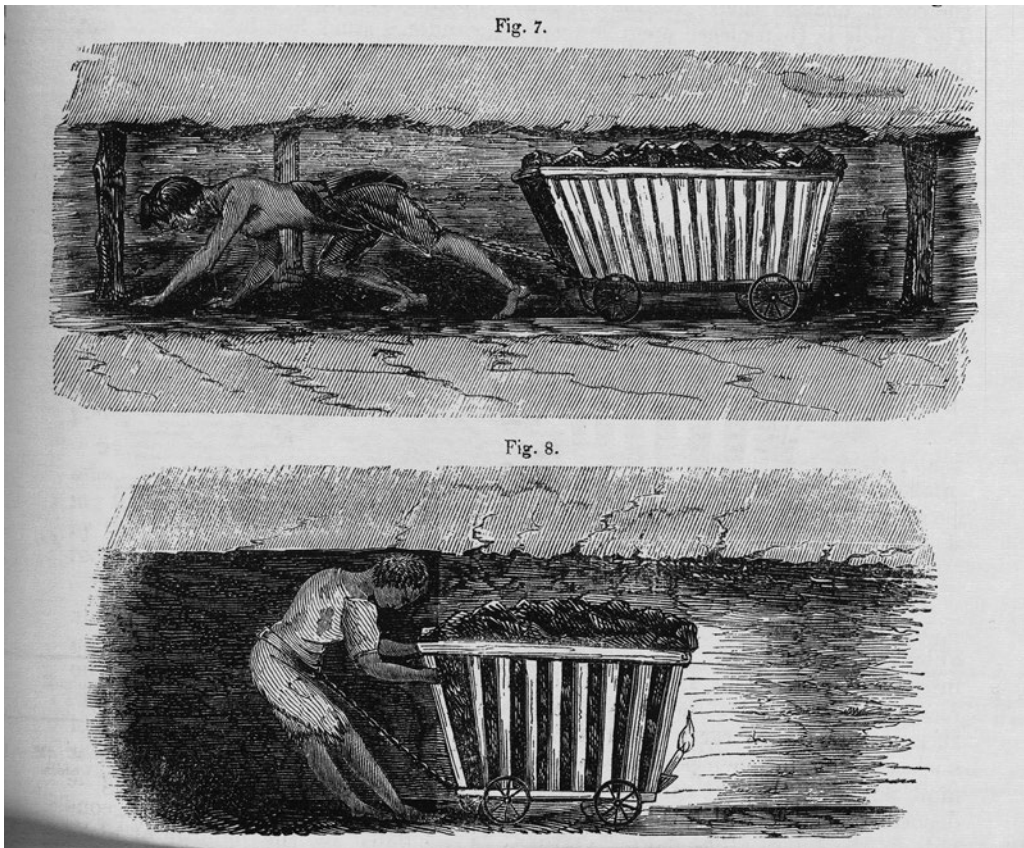
In den neuen Verhältnissen mit Gewerbe- und Vertragsfreiheit wurde nun nicht mehr zusammen für ein Naturalergebnis gearbeitet, von dem ein Teil abgeliefert werden musste. Es wurde kein Produkt hergestellt, das notfalls selbst genutzt und verzehrt werden konnte, sondern eines, um damit Geld zu verdienen – ein Arbeitsergebnis, dessen Herstellung, Bearbeitung und Preis ein anderer bestimmte, der damit ebenfalls Geld verdienen wollte. In diesen Gesellschaftsverhältnissen gewann Kinderarbeit eine neue strategische Qualität. Sie diente dem Druck auf den Lohn der Erwachsenen, die selbst kaum Möglichkeiten hatten, ihren Lebensunterhalt zu verdienen.

### Kinderarbeit im Fabrikssystem

In der entstehenden Industrie und im Gewerbe wurden Kinder für verschiedenste Aufgaben eingesetzt – beim Raddrehen an Maschinen, an Spinnmaschinen, beim Töpfern, Kleiderripfen, im Bergbau als Grubenpferdeführer, Kohlschlepper, Lorenzieher und Öffner für Wettertüren. Schilderungen und Abbildungen dieser Kinderarbeit kamen nun vermehrt an die Öffentlichkeit, nicht weil es vorher keine Kinderarbeit gab, sondern weil die neuen Erwerbsbezüge und -methoden den Grundbesitzern und traditionellen Gewerbetreibenden ein Dorn im Auge waren. Sie versorgten die einschlägigen Untersuchungskommissionen in England, das in der Industrialisierung voranging, mit Zeugnisaussagen, Bildern und entsprechenden moralischen Bewertungen, die dann Eingang fanden in zahlreiche Publikationen, unter anderem in Karl Marx' „Das Kapital“.

Kinderarbeit erschien vielfach als notwendig, als angemessener Einsatz körperlich kleiner Arbeiter, weil die Flöze und Gänge niedrig waren, der Platz unter den Maschinen beschränkt, die Nische hinter den Wettertüren winzig. Aber die allmähliche Durchsetzung eines Verbots der Kinderarbeit in den Fabriken zeigt, dass nicht die technischen Bedingungen über den Einsatz der Kinder entschieden, sondern deren geringer Preis.

Bekannt sind die Abbildungen der Spinnmaschinen aus England, unter denen Kinder die herabfallenden Fasern fortschaffen. Im



Kinderarbeit in englischen Bergwerken, 1842. Holzstich aus: Children's Employment Commission, First Report of the Commissioners: Mines, Parliamentary Papers, London 1842.  
 Quelle: akg-images/British Library.

Museum of Science and Industry in Manchester lässt sich an bewegten Maschinen nachvollziehen, welchen Gefahren diese Kinder ausgesetzt waren: Beim Vorlauf der transmissionsgetriebenen Maschinengestelle, bei denen der Vorfaden durch Drehen gesponnen wurde, krochen sie unter die ausgespannten Fäden, fegten die ölerschmierten Baumwollfasern zusammen und mussten sich sehr beeilen, darunter wieder herauszukommen, weil in zwei bis drei Sekunden die Spulenreihe zurückfuhr und den gesponnenen Faden aufwickelte. Schafften sie es nicht, wurden sie zwischen heranrasender Maschinenreihe und Maschinengestell zerquetscht – ein Grund, warum für diese Tätigkeit vor allem Waisenkinder eingesetzt worden sein sollen. Dies waren meist Kinder, für deren Unterhalt die Eltern nicht mehr aufkommen konnten und die deshalb gegen Zahlung von Geld in Armen- und Waisenhäuser gegeben wurden – also nicht immer Waisen im eigentlichen Sinne.

Doch nicht nur die niederkonkurrierten Gewerbetreibenden schürten die Empörung gegen die Kinderarbeit, auch die entstehende bürgerliche Aufklärungsbewegung und die Arbeiterbewegung wollten die Konkurrenz durch niedrig bezahlte Arbeitskräfte einschränken. Auf diesen Prozess reagierte der Staat mit einer bis zum Ende des 19. Jahrhunderts charakteristischen Kombination aus moderater Gewerbeeinschränkung und gleichzeitiger Unterdrückung derjenigen Handwerker-, Gewerbetreibenden- und Arbeiterorganisationen, die den Schutz ihrer Interessen in Selbstorganisation übernehmen wollten. Der Staat fürchtete so sehr, dass Untertanen und Bürger sich organisierten, dass er den Schutz des Arbeiternachwuchses vor der physischen Ruinierung durch Einzelunternehmer selbst übernahm – allerdings in äußerst zögerlicher Weise.

Eine Rolle spielte dabei, welche Zeit und welche Bedingungen die Kinder brauchten,

um für die neu entstehende Gesellschaft zu lernen und mit dem Erlernten in Zukunft Arbeit zu bekommen. Im 18. und 19. Jahrhundert musste ein Kind bedeutend mehr lernen als in den Jahrhunderten zuvor. Lesen und Schreiben war nicht mehr auf höhere Kreise beschränkt. Die sich explosionsartig ausbreitende Lesekultur des 18. Jahrhunderts zeigt, dass rasch viel mehr Menschen lesen konnten.

### Abschaffungsargument soldatische Untauglichkeit

Ein Argument, das den Staat auf seine Schutz- aufgabe hinwies, hatte eine besondere Wirkung: nämlich die Erfahrung, dass zu frühe und intensive Fabrikarbeit die Menschen derart zerstörte, dass sie nicht mehr als Soldaten taugten. Sowohl in England als auch in Preußen war der Anteil für den Militärdienst Untauglicher in den industriellen Provinzen höher als in den ländlichen Bezirken. Dieser Unterschied war sicher nicht nur durch die krankmachende Arbeit bedingt, sondern ebenso durch die schlechten Wohn- und Ernährungsverhältnisse.

Ausgehend von der Auseinandersetzung in England ist die Arbeit von Kindern in Fabriken zunehmend eingeschränkt worden, beispielsweise in Preußen durch das Regulativ vom 9. März 1839 durch Friedrich Wilhelm III. (1770–1840). In der Vorbereitung dieses Regulativs wies der federführende preußische Generalleutnant Wilhelm von Horn nachdrücklich auf die Gefahr der Zerstörung der Rekrutierungsgrundlage der Armee hin.

Schaut man sich das entstandene Regulativ an, so stellt sich heraus, dass die soldatische Untauglichkeit zwar ein gutes politisches Argument, aber nicht der eigentliche Grund für das staatliche Handeln war. Der entstehende Nationalstaat hatte nämlich ein Loyalitätsproblem, dem der Schulunterricht unter staatlicher Kontrolle abhelfen sollte. Bisherige Reichsformen hatten immer auf die Gefolgschaft der Bevölkerung gegenüber den Landbesitzern und einer schwachen übergeordneten Regierungsinstanz gebaut. Mit der Entstehung des Nationalstaates musste dieser auch dafür sorgen, dass die Loyalität vor allem dem Staat und nicht mehr (nur) dem Grundherrn galt.

Im ersten preußischen Regulativ zur Kinderarbeit ging es hauptsächlich um das Verhältnis von Erwerbsarbeit und schulischer Erziehung. Das Regulativ bestimmte, dass niemand „vor zurückgelegtem neunten Lebensjahr“ in einer Fabrik oder bei Berg-, Hütten- und Pochwerken zu einer regelmäßigen Beschäftigung angenommen werden durfte. Das Verbot wurde auf 16 Jahre ausgedehnt, wenn ein Kind keinen schulischen Nachweis vorlegen konnte, dass es „seiner Muttersprache geläufig lesen kann und einen Anfang im Schreiben gemacht hat“. Auch für Kinder, die „noch nicht einen dreijährigen regelmäßigen Schulunterricht genossen“ hatten, galt das verlängerte Verbot. Ausnahmen davon waren möglich, wenn „die Fabrikherren durch Errichtung und Unterhaltung von Fabriksschulen den Unterricht der jungen Arbeiter sichern“.<sup>4</sup> Fabriksschulen des Unternehmens selbst, die diesen Unterricht anboten, waren in den Folgejahrzehnten heftig umstritten, weil die Schulinspektoren feststellten, dass die Erwerbsarbeit der Kinder im Vordergrund stand und nicht der Unterricht.

Ein Ergänzungsgesetz von 1853, das 1869 in die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes und 1878 in die Gewerbeordnung des Deutschen Reiches übernommen wurde, hob die Altersgrenze auf zwölf Jahre an und beschränkte die erlaubte Höchstarbeitszeit auf zunächst zehn Stunden, später auf sechs Stunden für Kinder ab zwölf Jahren. Wohl gemerkt, all das galt für Kinderarbeit in Fabriken – ein Kinderschutzgesetz für Heimarbeit gab es im Deutschen Reich erst 1903 und ein Verbot der Kinderarbeit in der Landwirtschaft in der Bundesrepublik erst 1960.<sup>5</sup>

Ein gesetzliches Verbot der Kinderarbeit bedeutet natürlich nicht, dass sich alle daran gehalten hätten. Nach dem Regulativ von 1839 waren die nächsten Jahrzehnte be-

<sup>4</sup> Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken, 9.3.1839, zit. nach: [www.zeitspuren-suche.de/02/kinder2.htm#1839](http://www.zeitspuren-suche.de/02/kinder2.htm#1839) (20.9.2012).

<sup>5</sup> In der DDR war Kinderarbeit seit der Gründungsverfassung vom Oktober 1949 offiziell verboten. Arbeit von Jugendlichen in der Ausbildung und im polytechnischen Unterricht spielte gemäß der marxistischen Auffassung aber eine persönlichkeitsformende Rolle und hatte beim Ernteeinsatz und in der Produktion auch eine wichtige ökonomische Funktion.



Heimarbeiter im Erzgebirge um 1910.  
*Quelle:* picture alliance/akg.

stimmt von der Auseinandersetzung um die mangelnde Kontrolle des Verbotes in den Fabriken und von Klagen, dass die Altersgrenze zu niedrig sei und Kinderarbeit den Schulunterricht erheblich beeinträchtigt. Die Lehrer stellten fest, dass die Kinder vor und nach dem Schulunterricht und in den Ferien arbeiten mussten und häufig zu erschöpft und müde waren, um dem Unterricht zu folgen oder mit Freude erfolgreich zu lernen.

Tatsächlich besuchten in den 1870er Jahren 90 Prozent der Schulpflichtigen in Preußen die Schule, 1880 waren es fast 100 Prozent. Als die Schulpflicht durchgesetzt war und Kinder nicht mehr in großem Ausmaß in der Industrie arbeiteten, wichen die Fabrikanten auf Heimarbeit aus. Verlags- und Heimarbeit in der Familie schloss immer auch die Kinder ein, die vor und nach der Schule mithalfen – und diese Form der Kinderarbeit ließ sich noch viel schwieriger kontrollieren als die Arbeit in einer zentralisierten Fabrik.

Als nach einer ersten Phase der Industrialisierung 1872 die Volksschule als allgemeine öffentliche Staatsanstalt Gestalt annahm,

wurden die Schulpflicht und die Einschränkung ausgedehnter Kinderarbeit verbindlicher. Die Lehrer der Volksschulen registrierten aber bis über die Jahrhundertwende hinaus, dass Schulkinder durch Erwerbsarbeit vor und nach der Schule und an schulfreien Tagen zum Familienunterhalt beitragen mussten. Zahlreiche Erinnerungen an die Kindheit von Arbeiterinnen und Arbeitern um 1900 durchzieht wie ein roter Faden der Wunsch: „Einmal ausschlafen können!“<sup>16</sup>

## Facharbeit und Berufsschule

Aus dieser Erfahrung heraus beteiligten sich die Lehrer der Volksschulen um die Jahrhundertwende an Erhebungen über die Lage ihrer Schülerinnen und Schüler. Dies unternahmen sie teilweise auch gegen ausdrückliches Verbot, wie etwa in Österreich, dessen Re-

<sup>16</sup> Vgl. Ingrid Peikert, „... manchmal ein leises Weh“. Die Arbeit im Leben proletarischer Kinder, in: Wolfgang Ruppert, Die Arbeiter. Lebensformen, Alltag und Kultur von der Frühindustrialisierung bis zum „Wirtschaftswunder“, München 1986, S. 206–214.



gierung offenbar über die Wirksamkeit oder Unwirksamkeit ihrer Schutzgesetzgebung gar nichts wissen wollte. Der Druck der Arbeiterbewegung, aber ebenso von Lehrern und Industriellen, die schulisch ausgebildete Arbeiter brauchten, führte 1903 im Deutschen Reich zu einer Altersgrenze von zehn Jahren bei Heimarbeit.

Aber Inhalt und auch Dauer der Schulzeit mussten sich ändern und damit das Schutzalter der Kinder. Ein bisschen Lesen, Schreiben, Rechnen und Gehorsam reichte nicht mehr aus für eine fachlich qualifizierte Anstellung in Industrie und Gewerbe: Durch die neue Arbeitsteilung in den Betrieben kamen schriftliche Anweisungen, präzise mathematische Vorgaben und Zeichnungen vermehrt zum Einsatz. Entsprechend musste die Ausbildung der Kinder und Jugendlichen den Erfordernissen der Zeit angepasst werden. Die neue Berufsgruppe der Ingenieure hatte begonnen, Maschinen und Anlagen nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten zu erforschen, und die „wissenschaftliche Betriebsführung“ setzte die Ergebnisse dieser Forschung in Arbeitsanweisungen um, die das handwerkliche Wissen der Facharbeiter ergänzten und erweiterten.

Die Reform der gewerblichen Bildung, die in Deutschland mit dem Namen Georg Kerschensteiner (1854–1932) verbunden ist, machte die Ausbildung durch Arbeit, die Lehre, zum Gegenstand pädagogischer Bemühungen. Nach der Revolution von 1918/1919, im gemeinsam von Arbeitgebern und Arbeitnehmern getragenen dualen Ausbildungssystem, wurde ein Tag in der Woche für die Berufsschule reserviert. Die Lehre durch die Arbeit im Betrieb sollte ergänzt, erweitert und durch in der Schule erworbene theoretische Kenntnisse fundiert werden, um Facharbeiter auszubilden, die nicht nur über betriebsspezifische Kenntnisse verfügten, sondern den dauernden Veränderungen des Berufes gewachsen waren.

## Schluss

Als Anfang des 20. Jahrhunderts in den industrialisierten Ländern Verbote der Kinderarbeit erlassen worden waren, lebte und arbeitete die große Mehrheit der Weltbevölkerung noch auf dem Land. Viele Menschen waren erst am Rande vom Markt berührt und er-

nährten sich von dem, was sie anbauten. Heute lebt ein Großteil der Weltbevölkerung in Städten und kann den Lebensunterhalt nicht mehr selbst pflanzen und ernten, sondern muss ihn durch Erwerbsarbeit verdienen.<sup>17</sup>

Dieser Wechsel von der Selbstversorger- zur Erwerbsarbeit führte im 18. und 19. Jahrhundert zu einer Ausdehnung der Kinderarbeit, die deren Gesundheit und Existenz gefährdete. Im Unterschied zur Situation im 19. Jahrhundert sind heute die Rechte der Menschen global anerkannt – und das heißt auch die Rechte der Kinder auf eine Entwicklung, die nicht durch ausbeuterische Arbeit verhindert, blockiert oder vereitelt werden darf.

Darum, wie und was Kinder für ihr späteres Leben lernen sollten, gab es im 19. Jahrhundert einen heftigen Kampf, der an die Stelle persönlicher Bevormundung Schutzrechte für Kinder setzte, damit Lernen erfolgreich sein konnte. Diese Schutzrechte und das Verbot der Kinderarbeit forderten nicht nur die Arbeiter und deren Organisationen ein, um sich gegen billige Konkurrenz zu wehren und die Zukunft ihrer Kinder zu sichern.

Staat, Industrie und Gewerbe entwickelten ebenfalls in einem sehr zögerlichen Prozess ein Interesse am lebenslangen Erhalt der Arbeitskraft und an einer schulischen Ausbildung der Mehrheit der Bevölkerung, um diese umfassend auf das Arbeitsleben vorzubereiten. Berufsausbildung musste loyale und arbeitsfähige Staatsbürger hervorbringen, durfte nicht betrieblich verengt sein, um Betriebswechsel zu ermöglichen, und Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die ein Leben lang den Veränderungen der Arbeit in Industrie und Gewerbe nachfolgen konnten. Ein Verschleiß der Menschen durch zu frühe Erwerbsarbeit entsprach nicht diesen langfristigen Zielen.

Als Ergebnis des Kampfes um das Verbot von ausbeuterischer Kinderarbeit in Europa sollte heute jedem Beteiligten weltweit bewusst sein, dass es Unrecht ist, Kindern eine zukunftszerstörende Erwerbsarbeit aufzuzwingen.

<sup>17</sup> Vgl. Eric J.E. Hobsbawm, Das Zeitalter der Extreme. Weltgeschichte des 20. Jahrhunderts, München-Wien 1995.

Nicola Liebert

# Der Kampf der ILO gegen Kinderarbeit: Eine Bestandsaufnahme

Jedes siebte Kind auf der Welt muss arbeiten. Die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) kämpft seit vielen Jahren für die

**Nicola Liebert**  
Dr. rer. pol.; freie Wirtschafts-  
journalistin und Sprecherin der  
Vertretung der Internationalen  
Arbeitsorganisation (ILO)  
in Deutschland, Karlplatz 7,  
10117 Berlin.  
liebert@ilo.org

Abschaffung der Kinderarbeit. Konzentrierte internationale Anstrengungen haben inzwischen zu einigen Erfolgen geführt. So ergab eine umfassende Erhebung der ILO für den Zeitraum 2000 bis 2004 einen

Rückgang der Zahl der Kinderarbeiter um elf Prozent auf 222 Millionen.<sup>1</sup> Auch in den darauffolgenden vier Jahren ging die Zahl weiter zurück – wenn auch in deutlich verlangsamtem Tempo – auf 215 Millionen im Jahr 2008.<sup>2</sup> Wie die Entwicklung seither verlief, untersucht die ILO gegenwärtig; die neuen Zahlen sollen im nächsten Jahr veröffentlicht werden.

Zunächst ist es für entsprechende Erhebungen wichtig abzugrenzen, wo Kinderarbeit genau anfängt. Ist es Kinderarbeit, wenn Kinder nach der Schule noch Zeitungen austragen oder unbezahlt im Familienbetrieb mitarbeiten, zum Beispiel in der Landwirtschaft? Oft hat dies ja die Funktion, die Kinder auf die spätere Übernahme des kleinen Ladens oder der landwirtschaftlichen Fläche vorzubereiten oder ihnen handwerkliche Fähigkeiten beizubringen.

## ILO-Übereinkommen gegen Kinderarbeit

Genau definiert ist der Begriff „Kinderarbeit“ durch das ILO-Übereinkommen (auch als ILO-Konvention bekannt) Nummer 138

über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung. Dieses Übereinkommen aus dem Jahr 1973, das inzwischen von 163 Staaten ratifiziert wurde, gehört zu den Kernarbeitsnormen – ebenso wie das Verbot von Zwangsarbeit, von Diskriminierung bei der Arbeit sowie das Recht auf Vereinigungsfreiheit. Die Kernarbeitsnormen sind Menschenrechte und besitzen als solche universelle Gültigkeit, selbst in den Ländern, die das Übereinkommen nicht ratifiziert haben. Zu diesen gehören beispielsweise Indien, Bangladesch und Saudi-Arabien, aber auch Kanada und die USA.

Das Übereinkommen enthält entgegen einer weitverbreiteten Annahme kein Verbot der Kinderarbeit. Vielmehr verpflichtet es die Mitgliedstaaten der ILO dazu, „eine innerstaatliche Politik zu verfolgen, die dazu bestimmt ist, die tatsächliche Abschaffung der Kinderarbeit sicherzustellen und das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung oder Arbeit fortschreitend bis auf einen Stand anzuheben, bei dem die volle körperliche und geistige Entwicklung der Jugendlichen gesichert ist“ (Artikel 1).

Dieses Alter wird mit 15 Jahren angegeben, wobei Entwicklungsländer für eine Übergangszeit 14 Jahre als Mindestalter ansetzen können; sie müssen jedoch regelmäßig in Berichten begründen, ob und warum sie diese Übergangsklausel weiter in Anspruch nehmen wollen. Generell gilt, dass Kinder zwischen 13 und 15 Jahren wöchentlich einige Stunden leichte Arbeit verrichten dürfen – wie viele Stunden genau, können die Mitgliedstaaten in ihren nationalen Gesetzen festlegen. Entscheidend ist, dass dadurch der Schulbesuch nicht infrage gestellt sein darf.

Der Kampf gegen Kinderarbeit erhielt 1999 einen kräftigen Impuls, als das Übereinkommen 182 über das Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verabschiedet

<sup>1</sup> Vgl. ILO, Das Ende der Kinderarbeit: Zum Greifen nah. Gesamtbericht im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung der IAO [ILO] über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, Genf 2006.

<sup>2</sup> Vgl. ILO, Das Vorgehen gegen Kinderarbeit forcieren. Gesamtbericht im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung der IAO [ILO] über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, Genf 2010.

wurde. Kaum ein Land konnte und wollte sich deren Bekämpfung verweigern. Heute haben 175 der 185 ILO-Mitgliedstaaten das Übereinkommen, das ebenfalls zu den Kernarbeitsnormen zählt, ratifiziert. Dank der internationalen Aufmerksamkeit, die das Übereinkommen über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit erhielt, profitierte übrigens auch das ältere Übereinkommen 138 über das Mindestalter von einem Ratifizierungsschub.

Als die schlimmsten Formen der Kinderarbeit definiert das Übereinkommen 182 folgende Arbeiten von Kindern unter 18 Jahren: Kinderprostitution und -pornografie, der Einsatz als Soldaten, illegale Tätigkeiten wie Drogenschmuggel sowie generell Arbeit, die „für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit schädlich ist“. Hierunter lassen sich zum Beispiel auch das Tragen schwerer Lasten etwa in Steinbrüchen, Arbeit unter Tage oder in großen Höhen, der Umgang mit gefährlichen Chemikalien beziehungsweise Maschinen oder sehr lange Arbeitszeiten und Nacharbeit zählen. Anders als das Übereinkommen 138 über das Mindestalter verlangt das Übereinkommen 182 explizit das Verbot dieser schlimmsten Formen der Kinderarbeit in der nationalen Gesetzgebung. Ebenfalls verboten sind laut dem Übereinkommen jegliche Arbeit von Kindern unter zwölf Jahren sowie Kinderhandel, Leibeigenschaft und Zwangs- oder Pflichtarbeit von Kindern.

## Statistische Trends

Im Jahr 2006 setzte sich die ILO ein visionäres Ziel: die schlimmsten Formen der Kinderarbeit bis 2016 zu beseitigen. Ist dieses Ziel überhaupt realistisch? Die vorliegenden Statistiken, die allerdings lediglich bis zum Jahr 2008 reichen, enthalten eindeutige Zeichen für Fortschritte, aber auch beunruhigende Lücken. „So wie die Dinge heute liegen, reicht das Tempo des Fortschritts nicht aus, um das für 2016 angepeilte Ziel zu erreichen“, stand im ILO-Bericht „Das Vorgehen gegen Kinderarbeit forcieren“ von 2010.<sup>f</sup>

Im Folgenden werden die Daten aus diesem Bericht sowie aus den detaillierteren statisti-

<sup>f</sup> Vgl. ebd., S. XIII.

Informationen dazu präsentiert.<sup>f</sup> Die ILO wertete dafür nationale Datensätze aus 50 Ländern aus, zum Beispiel spezielle Kinderarbeitsstudien, nationale Arbeitskräfteerhebungen oder Haushaltsbefragungen, und machte sie miteinander vergleichbar. Eine statistische Analyse der kombinierten Datensätze erlaubt dann Schätzungen auch für diejenigen Regionen der Welt, für die keine verwertbaren nationalen Daten vorliegen.<sup>f</sup>

Die Kinderarbeit war demzufolge im Zeitraum 2004 bis 2008 zwar rückläufig, aber nur in relativ bescheidenem Umfang. 215 Millionen Kinder – 13,6 Prozent der Altersgruppe zwischen 5 und 17 Jahren – waren 2008 immer noch davon betroffen, das sind 3,2 Prozent weniger als 2004. Zwischen 2000 und 2004 hingegen hatte sich der Rückgang auf 11 Prozent belaufen.

Immer noch ist die Zahl von 115 Millionen Kindern in gefährlicher Arbeit – 7,3 Prozent aller Kinder zwischen 5 und 17 Jahren – erschütternd hoch. Gefährliche Arbeit, beispielsweise in Steinbrüchen oder mit gefährlichen Geräten, wird oft als Ersatzindikator für die schlimmsten Formen der Kinderarbeit verwendet, denn viele davon sind statistisch kaum zu erfassen, weil sie im Verborgenen stattfinden, etwa in illegalen Bordellen oder bewaffneten Konflikten.

Insgesamt gilt: Je schädlicher die Arbeit und je verwundbarer die beteiligten Kinder, umso ausgeprägter der Rückgang. Während die Zahl der Kinderarbeiter insgesamt zwischen 2004 und 2008 um nur gut 3 Prozent sank, betrug der Rückgang bei den Kindern in gefährlicher Arbeit immerhin 10,2 Prozent. Die Anzahl der Mädchen in gefährlicher Arbeit fiel sogar um fast ein Viertel. 2008 gingen somit noch 5,4 Prozent aller Mädchen gefährlichen Arbeiten nach, während es bei den Jungen immer noch 9 Prozent waren. Auch ergab sich ein Rückgang der gefährlichen Arbeit bei den jüngeren Kindern (bis 14 Jahre) um immerhin fast 31 Prozent.

<sup>f</sup> Vgl. Yacouba Diallo et al., Global child labour developments: Measuring trends from 2004 to 2008, International Labour Office, Statistical Information and Monitoring Programme on Child Labour (SIMPOC), Geneva 2010.

<sup>f</sup> Diese Methodik impliziert allerdings, dass die ILO keine unmittelbar vergleichbaren Angaben für einzelne Länder machen kann.

**Tabelle 1: Arbeitende Kinder weltweit im Jahr 2008**

	Kinderarbeiter insgesamt		Kinder in gefährlicher Arbeit	
	in Millionen	Prozentanteil	in Millionen	Prozentanteil
Gesamt	215,3	13,6	115,3	7,3
Jungen	127,8	15,6	74,0	9,0
Mädchen	87,5	11,4	41,3	5,4
5–14 Jahre	152,9	12,6	52,9	4,3
15–17 Jahre*	62,4	16,9	62,4	16,9

\* Ab 15 Jahren gelten nur noch Kinder in gefährlicher Arbeit als Kinderarbeiter.

Quelle: ILO, Das Vorgehen gegen Kinderarbeit forcieren, Genf 2010, S. 9.

Diese Trends mögen als Anzeichen dafür gelten, dass die Politik Prioritäten gesetzt hat und dass entsprechende Bemühungen von Regierungen, Sozialpartnern und Zivilgesellschaft tatsächlich einen Unterschied machen. Die Entwicklungen zeigen jedoch auch, dass es noch viel zu tun gibt. Denn leider sind in manchen Bereichen auch erschütternde Zuwächse zu verzeichnen: bei den Jungen (plus 7 Prozent), bei der gefährlichen Arbeit in der Altersgruppe 15 bis 17 Jahre (plus 20 Prozent) und generell in Afrika südlich der Sahara.

Was die Auswirkung der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise auf das Schicksal von Kindern anbelangt, deutet eine vorläufige Analyse der Situation in Schwellenländern auf eine differenzierte Entwicklung hin, abhängig von verschiedenen Faktoren wie etwa der Verfügbarkeit von Krediten oder eines sozialen Netzes.<sup>16</sup> Und während sich oft beobachten lässt, dass mit einem Sinken des Lebensstandards ein Anstieg von Kinderarbeit einhergeht, könnte dieser Effekt in der Krise durch die rückläufige Nachfrage nach Arbeitskräften – auch der Arbeitskraft von Kindern – konterkariert werden.

## In welchen Bereichen Kinder arbeiten

Die meisten Kinderarbeiter finden sich in der Landwirtschaft (60 Prozent), gefolgt von 26 Prozent im Dienstleistungsbereich und nur 7 Prozent in der Industrie (der restliche Anteil ist nicht näher bestimmbar). Während in der industriellen Produktion vor allem Jungen beschäftigt sind, stellen Mädchen die

<sup>16</sup> Vgl. ILO, IPEC action against child labour 2010–2011: Progress and future priorities, Geneva 2012.

Mehrheit der im Dienstleistungssektor arbeitenden Kinder.

Viele von ihnen müssen als Haushaltshilfen schuften, meist ohne Bezahlung und von der Öffentlichkeit weggesperrt. Sie putzen, waschen und bügeln, helfen beim Einkaufen und Kochen und beaufsichtigen die Kinder ihrer Arbeitgeber. Weil die Arbeit im Privaten stattfindet, liegen kaum verlässliche Zahlen über das Ausmaß vor. Die ILO nennt in ihrem jüngsten Report Schätzungen, wonach beispielsweise in Indonesien 688 000 Kinder unter 18 Jahren als Haushaltshilfen arbeiten und rund 175 000 in Mittelamerika. In Guatemala sollen allein 38 000 Kinder zwischen 5 und 7 Jahren in Privathaushalten arbeiten.

In zahlreichen Kulturen ist diese Form der Kinderarbeit nach wie vor sozial akzeptiert und gilt vor allem für Mädchen als eine sinnvolle Vorbereitung auf künftige Aufgaben als verheiratete Frau und als gute Alternative zu anderen Arbeiten. Ignoriert werden dabei die Gefahren dieser Arbeit: lange Arbeitszeiten und unzureichende Nahrung, das Tragen schwerer Lasten, der Umgang mit potenziell gefährlichen Chemikalien, mit Feuer und scharfen Messern oder Beilen und dazu noch allzu häufig Misshandlungen und sexueller Missbrauch.

Dieses mangelnde Bewusstsein für die Probleme ist auch ein Grund dafür, dass viele Staaten kaum oder keine Maßnahmen gegen diese Art der Kinderarbeit ergreifen. Die Verabschiedung des ILO-Übereinkommens 189 über menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte im Juni 2011 könnte hier ein erster wichtiger Schritt sein, da die Staatengemeinschaft damit erstmals anerkannt hat, dass

auch Hausangestellte Arbeitnehmer sind und die gleichen Rechte haben. Umgekehrt haben auch die Arbeitgeber entsprechende Pflichten, und dazu gehört der Verzicht auf Kinderarbeit.

Es lässt sich generell beobachten, dass Kinder besonders häufig im informellen Sektor arbeiten, nicht nur in Privathaushalten. Dieser Sektor ist nicht nur riesig – in Lateinamerika und Afrika macht er über 50 Prozent der Beschäftigung aus, in Asien sogar 78 Prozent –, sondern er wächst auch noch. Viele Staaten, die die ILO-Übereinkommen gegen Kinderarbeit ratifiziert haben, haben ihre Gesetze zur Umsetzung dieser Normen jedoch darauf nicht abgestimmt. Diesem Problem will die ILO künftig mehr Aufmerksamkeit schenken.<sup>7</sup>

Welche Möglichkeiten zum Gegensteuern bestehen, zeigt unter anderem ein Beispiel aus Bangladesch. In der Hauptstadt Dhaka wird inzwischen auch der informelle Sektor von den normalen Arbeitsinspektoren abgedeckt. Arbeitgeber, die Kinder nicht von gefährlichen Arbeiten abziehen, müssen nun mit dem Entzug ihrer Lizenz rechnen.

## Kinderarbeit auf dem Land

Kinderarbeit ist besonders häufig dort anzutreffen, wo Armut, Analphabetismus und eine geringe Schuldichte sowie ein geringer gewerkschaftlicher Organisationsgrad vorherrschen, und diese Charakteristiken treffen ganz besonders auf ländliche Gebiete zu. Es ist also kein Wunder, dass gerade hier so viele Kinder arbeiten – auf 129 Millionen schätzt die ILO ihre Zahl. In Brasilien beispielsweise sind rund 20 Prozent der Kinderarbeiter im ländlichen Raum tätig und nur 3,7 Prozent im städtischen.

Nicht nur konzentriert sich die Mehrheit der arbeitenden Kinder in der Landwirtschaft, auch zählen diese Arbeiten oft zu den gefährlichen. Neben Bergwerken und dem Baugewerbe ist die Landwirtschaft einer der

<sup>7</sup> Vgl. ILO, General Survey on the fundamental Conventions concerning rights at work in light of the ILO Declaration on Social Justice for a Fair Globalization, 2008. Conference Paper, International Labour Conference, 101st Session, Geneva 2012, S. 153.

drei unfallträchtigsten Wirtschaftssektoren. Umso gefährlicher ist die Arbeit dort für Kinder, etwa wenn sie mit scharfen Mäh- und Schneidewerkzeugen hantieren, mit großen Tieren umgehen oder Pflanzenschutzmitteln ausgesetzt sind. In Bangladesch etwa werden jeden Tag durchschnittlich 50 Kinder durch landwirtschaftliche Maschinen verletzt.<sup>8</sup>

Mehr als zwei Drittel der betroffenen Kinder auf dem Land arbeiten als unbezahlte Arbeitskräfte in der Familie. Wenn es um Mitarbeit auf dem eigenen Hof oder das Hüten des eigenen Viehs geht, kann dies durchaus auch einen positiven Beitrag leisten zur Weitergabe von Wissen an Kinder und zu ihrer eigenen Ernährungssicherheit. Daher muss unbedingt unterschieden werden zwischen solchen leichten Tätigkeiten auf der einen Seite und Kinderarbeit, welche die Kinder vom Schulbesuch abhält und sie zudem oft großen Gefahren aussetzt.

2007 hat die ILO ein Bündnis mit fünf internationalen Agrarorganisationen geschlossen, darunter die Internationale Vereinigung der Agrarproduzenten (IFAP) und der Dachverband der Agrargewerkschaften (IUF), um Strategien und Projekte gemeinsam mit den jeweiligen nationalen Behörden und Organisationen zu erarbeiten und umzusetzen. Dazu gehören insbesondere Gesetze zum Schutz der Kinder, die Schaffung besserer Einkommensmöglichkeiten und die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit auf dem Land sowie der Ausbau von Schulen und die Ermöglichung des Schulbesuchs.

## Schlimmste Formen von Kinderarbeit

Neben der Arbeit in Privathaushalten sind Mädchen überdurchschnittlich häufig von sexueller Ausbeutung betroffen, sei es in der Prostitution, auch im Sextourismus, sei es im Bereich Pornografie. Auch wenn Zahlen wegen der Illegalität sehr vage sind, geht aus ILO-Schätzungen aus dem Jahr 2000 hervor, dass weltweit davon 1,8 Millionen Kinder betroffen sein dürften. Das UN-Kinderhilfswerk UNICEF ging 2006 von 2 Millionen aus. Vor allem auch Mädchen, die bereits in

<sup>8</sup> Vgl. ILO, World Day Against Child Labour 12 June 2007. An Overview of Child Labour in Agriculture, Geneva 2007.

**Tabelle 2: Regionale Verteilung der Kinderarbeit im Jahr 2008**

	Kinderarbeiter		Kinder in gefährlicher Arbeit	
	in Millionen	in Prozent	in Millionen	in Prozent
Gesamt	215,3	13,6	115,3	7,3
Asien/Pazifik	113,6	13,3	48,2	5,6
Lateinamerika/Karibik	14,1	10,0	9,4	6,7
Afrika südlich der Sahara	65,1	25,3	38,7	15,1
Sonstige	22,5	6,7	19,0	5,7

Quelle: ILO, Das Vorgehen gegen Kinderarbeit forcieren, Genf 2010, S. 11.

anderen Formen der Kinderarbeit gefangen sind, insbesondere als Hausangestellte, Straßenverkäuferinnen und Müllsammlerinnen, sind stark gefährdet. Der Kampf gegen Kinderprostitution und -pornografie muss daher Hand in Hand gehen mit dem Kampf gegen jegliche Art der Kinderarbeit.

Der wahrscheinlich schlimmsten aller Formen der Kinderarbeit sind Zehntausende von Jungen und auch Mädchen ausgesetzt, die in bewaffneten Konflikten in mindestens 17 Ländern der Welt eingesetzt werden. Bei weitem nicht alle von ihnen sind Kindersoldaten im engeren Sinne, viele arbeiten als Träger, Boten, Spione, Köche oder Zwangsprostituierte. Ein Zusatzprotokoll zum UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes verbietet ausdrücklich die Rekrutierung von Kindern unter 18 Jahren für Armeen und bewaffnete Gruppen. Und das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs stuft die Rekrutierung von Kindern unter 15 Jahren sogar als Kriegsverbrechen ein.

Das ILO-Programm zur Bekämpfung der Kinderarbeit hat in Ländern Zentralafrikas, in Kolumbien, auf Sri Lanka und den Philippinen Projekte für die Reintegration betroffener Kinder eingerichtet. Doch darf darüber nicht vergessen werden, dass sich generell Kriege und andere Konflikte in einer Weise verheerend auf das ökonomische und soziale Umfeld der Kinder auswirken, was die Wahrscheinlichkeit für Kinderarbeit stark ansteigen lässt.

## Regionale Unterschiede

Erfolge im Kampf gegen die Kinderarbeit wurden vor allem im asiatisch-pazifischen

Raum sowie in Lateinamerika und der Karibik erzielt. Hingegen verzeichnen die Länder Afrikas südlich der Sahara, sowohl relativ als auch absolut gesehen, eine Zunahme.

In absoluten Zahlen gibt es im Raum Asien und Pazifik mit 114 Millionen nach wie vor die meisten arbeitenden Kinder, gefolgt von Afrika südlich der Sahara mit 65 Millionen und Lateinamerika/Karibik mit 14 Millionen. Betrachtet man jedoch die relativen Zahlen, bietet vor allem das subsaharische Afrika ein alarmierendes Bild. Jedes vierte Kind muss hier arbeiten, verglichen mit jedem achten Kind in der asiatisch-pazifischen Region und jedem zehnten in Lateinamerika und der Karibik. Zudem verrichten 15 Prozent aller Kinder in Afrika gefährliche Arbeiten gegenüber 5,6 Prozent im Raum Asien/Pazifik beziehungsweise 6,7 Prozent in Lateinamerika und der Karibik.

Um die Entwicklung im Zeitraum 2004 bis 2008 nachzuverfolgen, muss auf die weniger aussagekräftige Kategorie der Kinder in Beschäftigung zwischen 5 und 14 Jahren zurückgegriffen werden, da frühere Schätzungen weder die Kinderarbeit im engeren Sinn noch die schlimmsten Formen der Kinderarbeit in der Altersgruppe von 15 bis 17 Jahren erfassten. Diese Kategorie umfasst neben den oben beschriebenen Formen der Kinderarbeit auch erlaubte Arbeit im Umfang weniger Stunden pro Woche. Die Zahlen ergeben, dass sowohl absolut als auch relativ praktisch überall ein Rückgang der Beschäftigung von Kindern zu verzeichnen war – mit Ausnahme Afrikas südlich der Sahara. Dort stieg die Zahl der beschäftigten Kinder sogar steil an von 49 Millionen im Jahr 2004 auf 58 Millionen

vier Jahre später. Ihr Anteil erhöhte sich von 25,4 auf 28,4 Prozent.

Die ILO engagiert sich deshalb in Afrika besonders stark gegen Kinderarbeit. Ein Beispiel dafür ist die 2002 ins Leben gerufene „International Cacao Initiative“, ein breites Bündnis aus Schokoladenindustrie, Gewerkschaften, Kakaoproduzenten, Verbraucherverbänden und Nichtregierungsorganisationen gegen Kinderarbeit auf Kakaoplantagen. Hinzu kommt das ebenfalls von der ILO unterstützte Programm „West Africa Cocoa and Commercial Agriculture Project to Combat Hazardous and Exploitative Child Labour“ (WACAP), das durch Aufklärung aller Beteiligten und Sensibilisierung der Bevölkerung zunächst ein Ausbreiten der Kinderarbeit in diesem Bereich verhindern will. Das Projekt bietet Kindern zudem die Möglichkeit des Schulbesuchs und fördert alternative Einkommensmöglichkeiten für die Eltern.

## Was tun gegen Kinderarbeit?

Kinderarbeit ist kein naturgegebenes Phänomen, und meist ist es auch nicht die Armut per se, welche die Kinder von der Schule fern und in Kinderarbeit gefangen hält. Vielmehr zeigen zahlreiche Beispiele, dass es der politische Wille ist, der zählt. Regierungen haben Wahlmöglichkeiten, zum Beispiel was die Bereitstellung von Schulbildung und Sozialschutz anbelangt.

Ein bloßes gesetzliches Verbot kann weder ausreichend, noch zielführend für die Abschaffung der Kinderarbeit sein. Die meisten Kinder arbeiten schließlich, weil es für ihr eigenes Überleben oder das der Familie notwendig ist. Dies kann so weit reichen, dass Familien mitunter einzelne ihrer Kinder an Menschenhändler verkaufen. Es liegt auf der Hand, dass Verbote keine Antwort auf ein derartiges Elend sind. Ein weiteres nicht durch Verbote zu behandelndes Problem ist, dass den Kindern oft keine Bildungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Die nicht eingeschulten Kinder aber drohen als „Arbeitskräftereservoir“ wahrgenommen zu werden.<sup>9</sup>

<sup>9</sup> Vgl. National Commission on Enterprises in the Unorganized Sector, Report on conditions of work and promotion of livelihoods in the unorganized sector, New Delhi 2007, S. 101.

In ihrem globalen Bericht „Das Ende der Kinderarbeit: Zum Greifen nah“ von 2006 stellt die ILO daher fest, dass die Beseitigung der Kinderarbeit und die Verringerung der Armut Hand in Hand gehen. Dazu gehört auch die Bereitstellung eines sozialen Basis-schutzes, der die Verelendung von Familien verhindert. Eine entsprechende Empfehlung hat die Internationale Arbeitskonferenz, die Vollversammlung der ILO, im Juni 2012 verabschiedet. Im Bericht „Das Vorgehen gegen Kinderarbeit forcieren“ von 2010 heißt es: „Wir werden die Kinderarbeit ohne universelle Bildung nicht beseitigen können, und wir werden umgekehrt nicht sicherstellen können, dass jedes Kind in die Schule geht, wenn wir die Kinderarbeit nicht beseitigen, vor allem ihre schlimmsten Formen.“<sup>10</sup>

Bei diesen Problemen setzt das Programm der ILO zur Abschaffung der Kinderarbeit (IPEC) an, welches das Wohlergehen der Kinder und ihrer Familien in den Mittelpunkt stellt. Die Erfahrungen in zahlreichen Ländern zeigen, dass neben der Armutsbekämpfung insbesondere Bildungsangebote und die Bekämpfung von HIV/AIDS – damit die Kinder nicht für erkrankte oder verstorbene Elternteile einspringen müssen – Länder an den Punkt bringen können, an dem die Beseitigung der Kinderarbeit realistisch erscheint.

Was die Bekämpfung der Kinderarbeit in der Praxis jedoch so schwierig macht, sind zum einen überkommene politische und gesellschaftliche Strukturen, zum anderen wirkt Kinderarbeit in vielen Ländern selbstverstärkend. Wo Kinderarbeit ein Teil der Überlebensstrategie armer Familien ist, vergrößert dies das Angebot von billigen Arbeitskräften, was die Löhne weiter drückt. Die Familien sehen dadurch eine noch größere Notwendigkeit, die Kinder zum Arbeiten statt zur Schule zu schicken. Die mangelnde Ausbildung trägt weiter dazu bei, dass die Löhne niedrig bleiben. Der Ausbruch aus diesem Teufelskreis kann jedoch gelingen durch eine mehrgleisige Strategie, die Armutsbekämpfung und flächendeckende (Grund-)Schulbildung in den Mittelpunkt stellt. Die Erfolge einer solchen Strategie sollen im Folgenden zwei Fallbeispiele veranschaulichen.

<sup>10</sup> ILO 2010 (Anm. 2), S. XV.

## Erfolgsmodelle

In Brasilien, wo Kinderarbeit lange als normaler Bestandteil des Arbeitsmarkts erschien, nahm die Regierung nach dem Ende der Militärdiktatur 1985 den Kampf dagegen auf. So führte die neue Verfassung eine achtjährige Schulpflicht ein (inzwischen auf neun Jahre verlängert), und das 1990 verabschiedete Kinder- und Jugendschutzgesetz schreibt unter anderem das Recht auf Bildung fest. 1992 trat Brasilien als eines der ersten Länder dem ILO-Programm zur Abschaffung der Kinderarbeit bei.

Einen großen Beitrag zum Erfolg dürfte ein 1996 aufgelegtes Cash-Transfer-Programm zur Abschaffung der Kinderarbeit, das „Programa de Erradicação do Trabalho Infantil“, geleistet haben, das sich auf den ländlichen Raum konzentriert und Kindern unter anderem Angebote für die Nachschulzeit macht. Ergänzt wurde es durch eine stärkere Überprüfung der Gesetze gegen Kinderarbeit durch mobile Arbeitsinspektionseinheiten. Das Programm kann als Vorläufer der sehr viel weiter reichenden „Bolsa família“ gelten, des 2003 eingeführten Sozialprogramms der brasilianischen Regierung zur Bekämpfung von Hunger und Armut, in dessen Rahmen arme Familien finanzielle Unterstützung erhalten – jedoch nur, wenn sie ihre Kinder in die Schule schicken und impfen lassen.

Die Statistik bietet einen eindrucksvollen Beleg des Erfolgs dieser Strategie: Die Erwerbsquote von Kindern der Altersgruppe von 10 bis 17 Jahren ging nach Angaben des brasilianischen Arbeitsministeriums zwischen 1992 und 2004 um mehr als ein Drittel zurück. Die Kinderarbeitsquote in der Altersgruppe von 5 bis 15 Jahren halbierte sich annähernd von 13,6 Prozent auf 7,3 Prozent im Jahr 2005.<sup>11</sup> Mit an Bedingungen geknüpften Einkommenshilfen erzielten übrigens auch Indonesien und die Philippinen Erfolge im Kampf gegen die Kinderarbeit.

Vor allem auf Bildung setzte auch der südindische Staat Kerala im Kampf gegen Kinderarbeit. Kerala ist für den Rest Indiens zu einem Modell für die Förderung der sozialen Entwicklung geworden, indem es eine Landreform, Ernährungssicherheit, Bildung

und Gesundheit zu vorrangigen Anliegen machte.

Schon Anfang der 1960er Jahre gab der Staat 35 Prozent seines Budgets für Bildung aus, erheblich mehr als reichere Staaten, und förderte bewusst den Schulbesuch von Mädchen. Die Folge war, dass Anfang der 1970er Jahre die Erwerbsquote von Kindern in Kerala 1,9 Prozent betrug gegenüber der gesamtindischen Quote von 7,1 Prozent.<sup>12</sup> Zudem hat Kerala inzwischen die universelle Alphabetisierung erreicht, die wiederum eine Voraussetzung für die politische Mobilisierung für soziale Ziele ist.

Gerade in Indien ist hier jedoch noch viel zu tun. Die Herausforderungen dort sind so groß wie in kaum einem anderen Land der Welt: Fast eine halbe Milliarde Kinder leben in Indien; das Land ist jedoch weit vom Ziel der universellen Schulbildung entfernt. Hier drängt sich der Vergleich mit China geradezu auf: Während China seit 1979 mehr Menschen aus der Armut herausgeführt hat als jedes andere Land und die meisten seiner Kinder eine Grundschule besuchen, hat sich dieses Ziel in Indien als unerreichbar erwiesen. Wie anders als durch politisches Engagement und eine klare Prioritätensetzung lässt sich diese Diskrepanz erklären?

Die Beispiele Brasiliens und Keralas zeigen, dass der Kampf gegen Kinderarbeit gewonnen werden kann. Sie zeigen auch, dass der entscheidende Faktor dabei der politische Wille ist, den Kampf überhaupt erst aufzunehmen.

„Die Herausforderung besteht darin, den politischen Willen zu mobilisieren, Kindern in den nationalen Haushalten und Entwicklungsanstrengungen Vorrang einzuräumen“, schrieb die ILO in ihrem globalen Bericht 2010. „Es gibt keinen Grund und auch keine Entschuldigung dafür, dass die eingegangenen Verpflichtungen im Zuge der globalen Wirtschafts- und Beschäftigungskrise sich wandelnden Prioritäten zum Opfer fallen.“<sup>13</sup>

<sup>12</sup> Vgl. Myron Weiner, *The Child and the State in India: Child Labor and Education Policy in Comparative Perspective*, Princeton 1991, S. 175.

<sup>13</sup> ILO 2010 (Anm. 2), S. XIII.

<sup>11</sup> Vgl. ebd., S. 23.



# Maßnahmen gegen ausbeuterische Kinderarbeit

In Deutschland kommt es immer wieder dann zu Debatten über Kinderarbeit, wenn Studien oder Medien aufdecken, dass importierte Produkte von

**Friedel Hütz-Adams**

M. A., geb. 1966; studierte Geschichte, Philosophie und Volkswirtschaftslehre, seit 1994 wissenschaftlicher Mitarbeiter bei Südwind e. V. – Institut für Ökonomie und Ökumene, Lindenstraße 58–60, 53721 Siegburg. huetz-adams@suedwind-institut.de

Kindern produziert wurden. Das Risiko, dass dies passiert, ist heutzutage höher als früher, da wesentlich mehr Produkte und Rohstoffe importiert werden. Zugleich sind die Lieferwege sehr intransparent geworden, da die Wertschöpfungsketten vieler Alltagsprodukte lang sind. Ein Mobiltelefon besteht beispielsweise aus rund 40 Stoffen, die meisten davon Metalle. Die Rohstoffe werden in mehreren Stufen zu Elektronikteilen weiterverarbeitet und überqueren auf ihrem Weg von Fabrik zu Fabrik häufig mehrfach Landesgrenzen. Erst in einem letzten Schritt werden diese Teile meist in China zu einem fertigen Gerät zusammengesetzt. Wird also beispielsweise festgestellt, dass in Minen im Osten des Kongos Kinder unter sklavenähnlichen Bedingungen das in jedem Mobiltelefon enthaltene wertvolle Metall Tantal abbauen, dann ist es schwierig, den genauen Weg dieses Tantals über die vielen Stufen zu verfolgen und zu entscheiden, wer in dieser Kette bis hin zu deutschen Kundinnen und Kunden für Kinderarbeit verantwortlich ist beziehungsweise für Maßnahmen gegen sie verantwortlich gemacht werden sollte.

Selbst bei Produkten mit kürzeren Wertschöpfungsketten bestehen große Probleme, wie das Beispiel Kakao belegt. Viele Schokoladenhersteller verarbeiten gar keine Kakaobohnen mehr, sondern beziehen nach ihren Wünschen hergestellte Schokolade von Vorlieferanten, die in der Regel Kakao aus

verschiedenen Anbauregionen miteinander vermischen, um eine bestimmte Geschmacksrichtung zu erzielen.

Durch die komplexen Wertschöpfungsketten ist es schwierig, bei Missständen juristisch festzustellen, wer für deren Behebung zuständig ist. Die Konzerne, die für die Konsumentinnen und Konsumenten die Endprodukte herstellen, lehnen es häufig ab, die Verantwortung für Kinderarbeit und andere Missstände zu übernehmen und verweisen auf ihre Lieferanten. Diese wiederum klagen oft, dass in immer neuen Verhandlungsrunden die Preise für die von ihnen hergestellten Produkte so weit gedrückt werden, dass eine Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und die Zahlung von menschenwürdigen Löhnen gar nicht mehr möglich sind.

## Internationale Abkommen und Unternehmenspflichten

Dabei gibt es internationale Abkommen, die eigentlich die schlimmsten Missstände – inklusive der Kinderarbeit – verhindern sollen. Bereits in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 wurde festgehalten, dass alle Menschen das Grundrecht auf „gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen“ besitzen, also auch Kinder. Weiter heißt es: „Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet“ (Artikel 23–25).

Doch diesen sehr allgemeinen Erklärungen fehlen Umsetzungsbestimmungen. Um in der Arbeitswelt verbindlichere Regeln zu schaffen wurde daher die im Jahr 1919 gegründete Internationale Arbeitsorganisation (ILO) immer wichtiger. In dieser Sonderorganisation der Vereinten Nationen entwickeln Vertreterinnen und Vertreter von Gewerkschaften, Regierungen und Arbeitgebern aus 183 Staaten gemeinsam Mindeststandards, die in allen Beschäftigungsverhältnissen durchgesetzt werden sollen. Von den Konventionen wurden acht zu sogenannten Kernarbeitsnormen zusammengefasst, die für alle ILO-Mitgliedsländer verbindlich sind, darunter die Konventionen 138 und 182 zur Einschränkung der Kinderarbeit.<sup>1</sup> Auch die

<sup>1</sup> Zu den ILO-Konventionen siehe auch den Beitrag von Nicola Liebert in dieser Ausgabe (*Ann. d. Red.*).

Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen soll dazu beitragen, Kinder vor ausbeuterischer Arbeit zu schützen.<sup>†</sup>

Die ILO und die Vereinten Nationen haben weder Sanktionsmöglichkeiten gegen Unternehmen, welche die Konventionen brechen, noch gegen solche, die unter Bruch der ILO-Konventionen und der Kinderrechtskonvention hergestellte Produkte kaufen. Auch die Weigerung von Regierungen, die Bestimmungen in ihrem Herrschaftsbereich durchzusetzen, kann nicht sanktioniert werden.

Unternehmen versuchen häufig, sich der Debatte über Kinderarbeit und anderen Missständen in ihrer Lieferkette zu entziehen, indem sie auf die Zuständigkeit von Regierungen verweisen. Der Frage nach der (Mit-)Verantwortung von Unternehmen für die Beseitigung von Missständen ist den vergangenen Jahren John Ruggie, ein vom Generalsekretär der Vereinten Nationen eingesetzter Sonderbeauftragter für Wirtschaft und Menschenrechte, in mehreren Berichten nachgegangen. Er sieht ebenfalls an erster Stelle die Regierungen in der Pflicht, die Einhaltung der Menschenrechte in der Wirtschaft durchzusetzen. Geschieht dies nicht, tragen jedoch seiner Meinung nach Unternehmen eine Verantwortung für die Zustände in der eigenen Produktion sowie bei den Zulieferern: Ruggie verlangt, dass die Unternehmen unabhängig vom Verhalten der Regierungen die Abschaffung der Kinderarbeit, der Sklaverei und der Zwangsarbeit sowie das Recht auf eine sichere Arbeitsumgebung durchsetzen.

Über die Arbeitsrechte hinaus betont er insbesondere das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, Bildung und soziale Sicherheit. Er verweist außerdem ausdrücklich darauf, dass Unternehmen Verstöße gegen grundlegende Menschenrechte in einigen Geschäftsbereichen nicht durch gute Taten in anderen Geschäftsbereichen kompensieren können. Ein zentraler Begriff in der Argumentation von Ruggie ist die Sorgfaltspflicht (*due diligence*): Er verlangt, dass Unternehmen in ihrer Geschäftspraxis sicherstellen, dass sie in allen Abläufen nationale Gesetze und grundsätzliche Menschenrechte ein-

halten. Opfern von Menschenrechtsverletzungen soll der Zugang zu Rechtsmitteln und Wiedergutmachung erleichtert werden.<sup>†</sup> Ruggies Vorschläge wurden vom UN-Menschenrechtsrat verabschiedet, der jedoch nicht in der Lage ist, sie durchzusetzen.

## Regulierungsansätze der OECD und der EU

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD – eine Organisation von derzeit 34 Industrie- und Schwellenländern) hat in Anlehnung an die Thesen von John Ruggie in ihrer im Mai 2011 verabschiedeten Neufassung der „OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“ den Begriff der *due diligence* übernommen und die Unternehmen dazu aufgefordert, die Durchsetzung der Menschenrechte in ihren Geschäftsbeziehungen zu garantieren. Allerdings bleiben die Formulierungen in den Passagen, in denen es um die Verantwortung für Zulieferketten geht, unverbindlich und es fehlt damit an Möglichkeiten, die Leitsätze durchzusetzen.<sup>†</sup>

Die EU-Kommission hat am 25. Oktober 2011 vorgeschlagen, dass Unternehmen in Zukunft dazu verpflichtet werden sollen, Berichte über die Wahrnehmung ihrer gesellschaftlichen Verantwortung (*Corporate Social Responsibility*, CSR) zu verfassen. Die geforderte Schaffung von Transparenz könnte ein wichtiger Schritt sein, die Verantwortung für Kinderarbeit in Beschaffungsketten festzustellen und gezielte Maßnahmen zu ergreifen. Die deutsche Bundesregierung und Unternehmensverbände sind allerdings gegen jede Verpflichtung zur Offenlegung der sozialen und ökologischen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit. Sie

<sup>†</sup> Zur UN-Kinderrechtskonvention siehe auch den Beitrag von Anna Würth/Uta Simon in dieser Ausgabe (*Anm. d. Red.*).

<sup>†</sup> Vgl. den Abschlussbericht: John Ruggie, Report of the Special Representative of the Secretary-General on the issue of human rights and transnational corporations and other business enterprises. Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations „Protect, Respect and Remedy“ Framework, online: [http://baseswiki.org/w/images/en/e/e0/Ruggie\\_GuidingPrinciples\\_2011.pdf](http://baseswiki.org/w/images/en/e/e0/Ruggie_GuidingPrinciples_2011.pdf) (21. 9. 2012).

<sup>†</sup> Vgl. OECD (Hrsg.), OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, 2011, online: [www.oecd.org/daf/internationalinvestment/guidelinesformultinationaleenterprises/48808708.pdf](http://www.oecd.org/daf/internationalinvestment/guidelinesformultinationaleenterprises/48808708.pdf) (21. 9. 2012).

setzen auf Freiwilligkeit und fürchten eine Belastung der Unternehmen durch zu viel Bürokratie.<sup>5</sup> Bei Hintergrundgesprächen mit Unternehmensvertretern zeigt sich allerdings, dass zumindest eine Reihe der Unternehmen statt freiwilliger Ansätze gesetzliche Verpflichtungen fordert, damit alle Marktteilnehmer unter den gleichen Voraussetzungen arbeiten. Allerdings können sie sich bislang innerhalb der Unternehmensverbände nicht durchsetzen.

## Beispiel afrikanischer Kakao

Maßnahmen gegen ausbeuterische Kinderarbeit versuchen auf unterschiedlichste Weise, die Situation der Kinder zu verbessern. Bei der Frage, was von Deutschland aus unternommen werden kann, spielt unter anderem eine große Rolle, ob die von Kindern produzierten Produkte teilweise oder sogar größtenteils für den Markt von Industrienationen bestimmt sind. Daraus leitet sich nicht nur das Maß der Verantwortung der hiesigen Konsumentinnen und Konsumenten für Missstände ab, sondern auch das der deutschen Politik und der in Deutschland aktiven Unternehmen. Die folgenden Beispiele sollen illustrieren, wie unterschiedlich diese Verantwortung und die sich daraus ableitenden Maßnahmen sein können.

Während in früheren Jahrzehnten Kinder von Kakaobauern häufig unter besseren Bedingungen lebten als die Kinder anderer Bauern, hat sich deren Situation in den vergangenen 30 Jahren verschlechtert. Der Preis für Kakao ist zwischen 1980 und 2000 drastisch gefallen und trotz eines zwischenzeitlichen Anstieges heute immer noch weit niedriger als damals, was eine massive Verschlechterung der Situation der Bauern zur Folge hatte. Dies führte zu einer Zunahme der Kinderarbeit, da die Bauern erwachsene Arbeitskräfte als Erntehelfer nicht mehr bezahlen konnten.<sup>6</sup>

<sup>5</sup> Vgl. Rolf Bösing, Die CSR-Strategie der Bundesregierung, in: Alexander Fonari/Michael Reder/Norbert Stamm (Hrsg.), Sechster Runder Tisch Bayer. Sozial- und Umweltstandards bei Unternehmen, Augsburg-München 2012.

<sup>6</sup> Vgl. Morten Boas/Anne Huser, Child labour and cocoa production in West Africa. The case of Côte d'Ivoire and Ghana, 2006, online: [www.fao.no/pub/rapp/522/522.pdf#search=%22Faf0%20cocoa%22](http://www.fao.no/pub/rapp/522/522.pdf#search=%22Faf0%20cocoa%22)

Beim Kakao zeigt sich nicht nur wegen der Preisentwicklung, dass ein Verweis auf altergebrachte Gewohnheiten zu kurz greift. In Ghana beispielsweise dürfen Kinder nach traditionellen Recht ihren Eltern bei der Arbeit helfen, doch dies soll innerhalb gewisser Grenzen geschehen und sich an den körperlichen Fähigkeiten des Kindes orientieren. Werden Kinder von ihren Eltern ausgebeutet oder misshandelt, sollen Nachbarn und Verwandte eingreifen und eine Anhörung veranstalten, bei der das Kind zu Wort kommt. Falls notwendig, wird das Kind bei Verwandten untergebracht. Die moderne Gesetzgebung Ghanas erlaubt leichte Arbeiten für Kinder ab dem 13. Lebensjahr, das Mindestalter für reguläre Arbeit ist 15 Jahre, und gefährliche Arbeiten sind ab einem Alter von 18 Jahren zulässig.<sup>7</sup> Zudem hat Ghana mittlerweile wie alle wichtigen Kakao produzierenden Staaten die ILO-Konventionen 182 und 138 unterzeichnet.

Doch sind die Lebensbedingungen des größten Teils der ghanaischen Bauern weiterhin schlecht. Im Jahr 2006 verfügten die Bauern und ihre Familien durchschnittlich über so wenig Geld, dass sie unterhalb der Armutsgrenze lebten. Neuere Daten sind teilweise widersprüchlich, doch die Situation der Bauern hat sich in den vergangenen Jahren nicht wesentlich verbessert.<sup>8</sup> Einer Studie aus dem Jahr 2009 zufolge arbeiten auf den ghanaischen Plantagen fast eine Million Kinder, darunter 270 000 in einem Maße, das gegen die ILO-Konventionen 138 und 182 sowie nationale Gesetze verstößt. Bei der Erhebung klagten 54 Prozent der Kinder über Verletzungen bei der Arbeit innerhalb der vergangenen zwölf Monate. Dazu gehörten offene Wunden durch Macheten, Insektenbisse, Muskel- und Rückenschmerzen; 68 Prozent klagten, dass sie zu schwere Lasten tragen

(21.9.2012), S. 26 ff.; Frank Bremer, Combat against Child Trafficking and the worst Forms of Child Labour in Côte d'Ivoire, 2007, online: [www.gtz.de/en/dokumente/en-ci-Project-LTTE-situation-July-07.pdf](http://www.gtz.de/en/dokumente/en-ci-Project-LTTE-situation-July-07.pdf) (21.9.2012), S. 3.

<sup>7</sup> Vgl. Benzet Yao Vivor, Dimensions of Child Labor Legislation in Ghana. West African Health Organisation (WAHO) and Tulane University, 2007, online: <http://childlabor-payson.org/Ghana%20-%20Local%20Laws%20and%20Regulations.pdf> (21.9.2012), S. 8 f.

<sup>8</sup> Vgl. Friedel Hütz-Adams, Ghana: Vom bitteren Kakao zur süßen Schokolade. Der lange Weg von der Hand in den Mund, Siegburg 2012, S. 24–27.

müssten.<sup>9</sup> Die Kakaoanbauer nennen als ihr Hauptproblem und als Ursache für die Kinderarbeit ihre finanzielle Situation: Der Preis für Kakao sei zu niedrig, um die Ausgaben für Saisonarbeitskräfte, Dünger und Pestizide bestreiten zu können.<sup>10</sup>

Ghana ist kein Einzelfall. In der Elfenbeinküste arbeiten 820 000 Kinder im Kakaoanbau, davon rund 260 000 nicht im Einklang mit den ILO-Konventionen 138 und 182. Die Hälfte der befragten Kinder gab an, sich bei der Arbeit in den vorangegangenen zwölf Monaten verletzt zu haben. Zudem klagten fast 80 Prozent der Kinder über das Tragen zu schwerer Lasten. Weniger als zwei Drittel der Kinder besuchten die Schule. Am schlechtesten ist die Situation für die Kinder, die nicht in der eigenen Familie leben, sondern für Fremde arbeiten. Von diesen gehen nur 39 Prozent der Jungen und 22 Prozent der Mädchen zur Schule.<sup>11</sup> Immer wieder gibt es zudem Berichte, dass aus den Nachbarländern Mali und Burkina Faso Kinder an Kakaobauern in der Elfenbeinküste verkauft werden. Genaue Zahlen liegen nicht vor, doch vermutlich arbeiten viele Tausend Kinder unter sklavenähnlichen Bedingungen auf den Kakaoplantagen. Armut ist nach Aussage der Bauern auch in der Elfenbeinküste der Hauptgrund, warum Kinder arbeiten.<sup>12</sup>

Als sich ab dem Jahr 2000 Presseberichte über Fälle von Sklaverei häuften und mehrere Studien erschienen, in denen die Kinderarbeit in den Kakaoanbaugebieten angeprangert wurde, versprach die Kakao- und Schokoladenindustrie in einem mit US-amerikanischen Politikern geschlossenen freiwilligen Abkommen, dem sogenannten Harkin-Engel-

Protokoll, binnen fünf Jahren die schlimmsten Formen der Kinderarbeit abzuschaffen. Diese Frist wurde mehrfach verlängert, zuletzt auf das Jahr 2020, und Ziel ist inzwischen nur noch eine Reduzierung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit um 70 Prozent. Zugleich forderten mehrere Unternehmen, dass die örtlichen Regierungen die bestehenden Gesetze durchsetzen sollten, und bestritten die eigene Verantwortung für die Missstände. Engmaschige Kontrollen der teilweise entlegenen Plantagen sind jedoch nicht möglich. Zudem würden Kontrollen im Kakaosektor bei den derzeitigen Einkommen der Familien vermutlich lediglich dazu führen, dass ein Teil der betroffenen Kinder in andere Wirtschaftsbereiche abgedrängt wird. Erforderlich ist daher in erster Linie eine Verbesserung der ökonomischen Situation der Bauern, zumal diese ihre Kinder in aller Regel in die Schule schicken wollen. Dies sollte verbunden werden mit einem intensiven Dialog aller Beteiligten, von Kindern über die Eltern bis hin zu den Lehrern, staatlichen Stellen und Unternehmen, um gemeinsam nach Lösungen zu suchen. Darüber hinaus wäre es notwendig, dass die Regierungen der Anbauländer Infrastruktur und Schulwesen deutlich verbessern.

Eine Reihe von Unternehmen hat dies mittlerweile erkannt und arbeitet an eigenen Projekten oder kooperiert mit Regierungsstellen, Nichtregierungsorganisationen und Durchführungorganisationen der Entwicklungshilfe, um die Situation der Bauern zu verbessern. Notwendig sind allerdings erhebliche Investitionen, die bislang noch nicht alle Unternehmen bereit sind zu leisten. Viele Unternehmen konzentrieren sich in ihren Programmen zudem auf die Steigerung der Produktivität der Bauern, um über höhere Ernteerträge deren Einnahmen zu erhöhen. Eine Überproduktion von Kakao könnte jedoch zu einem erneuten Preisverfall führen und die Situation verschlimmern. Daher ist dringend eine Debatte darüber erforderlich, wie hoch der Preis für Kakao sein muss, um den Familien in den Anbaugebieten ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen. Diese wird derzeit allerdings noch von der Industrie gescheut.<sup>13</sup>

<sup>9</sup> Vgl. Payson Center for International Development and Technology Transfer, Tulane University, Oversight of Public and Private Initiatives to Eliminate the Worst Forms of Child Labor in the Cocoa Sector in Côte d'Ivoire. Third Annual Report, September 2009, online: [www.childlabor-payson.org/Third%20Annual%20Report.pdf](http://www.childlabor-payson.org/Third%20Annual%20Report.pdf) (21. 9. 2012), S. 56 ff.

<sup>10</sup> Vgl. M. Boas/A. Huser, (Anm. 6), S. 43; Republic of Ghana, Cocoa Labour Survey in Ghana – 2007/2008, Juni 2008, S. 57 f.

<sup>11</sup> Vgl. Payson Center (Anm. 9), S. 56 ff.; Republic of Côte d'Ivoire, Steering Committee for the Child Labour Monitoring System within the Framework of Certification of the Cocoa Production Process – National Initial Diagnostic Survey – Final Report, Juni 2008. S. 41, S. 67.

<sup>12</sup> Vgl. Republic of Côte d'Ivoire (Anm. 11), S. 60, 67 f.

<sup>13</sup> Vgl. Friedel Hütz-Adams, Menschenrechte im Anbau von Kakao. Eine Bestandsaufnahme der Initiativen der Kakao- und Schokoladenindustrie, INEF Forschungsreihe Menschenrechte, Unternehmensverantwortung und Nachhaltige Entwicklung 8/2010,

## Beispiel türkische Haselnüsse

Ebenfalls in die Schlagzeilen geriet Kinderarbeit auf türkischen Haselnussplantagen: Die Türkei beherrscht 80 Prozent des Haselnuss-Weltmarktes. Der Anbau konzentriert sich auf die Region im Nordosten des Landes entlang der Küste des Schwarzen Meeres. Ein großer Teil der Ernte wird von Wanderarbeiterinnen und Wanderarbeitern geleistet.<sup>14</sup>

Es gibt keine verlässlichen Statistiken über die Zahl dieser Wanderarbeiterinnen und Wanderarbeiter. Schätzungen zufolge sind es 150 000 bis 200 000.<sup>15</sup> Der größte Teil der Saisonkräfte kommt aus den kurdisch bewohnten Gebieten im Südosten der Türkei. Sie reisen mit ihrer ganzen Familie inklusive der Kinder an und wohnen während der Haselnussernte entweder in Lagern oder auf den Plantagen verstreut in Unterküften, die ihnen die Bauern zur Verfügung stellen. Vor allem die Situation in großen Zeltlagern, in denen teilweise auf engstem Raum mehr als 1000 Menschen leben, ist oft sehr schlecht, da die Familien in der Regel nur einen Raum zur Verfügung haben. Darüber hinaus stehen in vielen Lagern weder sauberes Wasser noch sanitäre Anlagen in ausreichendem Umfang zur Verfügung.<sup>16</sup> Über die Situation der verstreut bei den Bauern lebenden Familien gibt es bislang keine Informationen.

Darüber, wie viele Kinder mit ihren Familien auf den Haselnussplantagen arbeiten, gibt es keine belastbaren Zahlen, Schätzungen zufolge könnten es mehrere Zehntausend sein. In der Regel gehen Kinder ab dem zwölften Lebensjahr mit ihren Eltern in die Plantagen

online: [http://humanrights-business.org/files/menschenrechte\\_im\\_anbau\\_von\\_kakao\\_huetz-adams.pdf](http://humanrights-business.org/files/menschenrechte_im_anbau_von_kakao_huetz-adams.pdf) (12. 9. 2012).

<sup>14</sup> Vgl. ders., Haselnüsse aus der Türkei. Ökologische und soziale Probleme beim Anbau, Siegburg 2012, S. 5–19.

<sup>15</sup> Vgl. Veysi Altay, The Pain of Seasonal Workers, 21. 9. 2011, online: <http://bianet.org/english/minorities/132857-the-pain-of-seasonal-workers> (21. 9. 2012).

<sup>16</sup> Vgl. Deniz Pelek, Seasonal Migrant Workers in Agriculture: The Cases of Ordu and Polatlı, M.A. thesis, Bosphorus University 2010, S. 79–83; Dick de Graaf/Leonie Blokhuis, Child Labour and the Hazelnut harvest in Turkey. Report of a fact finding mission to Turkey 5th–9th September 2011, November 2011, online: [www.indianet.nl/pdf/ReportFact-FindingMissionHazelnuts.pdf](http://www.indianet.nl/pdf/ReportFact-FindingMissionHazelnuts.pdf) (21. 9. 2012).

und arbeiten mit. Die etwas jüngeren Kinder bleiben in den Lagern und beaufsichtigen die Kleinkinder oder helfen beim Reinigen, Kochen, Wasser holen und anderem mehr.<sup>17</sup>

Bei einer Erhebung in der Erntesaison 2011 wurden 377 Beschäftigte auf Haselnussplantagen interviewt. Von diesen waren 168 unter 16 Jahre alt und von diesen wiederum war rund die Hälfte jünger als 14 Jahre. Der größte Teil der arbeitenden Kinder stammt aus den Kurdengebieten. Allerdings arbeiten auch Kinder der Farmerfamilien sowie der lokalen Arbeitskräfte in den Plantagen.<sup>18</sup> Die Kinder der Wanderarbeiterinnen und Wanderarbeiter ziehen oftmals mit ihren Eltern zwischen April und Oktober quer und quer durch die Türkei. Sie arbeiten mit bei der Ernte verschiedenster Früchte, darunter Erdbeeren, Tomaten, Melonen, Aprikosen, Haselnüsse, Baumwolle, Tabak und Orangen.<sup>19</sup> Bei Befragungen von Kindern im Alter von 9 bis 13 Jahren zeigte sich, dass diese in die Schule gehen möchten, aber nach eigener Aussage durch die Armut ihrer Familien zum Arbeiten gezwungen sind.<sup>20</sup>

Viele der im Haselnussanbau beschäftigten Erwachsenen geben an, ihre Kinder müssten mitarbeiten, da sonst die Ernährung der Familie nicht sichergestellt werden könne. Die Löhne seien so niedrig, dass sie nicht ausreichen, um allein mit der Arbeit der Erwachsenen die Familie zu ernähren. Darüber hinaus müsse während der Erntezeit der verschiedenen Früchte so viel Geld verdient werden, dass die Familie den Rest des Jahres damit auskomme. Ein weiteres Problem für viele Familien der Wanderarbeiter ist, dass sie nicht wissen, wie sie eine Betreuung ihrer Kinder in der Heimatregion während der Erntezeit gewährleisten sollen. Auch kultu-

<sup>17</sup> Vgl. D. de Graaf/L. Blokhuis (Anm. 16), S. 3 f.

<sup>18</sup> Vgl. FLA (Fair Labor Association), Assessment of the Hazelnut supply Chain and Hazelnut Harvest in Turkey, March 2012, online: [www.fairlabor.org/sites/default/files/documents/reports/nestle\\_hazelnut\\_report.pdf](http://www.fairlabor.org/sites/default/files/documents/reports/nestle_hazelnut_report.pdf) (21. 9. 2012), S. 5.

<sup>19</sup> Auskünfte von Kindern und deren Müttern bei Gesprächen mit dem Verfasser anlässlich eines Besuchs in einem Zeltlager von Wanderarbeiterinnen und Wanderarbeitern in Ordu/Türkei im August 2012. Vgl. auch D. de Graaf/L. Blokhuis (Anm. 16), S. 1 f.; Eğitim-Sen, Mevsimlik tarım işçiliği nedeni ile eğitimine ara veren ilköğretim öğrenciler araştırması, 14. 12. 2007, online: [www.egitimsen.org.tr](http://www.egitimsen.org.tr) (9. 1. 2011).

<sup>20</sup> Vgl. Eğitim-Sen (Anm. 19).

relle Gründe spielen bei der Debatte über die Kinderarbeit eine Rolle, da es in kurdischen Familien traditionell üblich ist, dass Kinder bereits in einem Alter mitarbeiten, in dem dies laut türkischem Gesetz heutzutage verboten ist.<sup>11</sup>

Um die Situation der Kinder und ihrer Eltern bei der Ernte verschiedener Früchte zu verbessern, müsste in vielen Bereichen gleichzeitig angesetzt werden. Notwendig sind zudem eine Verbesserung der Lebensumstände in den kurdischen Gebieten der Türkei und dort vor allem die Schaffung von Arbeitsplätzen, so dass die Menschen nicht mehr gezwungen sind, auf Wanderschaft zu gehen und ihre Kinder mitzunehmen.

## Aktivitäten der MV Foundation

Auch in Indien, dem Land, in dem weltweit mit weitem Abstand die meisten Kinder arbeiten, gibt es unterschiedliche Ansätze. Einer wurde im Bundesstaat Andhra Pradesh entwickelt, wo Hunderttausende oder vielleicht sogar Millionen Kinder meist innerhalb der eigenen Familie in der Landwirtschaft oder in Kleinbetrieben arbeiten. Die MVF (Mamidipudi Venkatarangaiya Foundation) wurde 1981 in Andhra Pradesh gegründet und beschäftigt sich seit 1991 intensiv mit der Frage, wie die Arbeit von Kindern beendet und ein umfassendes Bildungssystem für alle Kinder geschaffen werden kann. Ende 2004 wurden auf einer Tagung in Hyderabad von mehr als 5000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern, darunter Vertreterinnen und Vertreter vieler indischer und internationaler Nichtregierungsorganisationen, folgende Prinzipien und Ziele der MVF verabschiedet:

1. Alle Kinder müssen formelle Ganztagschulen besuchen.
2. Jedes Kind, das nicht die Schule besucht, ist ein arbeitendes Kind.
3. Jede Arbeit ist gefährlich, da sie das Wachstum und die Entwicklung des Kindes gefährdet.
4. Kinderarbeit muss vollständig abgeschafft werden.

<sup>11</sup> Vgl. D. de Graaf/L. Blokhuis (Anm. 16), S. 3; FLA (Anm. 18), S. 6, S. 13, S. 21.

5. Jede Rechtfertigung von Kinderarbeit verlängert deren Existenz und muss daher verurteilt werden.<sup>12</sup>

Um die Prinzipien durchzusetzen, gehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der MVF in die Dörfer Andhra Pradeshs und führen einen Dialog mit Kindern, Eltern, lokalen Behörden, Lehrern, Lehrerverbänden und den Arbeitgebern der Kinder. Dabei wird über den Zustand des Schulsystems und Gründe für die Kinderarbeit diskutiert, darunter die soziokulturellen Hintergründe der Diskriminierung von Mädchen sowie ethnischer Gruppen, Kasten und sozialer Schichten. Ziel des Dialoges ist nicht die Konfrontation, sondern die gemeinsame Suche nach Wegen, wie Kinder wieder in die Schule gebracht werden können.

Voraussetzung dafür ist ein Bewusstseinswandel: Wenn als soziale Norm im Dorf akzeptiert wird, dass Kinder in die Schule gehören, ist der wichtigste Schritt – so die Erfahrung der Stiftung – geschafft. Für Eltern aus benachteiligten Gruppen ist der Schritt hin zur Schule ein Bruch mit jahrhundertealten Traditionen. Sie wissen genau, wie sie für ihre Kinder eine Arbeitsstelle besorgen können, doch der Schulbesuch erfordert neue Fähigkeiten, darunter das Eintreten für die eigenen Rechte und der Kampf mit der Bürokratie (Beschaffung von Geburtszertifikaten, Anmeldeschreiben und anderen Dokumenten).

Durch Einbeziehung der lokalen Behörden und Schulämter versucht die Stiftung, auch das staatliche Engagement zum Ausbau und zur Verbesserung des Schulsystems zu sichern. Über den Ausbau der bestehenden Schulen hinaus müssen in vielen Dörfern Brückenschulen eingerichtet werden, in denen Kinder, die zuvor jahrelang nicht zur Schule gingen, das nachholen können, was gleichaltrige Kinder bereits gelernt haben. Anschließend werden die Kinder in das reguläre Schulwesen integriert.

Statistische Erhebungen der MVF zeigen, dass aus vielen armen Familien alle Kinder trotz der Armut zu Schule gehen, während an-

<sup>12</sup> Vgl. zum Folgenden online: [www.mvfindia.in](http://www.mvfindia.in) (21.9.2012); Stop Child Labour, Out of Work and Into School. Working towards Child Labour Free Zones, June 2012, online: [www.indianet.nl/pdf/WorkingTowardsCLFZ.pdf](http://www.indianet.nl/pdf/WorkingTowardsCLFZ.pdf) (21.9.2012).

dere Familien mit vergleichbaren Einkommen keines ihrer Kinder in die Schule schicken. Armut kann demnach nicht die alleinige Ursache für Kinderarbeit sein. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass Einkommensverluste durch die Einschulung zuvor arbeitender Kinder in vielen Fällen aufgefangen werden können. Teilweise werden Ausgaben eingespart, in anderen Fällen arbeiten Familienangehörige – und hier vor allem die Mütter, die die größte Last tragen – mehr, um den Kindern den Schulbesuch zu ermöglichen. Eltern suchen nach Ersatz für die Einkommen ihrer Kinder, wenn sie davon überzeugt worden sind, dass der Schulbesuch sinnvoll ist. Wichtig ist dabei allerdings, dass die Kinder auch tatsächlich etwas lernen und die Eltern Ergebnisse ihrer Bemühungen sehen. Die MVF ist in mehreren Tausend Dörfern aktiv und hat seit 1991 dazu beigetragen, Hunderttausende Kinder wieder in das staatliche Schulsystem zu integrieren. Ganze Regionen konnten dadurch zu Zonen erklärt werden, in denen es keine ausbeuterische Kinderarbeit mehr gibt. Ähnliche Projekte entstanden in anderen Teilen Indiens und es laufen Versuche, das Muster in abgewandelter Form in weitere Staaten zu exportieren.

## Vielfältige Ansätze

Die geschilderten Beispiele aus dem Kakao- und dem Haselnussanbau sowie die Projekte in Indien belegen, dass es genauso wenig wie es die eine Art von Kinderarbeit gibt, eine Standard-Maßnahme gegen sie geben kann. Direkte Einflussmöglichkeiten haben wir in Deutschland als Konsumenten der Produkte, die von Kindern für den deutschen Markt hergestellt werden, da hier die Möglichkeit besteht, Druck auf importierende Unternehmen sowie auf die Regierungen der Produktionsländer aufzubauen.<sup>23</sup> Der indische Ansatz geht dagegen wesentlich weiter, da flächendeckend in ganzen Regionen alle Arten der Kinderarbeit reduziert werden sollen, nicht nur die für Exportprodukte. Letztendlich führen viele Wege zum Ziel, sie müssen nur gegangen werden. Dabei sollten ideologische Scheuklappen abgelegt und nach pragmatischen Lösungen gesucht werden, die das Wohl der Kinder in den Mittelpunkt stellen.

<sup>23</sup> Siehe hierzu auch den Beitrag von Martina Hahn in dieser Ausgabe (*Anm. d. Red.*).

Barbara Küppers

# Gibt es „gute“ Kinderarbeit? Plädoyer für den kinderrechtlichen Ansatz

**K**inderarbeit ist ein komplexes Phänomen: „Die Kinderarbeit“ gibt es nicht, denn die etwa 215 Millionen Mädchen und Jungen, die heute laut Schätzungen der Internationalen Arbeitsorganisation ILO weltweit arbeiten, tun dies unter sehr unterschiedlichen Bedingungen. Tatsächlich gibt es auch Kinderarbeit, die keine Kinderrechte verletzt.

**Barbara Küppers**

Dipl.-Soz., geb. 1961; Soziologin und Journalistin, Leitern des Referates Kinderrechte von terre des hommes Deutschland e.V., Ruppenkampstraße 11 a, 49084 Osnabrück.  
b.kueppers@tdh.de

Die öffentliche Wahrnehmung in Deutschland ist allerdings geprägt durch Medienberichte und Kampagnen, die Kinder in Steinbrüchen, Textilfabriken oder auf Kakaopflanzungen zeigen. Diese Mädchen und Jungen werden ausgebeutet, sie arbeiten an gefährlichen Orten, laufen Gefahr sich an Geräten und Maschinen zu verletzen oder sind giftigen Pestiziden ausgesetzt. Sie sind der Willkür ihrer Arbeitgeber und der erwachsenen Kollegen ausgeliefert und haben in der Regel die Schule abgebrochen oder nie eine besucht. Die Weltgemeinschaft ist sich weitgehend einig, dass solche Ausbeutung von Kindern unverzüglich beendet werden muss.

Die ILO schätzt, dass etwa 115 Millionen Kinder weltweit solcher Ausbeutung unterliegen, etwa zehn Prozent dieser Kinder arbeiten für den Export: Ihre Arbeit steckt also etwa in Natursteinen, Textilien oder Kakao, Tee und Orangensaft. Ausbeuterische Arbeit verletzt das Recht eines Kindes, vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt zu werden (Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen, Artikel 32) und immer auch weitere Rechte. Genannt seien hier: das Recht auf Leben (Artikel 6), das Diskriminierungsverbot (Artikel 2), das Recht auf Berücksich-

tigung des Kindeswillens (Artikel 12), das Recht auf Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung und Verwahrlosung (Artikel 19), das Recht auf Gesundheitsversorgung (Artikel 24), das Recht auf Bildung (Artikel 28), das Recht auf Beteiligung an Freizeit (Artikel 31), das Recht auf Maßnahmen gegen Entführung und Kinderhandel (Artikel 35).

Die ILO-Konvention 182 definiert Ausbeutung von Kindern und bannt Sklaverei, Schuldknechtschaft und Zwangsarbeit, die kommerzielle sexuelle Ausbeutung, den Einsatz als Soldaten und jegliche Form der Arbeit, welche die seelische und körperliche Gesundheit von Kindern gefährdet. Die Konvention 182 ist die am schnellsten gezeichnete Konvention der ILO, bis heute haben sie 175 Staaten ratifiziert. Auf der normativen Ebene ist die Sache also klar: Ausbeutung – die ILO spricht von „den schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ muss beendet werden und kein Grund der Welt kann ihre Existenz rechtfertigen: Kinderrechte sind universell und unteilbar.<sup>1</sup>

## Ausbeutung verursacht Armut

Auch aus ökonomischer Sicht kommt man schnell zu dem Schluss, dass ausbeuterische Kinderarbeit Armut verursacht und nachhaltige Entwicklung hemmt. Wer hätte je von einem Land gehört, das aufgrund der Ausbeutung der Kinder prosperiert? Wohl häufen einzelne Personen, Gruppen oder Unternehmen Reichtümer an, etwa in der illegalen Ökonomie: Mit Kinderprostitution und Kinderpornografie werden jedes Jahr Milliardenumsätze gemacht. Kinder graben im Kongo nach Coltan, das Geschäft wird von Warlords kontrolliert, die jegliche Regulierung des Bergbaus verhindern. Die internationale IT-Industrie profitiert, denn Coltan wird zu Tantal verarbeitet, einem wichtigen Bestandteil von Laptops und Handys. Mafiöse Strukturen, massive Korruption, Gewalt sowie die Negierung grundlegender gesellschaftlicher Werte verhindern die Entwicklung legaler Ökonomie und Entwicklung insgesamt.

<sup>1</sup> Siehe hierzu auch die Beiträge von Nicola Liebert und von Anna Würth/Uta Simon in dieser Ausgabe (*Ann. d. Red.*).

Die ILO hat im Jahr 2003 untersucht, wie Kinderarbeit die Gesamtökonomie schädigt: Der Weltgemeinschaft entgehen demnach volkswirtschaftliche Werte im Umfang von 5,1 Billionen US-Dollar, die durch höhere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Produktivität erwirtschaftet werden könnten, wenn bis zum Jahr 2020 Kinderarbeit beendet würde. Die Kosten für diese Maßnahmen – zumeist Investitionen in Bildungssysteme – sind bereits in die Schätzung eingerechnet.<sup>2</sup>

Die Geschichte vom Tellerwäscher, der zum Millionär wird, entpuppt sich als simple Durchhaltepropaganda: In der Realität schufteten sich Kinder durch ausbeuterische Arbeit kaputt, und die Liste ihrer Berufskrankheiten ist lang: von der Staublunge über schwere Haltungsschäden, chronische Haut-, Augen- und Atemwegserkrankungen, Traumatisierung, Vergiftungen, Unter- und Mangelernährung aufgrund zu harter Arbeit, Wachstums- und Reifungsverzögerungen. Ungezählt sind die Folgen von Arbeitsunfällen, wie der Verlust von Gliedmaßen und bleibende Behinderungen.

Die ILO schätzt, dass jedes Jahr 22000 Kinder bei Arbeitsunfällen sterben. Wer von klein auf schuftet und niemals eine Schule besucht, wer ausgebeutet wird und dadurch gesundheitliche und seelische Schäden davonträgt, der hat kaum Chancen, seinem Leben als Tagelöhner zu entkommen.

## Ausbeutung beenden: Einfache Verbote reichen nicht aus

Die Bekämpfung ausbeuterischer Kinderarbeit steht seit Mitte der 1990er Jahre im Mittelpunkt verschiedener Bemühungen internationaler Organisationen wie der ILO und von Unternehmen, die durch Kampagnen mit Kinderarbeit in ihren Lieferketten konfrontiert wurden. Einfache Verbote reichen jedoch nicht aus, vielmehr bedarf es eines umfassenden Ansatzes. Denn die Ausbeutung von Kindern hat viele Ursachen und die Situation der Kinder kann sich durch gut gemeinte, aber eindimensionale Maßnahmen sogar verschlechtern.

<sup>2</sup> Vgl. ILO, *Investing in every Child. An Economic Study of the costs and benefits of eliminating child labour*, Geneva 2003.



Klären wir zunächst die Frage, ob Armut die hauptsächliche Ursache für die Ausbeutung von Kindern ist: Es ist keine Überraschung, dass in Staaten mit weit verbreiteter extremer Armut sehr viele Kinder arbeiten: In Liberia sind 89 Prozent der Menschen extrem arm, 35 Prozent der Kinder arbeiten. Allerdings lässt sich daraus kein Automatismus ableiten: Denn bei geringerer extremer Armut kann es dennoch mehr Kinderarbeit geben, wie etwa in der Elfenbeinküste, wo 25 Prozent der Menschen extrem arm sind, aber mehr Kinder arbeiten, als in Liberia, nämlich 45 Prozent aller Mädchen und Jungen.<sup>¶</sup> Weiterhin zeigt das sogenannte Wohlstandsparadox, dass ausbeuterische Kinderarbeit sogar zunehmen kann, wenn Einkommen oder Wirtschaft wachsen.

Als zum Beispiel Anfang der 1990er Jahre die Textilindustrie in der indischen Stadt Tirupur einen ungeheuren Aufschwung nahm, stieg die Anzahl der Kinderarbeiter in der Stadt und lag mit etwa 20 Prozent weit über dem Durchschnitt des Bundesstaates Tamil Nadu mit etwa zwölf Prozent Kinderarbeitern. In Tirupur gab es damals etwa 200 000 Arbeitsplätze in der Textilindustrie, 40 000 davon waren mit Kindern unter 14 Jahren besetzt. Zu dieser Zeit traf Angebot auf Nachfrage: Die Stadt verzeichnete aufgrund des Wirtschaftsbooms hohe Zuwanderungsraten.

Die Kinder der Migrantenfamilien arbeiteten mit, denn die Hoffnung der ganzen Familie ruhte darauf, gemeinsam ein besseres Einkommen zu erzielen. Die Kinder – Mädchen, ebenso wie Jungen – hatten nie eine Schule besucht und in ihrer Heimat mit den Eltern als Tagelöhner auf den Feldern gearbeitet. Oder sie hatten die Schule verlassen, als die Familie umzog. Die Industrie fragte billige und vor allem willige Arbeitskräfte nach, die am besten klaglos stundenlang und ohne Pause monotonste Arbeit ausführten. So verzeichnete eine Region, die boomte, eine höhere Anzahl ausgebeuteter Kinder als die weitaus ärmeren ländlichen Nachbardistrikte.

Das Wohlstandsparadox kann auch auf dem Land beobachtet werden: Das Verhältnis

¶ Vgl. Deutsches Forum Kinderarbeit, Kinderarbeit – Kinderrechte. Beiträge zur Qualifizierung des Umgangs mit Kinderarbeit in kinderrechtlicher Perspektive, Heidelberg 2009.

zwischen den Ressourcen eines Haushaltes und dem Ausmaß der Kinderarbeit (Anzahl der Kinder, die arbeiten, und Arbeitszeit) steigt auch hier zunächst an: Haushalte, die extremer Armut entkommen, verzeichnen mehr Kinderarbeit. Erst ab einer bestimmten Wohlstandsschwelle nimmt die Kinderarbeit wieder ab.

Die Ökonomen Sonia Bhalotra und Christopher Heady berichten über Äthiopien: Erwerben dort Familien Land, schicken sie ihre Kinder eher in die Schule als zur Arbeit auf dem Hof und dem Feld. Doch wenn sie ihren Viehbestand vermehren, tendieren sie dazu, ihre Kinder zum Hüten der Herde einzusetzen und womöglich aus der Schule zu nehmen – denn sie können sich keine bezahlten Hirten leisten. Wird der Zugang zu Krediten erleichtert, kaufen Familien eher Vieh als Land, was die Situation der Kinder verschlechtert. Erst wenn die Familien ihre Lage deutlich verbessern können, sehen sie sich in der Lage, alle Kinder zur Schule gehen zu lassen.<sup>¶</sup>

Hätte nun ein gesetzliches Verbot und seine Durchsetzung, im Falle der Exportindustrie eventuell befördert durch Boykotte von Verbrauchern, oder die Beschränkung des Marktzuganges die Situation der Kinder verbessert? Eine vergleichbare Situation, wie in der indischen Textilstadt Tirupur gab es in Bangladesch, und sie ist bis heute das meist zitierte Beispiel für die fatale Wirkung einseitiger Verbote, die nur die „Nachfrageseite“ im Blick haben: 1992 hatte der US-amerikanische Senator Tom Harkin einen Entwurf vorgelegt, der den Bann von Produkten aus Kinderarbeit vorsah. Die Textilindustrie von Bangladesch war eines seiner Beispiele. Daraufhin entließen Arbeitgeber in Bangladesch in kurzer Zeit etwa 50 000 Mädchen und Jungen. Ein großer Teil der Kinder landete in der Prostitution und in ausbeuterischen Arbeiten im informellen Sektor (zum Beispiel Zerkleinern von Steinen).<sup>¶</sup>

¶ Vgl. Sonia Bhalotra/Christopher Heady, Child Farm Labour: The Wealth Paradox, University of Bristol, Department of Economics, Discussion Paper No. 03/553, 2003.

¶ Vgl. Save the Children, Big Business, Small Hands: Responsible Approaches to Child Labour, London 2000.

## Angebots- und Nachfrageseite bearbeiten

Kehren wir nach Tirupur zurück und fragen, wie es gelingen konnte, die Ausbeutung von 40000 Kindern deutlich zu reduzieren. Heute arbeiten etwa 5000 Kinder unter 14 Jahren in Nähereien, zumeist in kleinen Betrieben, die für den heimischen Markt produzieren. Die Zahl der Arbeitsplätze in der Textilindustrie hat sich auf etwa 400000 verdoppelt. terre des hommes und seine Partner vor Ort hatten eine Strategie entwickelt, die sowohl die „Angebots-“ wie auch die „Nachfrageseite“ berücksichtigte. Die Kombination beider Ansätze ermöglicht positive Synergien: Auf der einen Seite werden Kinder und ihre Familien und Gemeinschaften gestärkt und der Zugang zu Bildung ermöglicht, sodass sich das „Angebot“ an minderjährigen Arbeitskräften verringert. Auf der anderen Seite wird die Regulierung des Textilsektors vorangetrieben, was wesentlich dazu beiträgt, die „Nachfrage“ nach Kinderarbeitern zu stoppen.

In Tirupur unterstützen terre des hommes und andere Organisationen die Reintegration von Kinderarbeitern in Schulen, die Verbesserung der öffentlichen Schulen durch Schulmanagementsysteme, Aufklärung und Organisation in den Slums und Dörfern sowie Anwaltschaftsarbeit gegenüber den örtlichen Aufsichtsbehörden für die Textilindustrie. In Europa wurden Handelskonzerne über öffentliche Kampagnen dazu gedrängt, Verhaltenskodizes zu erarbeiten und sie wirksam und seriös mit ihren Zulieferern umzusetzen.

In den vergangenen Jahren führen auch Programme und Gesetzesinitiativen der indischen Regierung zu einem Rückgang ausbeuterischer Kinderarbeit in der Region. Dazu gehören etwa Maßnahmen wie kostenlose Schulspeisungen, Mittel für die Renovierung oder den Bau von Grundschulen oder auch das Regierungsprogramm zur Armutsbekämpfung, das Erwachsenen das Recht auf 100 Tage bezahlter Arbeit pro Jahr in öffentlichen Vorhaben zusichert.

Auf Seiten der NGOs wurde großes Gewicht darauf gelegt, klassische Methoden der Armutsbekämpfung mit der Bekämpfung

ausbeuterischer Arbeit zu kombinieren: So verpflichteten sich Frauenselbsthilfegruppen, die mittels Sparprogrammen und Mikrokrediten kleine Gewerbe aufzubauen, die Erträge ihrer Mühen zunächst für den Schulbesuch ihrer Kinder zu verwenden. Und Jugendliche, die bereits einige Jahre in der Textilindustrie gearbeitet hatten, wurden ausgebildet und dabei unterstützt, sich in Kooperativen zusammenzuschließen und ihrerseits Gewerbe aufzubauen. Eine Querschnittsevaluierung dieser Projekte in Tirupur belegt: Ganze Dörfer und Slumviertel wurden mit diesem Ansatz nachhaltig frei von der Ausbeutung von Kindern, das heißt: Alle Kinder besuchen eine Schule und keines unterliegt einer ausbeuterischen Arbeitssituation.

Die Zahl der Kinderheiraten reduzierte sich ebenfalls drastisch. Ehemalige Kinderarbeiter, die in Schulen reintegriert wurden und eine Berufsausbildung absolvieren konnten, haben Zugang zu besser bezahlter Arbeit mit grundlegender sozialer Absicherung. Diese Jugendlichen und jungen Erwachsenen nutzen ihre neuen Möglichkeiten, um dafür zu sorgen, dass ihre kleine Geschwister zur Schule gehen.<sup>6</sup>

Diese Programmserfahrungen dokumentieren, dass Verbote ohne sozialpolitische Maßnahmen für Kinder und ihre Familien keine Wirkung zeigen und die Situation von Kindern sogar verschlimmern können. Stattdessen muss erstens das Verbot von Ausbeutung durch Programme flankiert werden, die vor allem den Zugang zu qualitativ guter Bildung eröffnen. Zweitens braucht es konkrete Alternativen, die ausgebeuteten Kindern tatsächlich sofort zugute kommen. Die Kombination von Maßnahmen in Richtung „Angebots-“ und „Nachfrageseite“ ist unerlässlich.

Wer – umgekehrt – die Regulierung eines Wirtschaftszweiges vernachlässigt, riskiert, dass zwar die einheimischen Kinder in den Projektregionen zur Schule gehen, stattdessen aber Kinder aus anderen Regionen oder noch stärker marginalisierten Bevölkerungs-

<sup>6</sup> Vgl. terre des hommes, Report: Strategies, Functioning and Outcomes of Projects/Programmes by Terre des Hommes and Partners against Child Labour in India, Osnabrück–Pune 2011.

gruppen rekrutiert werden. So konzentrierten sich indische NGOs und Entwicklungsorganisationen Anfang der 1990er Jahre zum Beispiel im indischen „Teppichgürtel“ um die Stadt Varanasi im Bundesstaat Uttar Pradesh auf Befreiungsaktionen und Bildung für Kinder, die als Schuldknechte Teppiche knüpften. Die Arbeit war erfolgreich, viele Kinder wurden befreit und konnten wieder zur Schule gehen. Allerdings gab es immer wieder neuen „Nachschub“ und offensichtlich lohnte sich für die Arbeitgeber sogar das Geschäft mit Kinderhändlern aus benachbarten Bundesstaaten.

Diese Situation führte zu einem Aufruf des indischen Aktivisten Kailash Satyarthi, den Teppichhandel mit der Situation zu konfrontieren und mittels Verhaltenskodizes und Zertifizierungen den Sektor zu regulieren. Das erste Sozialsiegel, das Zeichen „Rugmark“ für Teppiche ohne Kinderarbeit, wurde daraufhin gemeinsam mit indischen NGOs, dem Handel und den Hilfswerken Brot für die Welt, Misereor und terre des hommes ins Leben gerufen.

## Eine andere Geschichte: Kinderarbeit in Würde

Dass Kinderarbeit nicht zwingend Kinderrechte verletzt, ist für viele Menschen kaum vorstellbar. Die Arbeit von Kindern ist nicht per se ausbeuterisch. Mädchen und Jungen arbeiten mit und lernen dabei zum Beispiel im Haushalt die grundlegenden Fertigkeiten der Hauswirtschaft oder im elterlichen Betrieb verschiedene Handwerks- oder Landbebauungstechniken. Durch Mithilfe und Arbeit werden wichtige gesellschaftliche Werte vermittelt, wie zum Beispiel Zusammenarbeit und Einsatz für eine Gemeinschaft. Arbeit kann ein Mittel zur Selbstverwirklichung sein und kann materielle und soziale Bedürfnisse befriedigen. Werden Kinder ihrem Alter und ihren Fähigkeiten entsprechend an Arbeiten beteiligt, erlangen sie Selbstbewusstsein und lernen, gemeinsam mit anderen produktiv für die Gemeinschaft zu sein – wichtige Werte in vielen Kulturen, die eine andere Vorstellung von Kindheit haben.<sup>17</sup>

<sup>17</sup> Vgl. den Beitrag von Manfred Liebel/Philip Meade/Iven Saadi in dieser Ausgabe.

Die Arbeit von Kindern steht auch nicht automatisch dem Schulbesuch im Wege. Eine große Zahl von Kindern weltweit arbeitet und geht gleichzeitig zur Schule, dies gilt zum Beispiel für die große Mehrheit der Kinder in Lateinamerika und Afrika.<sup>18</sup>

Nicht-ausbeuterische Kinderarbeit kann als Potenzial für die individuelle und gesellschaftliche Entwicklung gesehen werden. Projekte für Kinderarbeiter zum Beispiel in Kolumbien und Peru zeigen, dass vor allem die Einbeziehung der Erfahrungen der Kinder im Schulunterricht vielfältige positive Wirkungen hat: Die Werkstattschulen der Organisation Creciendo Unidos in Kolumbien zum Beispiel knüpfen an die täglichen Erfahrungen arbeitender Kinder an und qualifizieren die Kinder weiter: Sie werden nicht gedrängt, ihre Arbeit aufzugeben und niemand muss sich schämen, weil er arbeitet.

Ein Abrutschen in ausbeuterische oder illegale Arbeit wird durch den Zusammenhalt der Gruppen verhindert. Fertigkeiten, die Mädchen und Jungen bei ihrer Arbeit gelernt haben, helfen ihnen in der Schule. Viele arbeitende Kinder können zum Beispiel gut rechnen. Umgekehrt hilft die Schule, ihre Produkte und ihr Marketing zu verbessern. Einige Kinder schließen sich zusammen und stellen ihre Waren, etwa kleine Süßigkeiten, gemeinsam her oder kaufen im Verbund zu einem günstigeren Preis ein. So verbessern sie ihr Einkommen und unterstützen sich gegenseitig.

Pauschale Verbote jeglicher Arbeit von Kindern würde diese Kinder in die Illegalität treiben und damit ihre Situation deutlich verschlechtern. Damit wären arbeitende Kinder weitaus verletzlicher und gefährdet, in ausbeuterische Arbeit abzurutschen oder drangsaliert zu werden.

„Kinderarbeit“ gilt es differenziert und im Hinblick auf die Kinderrechte zu betrachten. Am besten fassen es Kinder selbst zusammen – wie beispielsweise in der Erklärung des ersten internationalen Treffens von Kinderarbeitern aus Afrika, Asien und Lateiname-

<sup>18</sup> Vgl. Klaus Heide, Schulbesuch trotz Kinderarbeit, Kinderarbeit trotz Schulbesuch, in: Deutsches Forum Kinderarbeit (Anm. 3), S. 13–17.

rika im indischen Kundapur im Dezember 1996, in der es heißt:

„Wir, die Kinderarbeiter der Welt ...

- Wir wollen, dass unsere Probleme, unsere Vorschläge, Bemühungen und unsere Organisationen beachtet und anerkannt werden.
- Wir sind gegen Boykotte von Waren, die von Kindern gemacht wurden.
- Wir wollen Respekt und Sicherheit für uns und die Arbeit, die wir leisten.
- Wir wollen Unterricht, in dem wir etwas über unsere Situation und für unser Leben lernen.
- Wir wollen eine Berufsausbildung, die unseren Fähigkeiten und unserer Lebenssituation entspricht.
- Wir wollen eine gute Gesundheitsversorgung, die für arbeitende Kinder zugänglich ist.
- Wir wollen bei allen Entscheidungen gefragt werden, die uns betreffen, egal ob diese Entscheidungen in unseren Städten und Dörfern, unseren Ländern oder international getroffen werden.
- Wir wollen, dass die Ursachen für Kinderarbeit, vor allem die Armut, benannt und bekämpft werden.
- Wir wollen, dass auf dem Land Lebensmöglichkeiten erhalten oder geschaffen werden, sodass Kinder nicht in Städte abwandern müssen.
- Wir sind gegen ausbeuterische Arbeit, wir wollen in Würde arbeiten und Zeit zum Lernen, Spielen und Ausruhen haben.
- Wir wollen, dass Kinder auf den großen Konferenzen gehört werden. Wenn 20 Minister zu einer Konferenz kommen, dann sollen auch 20 Kinderarbeiter da sein. Wir wollen mit den Ministern diskutieren, sie sollen nicht über unsere Köpfe hinweg über uns reden.“<sup>19</sup>

<sup>19</sup> Vgl. terre des hommes, *Kinderarbeit – kein Kinderspiel*, Osnabrück 2003.

Anna Würth · Uta Simon

## Die UN-Kinderrechtskonvention: Der normative Rahmen

Mit der UN-Kinderrechtskonvention (Convention on the Rights of the Child, CRC) wurde 1989 ein bindendes internationales Abkommen über die Rechte des Kindes geschaffen. Es legt die Rechtsansprüche von Kindern und die korrespondierenden Verpflichtungen der Vertragsstaaten nieder sowie die Auswirkungen auf das Handeln anderer Verantwortlicher, darunter Eltern und Lehrkräfte.<sup>1</sup>

### Anna Würth

Dr. phil., geb. 1966; Leiterin des Referates Entwicklungspolitik und Menschenrechte am Deutschen Institut für Menschenrechte, Zimmerstraße 26/27, 10969 Berlin.  
wuerth@institut-fuer-menschenrechte.de

### Uta Simon

M. Sc., geb. 1972; studierte Development Studies; betreut Forschungs- und Trainingsprogramme im Bereich Menschenrechte und internationale Zusammenarbeit, unter anderem für das Deutsche Institut für Menschenrechte (s. o.).  
uta.simon@gmail.com

Schon vor der Verabschiedung der CRC waren Kinderrechte integraler Bestandteil des internationalen Menschenrechtsschutzes. So entspricht der Großteil der in der CRC enthaltenen Rechte den Garantien früherer internationaler Menschenrechtsabkommen, die für alle Menschen gelten, oder ist eng an sie angelehnt. Die Kinderrechtskonvention schafft also keine Sonderrechte, sondern formuliert die Rechte von Kindern vor dem Hintergrund ihrer gesellschaftlichen Stellung und ihrer Bedürfnisse nach Daseinsvorsorge und Schutz.

Die CRC gilt als annähernd einvernehmliches völkerrechtliches Instrument: 193 Staaten haben sie ratifiziert, davon die Hälfte innerhalb von zwei Jahren nach Verabschiedung durch die UN-Generalversammlung. Lediglich Somalia und die USA fehlen; sie haben die CRC nur unterzeichnet, aber nicht ratifiziert. Mit der Ratifizierung gehen Staaten freiwillig eine rechtlich bindende Verpflichtung ein, nämlich die Menschen-

rechte von Kindern zu achten, zu schützen und zu gewährleisten. Darüber müssen sie regelmäßig berichten und sich einem Prüfungsverfahren durch den UN-Kinderrechtsausschuss, einem gewählten Gremium internationaler Experten und Expertinnen, unterziehen.<sup>12</sup>

Die CRC wird ergänzt durch sogenannte Zusatzprotokolle, denen die Vertragsstaaten zusätzlich zur Kinderrechtskonvention beitreten können (daher auch „Fakultativprotokolle“ genannt). Zwei dieser Protokolle aus dem Jahr 2000 konkretisieren einzelne Bestimmungen der CRC zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und vor Zwangsrekrutierung in bewaffneten Konflikten. Ein drittes Zusatzprotokoll steht seit Februar 2012 zur Ratifizierung offen, ist aber noch nicht in Kraft.<sup>13</sup> Es wird nach dem Vorbild anderer Menschenrechtsabkommen ein Individualbeschwerde-Verfahren schaffen, mit dem Kinder ihre Rechte vor dem UN-Kinderrechtsausschuss geltend machen können.

Als Kind im Sinne der CRC gilt, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.<sup>14</sup> Die CRC definiert Kinder jeglichen Alters als Träger und Trägerinnen von eigenen Rechten, die sie selbstständig ausüben können – darin liegt

<sup>12</sup> Teile dieses Beitrags sind im Rahmen einer vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung beauftragten Studie erarbeitet worden, für die Kurzfassung vgl. Uta Simon, (K)eine Politik für Kinderrechte? Wege zur Verankerung der Menschenrechte von Kindern und Jugendlichen in der deutschen staatlichen Entwicklungszusammenarbeit, Berlin 2012.

<sup>13</sup> Artikel 43 CRC legt das Verfahren für die Wahl der 18 internationalen Experten und Expertinnen fest. Laut Artikel 44 sind Staaten verpflichtet, erstmalig zwei Jahre nach Inkrafttreten des Vertrages über den Stand der Umsetzung zu berichten; danach alle fünf Jahre.

<sup>14</sup> Bisher haben 35 Staaten das Protokoll unterzeichnet, zwei Staaten haben es ratifiziert (Stand: 4. Oktober 2012). Mit der Ratifizierung durch mindestens zehn Staaten wird das dritte Zusatzprotokoll in Kraft treten.

<sup>15</sup> Artikel 1 der CRC räumt den Vertragsstaaten den Spielraum ein, in der nationalen Gesetzgebung auch unter 18-Jährige bereits als volljährig einzustufen und damit den Geltungsbereich der Konvention einzuschränken. Der UN-Ausschuss über die Rechte des Kindes, der die Einhaltung des Vertrages überwacht, empfiehlt Staaten, die Altersgrenze von 18 Jahren anzuerkennen.

ein Kern der CRC.<sup>15</sup> Zwar unterstreicht sie die Fürsorgepflicht von Eltern und anderen Erziehungsberechtigten und erkennt deren Rechte an. Da Kinder aber als eigenständige Rechtssubjekte behandelt werden, formuliert die CRC vor allem eigenständige Rechtsansprüche von Kindern gegenüber dem Staat und dessen korrespondierende Verpflichtung. Das Recht aller Kinder auf Bildung korrespondiert so mit der staatlichen Verpflichtung, den Besuch der Grundschule für alle Kinder verpflichtend und unentgeltlich zu machen. Die in der CRC enthaltenen Rechte haben unterschiedslos alle Kinder auf dem Gebiet eines Staates, unabhängig von ihrer Identität oder ihrer Staatsangehörigkeit. Daneben bindet die CRC das Handeln von Staaten auch außerhalb ihres Staatsgebiets, etwa in der Außen- und Entwicklungspolitik (sogenannte extraterritoriale Staatenpflichten).

## Inhalte der Kinderrechtskonvention

Die Kinderrechte werden in der Regel in drei Kategorien eingeteilt:

- Rechte auf Schutz: Kinder haben ein Recht auf besonderen Schutz durch Staaten;
- Rechte auf Beteiligung: Kinder haben ein Recht, gehört zu werden. Dieses Recht gilt bei allen Angelegenheiten, die sie betreffen (etwa in der Bildung oder bei Sorgerechtsfragen), sowie auch in der Gesellschaft insgesamt;
- Rechte auf Entwicklung und Förderung: Kinder haben Rechte, die Grundbedürfnisse betreffen, etwa auf einen angemessenen Lebensstandard (sauberes Trinkwasser, Ernährung, angemessene Unterbringung), auf Gesundheit oder Bildung.

Zu den *Schutzrechten* zählen diejenigen Rechte, die der besonderen Verletzlichkeit von Kindern und jungen Menschen Rechnung tragen. Zu ihnen gehören besondere Regeln, zum Beispiel im Strafvollzug, wo Minderjährige unter anderem getrennt von Erwachsenen unterzubringen sind. Die Schutzrechte

<sup>16</sup> Vgl. Philip Alston/John Tobin, Laying the Foundations for Children's Rights. An Independent Study of some Key Legal and Institutional Aspects of the Impact of the Convention on the Rights of the Child (unter Mitarbeit von Mac Darrow), Florenz 2005, S. 8.

umfassen auch den Schutz vor jeglicher Form von körperlicher oder psychischer Gewalt, den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten, Schutz vor sexuellem Missbrauch und vor schädlicher Kinderarbeit.

Die Umsetzung der Schutzrechte von Kindern wird auch von UN-Sonderbeauftragten überwacht. Dazu zählen die Sonderberichterstatterinnen zum Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornografie sowie zum Menschenhandel, besonders mit Frauen und Kindern. Im Jahr 1996 ernannte der UN-Generalsekretär eine Sonderbeauftragte für Kinder und bewaffnete Konflikte und 2007 eine Sonderbeauftragte zu Gewalt gegen Kinder. Alle Sonderbeauftragten erstellen öffentliche Berichte, sprechen Empfehlungen an Regierungen aus und untersuchen in ausgewählten Ländern die Lage vor Ort.

Die *Beteiligungsrechte* von Kindern umfassen unter anderem das Recht auf Informationsfreiheit sowie auf Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit. Auch Minderjährige haben diese bürgerlichen und politischen Rechte, und zwar unabhängig von ihren Eltern und anderen Erziehungsberechtigten. Die Form und der Grad der eigenständigen Ausübung dieser Rechte hängen von Alter und Reife eines Kindes ab. Dieses Prinzip der *evolving capacities of the child* gilt auch für die Beteiligung und Anhörung von Kindern, besonders in Gerichts- und Verwaltungsfragen, die das Kind betreffen. Staat und Behörden müssen dabei aktiv Bemühungen für eine altersgemäße Beteiligung auch jüngerer Kinder unternehmen. Dazu gehört zum Beispiel die Aufbereitung von Informationen für Kinder und Jugendliche oder die Einrichtung von Institutionen und Verfahren, die für sie zugänglich sind.

Zu den *Entwicklungs- und Förderrechten* zählen das Recht auf angemessene Lebensbedingungen, einschließlich vollwertiger Nahrungsmittel, sauberen Trinkwassers und angemessener Unterbringung. Eng damit verknüpft ist das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit und auf Gesundheitsvorsorge. Die Konvention enthält dazu konkrete Vorgaben, so die Verpflichtung zur Bekämpfung von Säuglings- und Kindersterblichkeit oder zur Überwindung von kulturell gerechtfertigten Praktiken, die für die Entwicklung des Kindes schädlich sind (zum Beispiel weibliche Genitalverstümmelung). Das Recht auf Bildung

umfasst unentgeltliche Grundbildung, Zugang zu weiterführenden Schulen und Hochschulen sowie die Förderung von Berufsberatung. Bildung soll dabei auf die volle Entfaltung der Fähigkeiten des Kindes ausgerichtet sein und sowohl kulturelle als auch Menschenrechts- und Umweltbildung einbeziehen.

Daneben legt die CRC das Recht jedes Kindes auf Freizeit, Spiel und Teilnahme am kulturellen Leben fest. Kinder mit Behinderungen haben das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben und spezielle Förderung und Betreuung, und alle Kinder – einschließlich Kinder aus religiösen oder kulturellen Minderheiten – haben das Recht, ihre Kultur auszuüben.

In die Gruppe der Entwicklungs- und Förderrechte fallen auch die Rechte auf eine Identität, auf Registrierung bei der Geburt und auf eine Nationalität, die für die Ausübung aller Menschenrechte eine Grundvoraussetzung sind. Kinder haben darüber hinaus das Recht, ihre Eltern zu kennen und mit den Eltern zu leben – außer, wenn es dem Kind schadet. Kinder, die von ihren Eltern getrennt werden, haben ein Recht auf besonderen Schutz durch den Staat, zum Beispiel bei Binnenmigration oder Flucht ohne die Eltern.

## Staatenpflichten zur Umsetzung der Kinderrechte

Die Umsetzung der Kinderrechtskonvention ist Aufgabe jedes Vertragsstaates in seinem Staatsgebiet. Vertragsstaaten sind zur Achtung (*respect*), zum Schutz (*protect*) und zur Gewährleistung (*fulfill*) der in der Konvention enthaltenen Rechte verpflichtet.

- *Achtungspflichten* fordern, dass der Staat Kinder nicht an der Ausübung ihrer Rechte hindert und dafür Sorge trägt, dass Kinderrechte durch staatliche Akteure wie Lehr- oder Polizeikräfte nicht missachtet werden.
- *Schutzpflichten* betreffen den Schutz von Kindern vor nichtstaatlichen Akteuren, die der Herrschaftsgewalt des Staates unterstehen. Der Staat muss Kinder vor Übergriffen durch ihre Eltern oder Familienangehörige genauso schützen wie vor Ausbeutung durch privatwirtschaftliche Unternehmen.
- *Gewährleistungspflichten* beziehen sich auf alle weiteren Maßnahmen zur Umsetzung

## Kinderarbeit

Kinderarbeit ist schädlich und nach Artikel 32 der UN-Kinderrechtskonvention (CRC) verboten, wenn sie die Entwicklungschancen von Kindern untergräbt. Das gilt für solche Arbeiten, die Kinder am Schulbesuch hindern, sowie für gefährliche Arbeiten, welche die Gesundheit und die körperliche oder geistige Entwicklung des Kindes schädigen.

Das Verbot von schädlicher Kinderarbeit war bereits vor der CRC ein zentrales Anliegen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Zwei der heute gültigen ILO-Abkommen (Abkommen Nr. 138 von 1977 und Nr. 182 von 1999) verpflichten Vertragsstaaten zum Verbot und zur Abschaffung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit. Dazu gehören Sklaverei und sklavereiähnliche Formen der Ausbeutung (wie Kinderhandel, Schuldknechtschaft, Zwangsarbeit und Zwangsrekrutierung in bewaffneten Konflikten), sexuelle Ausbeutung, Kinderpornografie, und der Einsatz von Kindern bei der Produktion und im Schmuggel von Drogen.

Das CRC-Zusatzprotokoll zur Prävention des Kinderhandels, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie konkretisiert die Staatenverpflichtungen zur Bekämpfung solcher extremer Formen der Ausbeutung (siehe den Kasten zu den Staatenpflichten).

der Kinderrechte. Dazu gehören zum Beispiel kindgerechte und zugängliche Rechtsbehelfe sowie am Kindeswohl orientierte nationale Wirtschafts- und Sozialpolitiken, außerdem Schritte zu deren Realisierung wie Infrastrukturmaßnahmen, die sicherstellen, dass es ausreichend Schulen oder Krankenhäuser gibt.

Wie in anderen Menschenrechtsverträgen auch gilt bei der Umsetzung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte von Kindern der sogenannte Ressourcenvorbehalt: Staaten müssen Kinderrechte im Rahmen all ihrer verfügbaren Mittel schrittweise verwirklichen (*progressive realization*), wobei sie zielgerichtet und zweckmäßig vorgehen müssen. Sie dürfen dabei nicht diskriminieren und müssen alle Möglichkeiten ausschöpfen, um Rückschritte bei bereits verwirklichten Rechten zu vermeiden, also zum Beispiel keine Gebühren für Sekundarbildung einführen, wenn diese vorher kostenfrei war.

## Übergreifende Prinzipien der Kinderrechtskonvention

Bei allen Maßnahmen zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention müssen Staaten vier übergreifende Prinzipien berücksichtigen:<sup>16</sup>

<sup>16</sup> Vgl. die Allgemeine Bemerkung Nr. 5 des UN-Kinderrechtsausschusses, UN, CRC: General Comment No. 5. General Measures of Implementation for the Convention of the Rights of the Child. UN Dok. CRC/GC/2003/5 vom 3. 10. 2003, Ziffer 12.

*Nichtdiskriminierung:* Die Rechte der Konvention gelten für alle Kinder. Daher müssen staatliche Organe einzelne Kinder und Gruppen von Kindern identifizieren, die benachteiligt oder diskriminiert werden und geeignete Maßnahmen zu ihrer Förderung ergreifen. Kinder dürfen auch nicht aufgrund des Status, der Tätigkeiten oder Anschauungen ihrer Eltern diskriminiert werden.

*Vorrangige Erwägung des Kindeswohls (best interest of the child):* Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen muss das Kindeswohl vorrangig Berücksichtigung finden. Nach Auffassung des Kinderrechtsausschusses sind alle staatlichen Institutionen (zum Beispiel in der Gesetzgebung, in der Verwaltung oder in der Rechtsprechung) gehalten, nach dem Wohl des Kindes zu handeln und systematisch zu prüfen, wie sich Entscheidungen auf die Rechte und Interessen von Kindern auswirken – ob direkt oder indirekt.<sup>17</sup>

*Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung:* Das Recht aller Kinder auf Leben, Überleben und Entwicklung müssen Staaten in besonderer Weise achten und schützen. Dazu müssen sie Kindersterblichkeit bekämpfen, die Gesundheitsversorgung verbessern und weitere Maßnahmen ergreifen,

<sup>17</sup> Vgl. genauer dazu: Hendrik Cremer, Kinderrechte und der Vorrang des Kindeswohls, Anwaltsblatt 4/2012, S. 327–329. Zu den Auffassungen des Ausschusses vgl. zuletzt zum Beispiel: UN, CRC, Abschließende Bemerkungen, Madagaskar, UN Dok. CRC/C/MDG/CO/3-4, Ziffer 26.

## Staatenpflichten zur Bekämpfung von Kinderarbeit

Den Schutz vor Ausbeutung und schädlichen Formen der Kinderarbeit dürfen Vertragsstaaten nicht mit Hinweis auf mangelnde Ressourcen aufschieben. Im Gegenteil: Sie müssen mit sofortiger Wirkung Maßnahmen gegen Kinderarbeit ergreifen. Dazu gehören die Einführung eines gesetzlichen Mindestalters für Erwerbstätigkeit, angemessene Regulierung von Arbeitszeiten und -bedingungen sowie die strafrechtliche Verfolgung ausbeuterischer oder verbotener Formen der Kinderarbeit. Daneben sollen Staaten Kinderarbeit auch durch soziale Maßnahmen und Bildung bekämpfen.

Im CRC-Zusatzprotokoll zur Prävention des Kinderhandels, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie verpflichten sich die derzeit 158 Vertragsstaaten, diese Formen der Ausbeutung von Kindern nicht nur unter Strafe zu stellen, sondern bei der Verfolgung der Verbrechen eng zu kooperieren und unter allen Umständen für die Strafverfolgung von Verdächtigen zu sorgen – unabhängig davon, wo die Verbrechen begangen wurden (universelle Gerichtsbarkeit).

welche die körperliche, emotionale, kognitive und soziale Entwicklung von Kindern fördern. Ziel ist es, die bestmöglichen Entwicklungschancen für alle Kinder zu schaffen.

*Beteiligung des Kindes und Berücksichtigung seiner Meinung:* Staaten müssen sicherstellen, dass Kinder an den sie betreffenden Maßnahmen beteiligt und ihre Meinungen berücksichtigt werden, und zwar entsprechend der Fähigkeit des Kindes, sich eine Meinung zu bilden.

Der Kinderrechtsausschuss empfiehlt den Vertragsstaaten auch, dass sie zur Umsetzung der CRC einen nationalen Aktionsplan erstellen und auf Politikkohärenz achten, also darauf, dass die einzelnen Schritte stimmig und aufeinander abgestimmt sind. Geeignete Schulungs- und Ausbildungsprogramme sollen all jenen zur Verfügung stehen, die an der Umsetzung der Konvention beteiligt sind oder mit Kindern arbeiten. Ferner sollen Staaten Daten über die Situation von Kindern erheben und Indikatoren für die Umsetzung der Kinderrechte entwickeln. Der Ausschuss empfiehlt auch, dass im nationalen Haushalt ein gesondertes Budget für Kinder aufgestellt wird.<sup>8</sup>

Weder eine Privatisierung der Daseinsvorsorge noch Dezentralisierung oder föderale Ordnung entbindet den Staat von seiner Verpflichtung für die Umsetzung der Konvention. Vielmehr sollen Staaten die Auswirkungen ihrer wirtschafts- und sozialpolitischen Maßnahmen auf die Rechte von Kindern

<sup>8</sup> Vgl. UN, CRC, CRC/GC/2003/5, Ziffern 28–73.

überwachen, wie zum Beispiel bei einer wirtschaftlichen Liberalisierung. „Die Umsetzung der Verpflichtungen (...) des Übereinkommens verlangt ein strenges Monitoring der Auswirkungen solcher Veränderungen (...), um die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte des Kindes zu schützen“, formuliert der Kinderrechtsausschuss.<sup>9</sup> Der Ausschuss hält neben dem staatlichen Monitoring eine unabhängige Überwachung der Umsetzung aller Rechte aus der CRC für unerlässlich. Die Staaten sollen idealerweise nationale Menschenrechtsinstitutionen mit dieser Aufgabe betrauen und diese entsprechend ausstatten.<sup>10</sup>

## Verpflichtungen im Ausland und in der internationalen Zusammenarbeit

Die Vertragsstaaten sind mit der Kinderrechtskonvention auch zu internationaler Zusammenarbeit verpflichtet, insbesondere für die Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte. In Artikel 4, der die allgemeinen Maßnahmen zur Umsetzung der CRC beschreibt, heißt es, dass Staaten diese Rechte „unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit“ umsetzen. Die Verwirk-

<sup>9</sup> UN, CRC, CRC/GC/2003/5, Ziffer 52.

<sup>10</sup> Vgl. Allgemeine Bemerkung Nr. 2 des UN-Kinderrechtsausschusses, UN, CRC: General Comment No. 2. The role of independent national human rights institutions in the promotion and protection of the rights of the child, UN Dok. CRC/GC/2002/2 vom 15.11.2002, Ziffern 19, 25.



lichung der Kinderrechte wird damit zu einer „Kooperationsaufgabe für alle Staaten der Welt“.<sup>11</sup>

Auch andere Menschenrechtsabkommen verweisen auf internationale Zusammenarbeit zur weltweiten Umsetzung von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten.<sup>12</sup> Am deutlichsten sind die Bestimmungen der 2008 in Kraft getretenen UN-Behindertenrechtskonvention (BRK): Diese beschreibt in Artikel 32 „angemessene und wirksame“ Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit als Voraussetzung zur Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderung und als Teil der extraterritorialen Staatenpflichten. Diese Bestimmung der BRK wirkt auch auf die heutige Interpretation der entsprechenden Artikel in der Kinderrechtskonvention.

Es gibt derzeit keinen Konsens darüber, ob Staaten durch die Menschenrechtsabkommen zur Leistung von Entwicklungszusammenarbeit verpflichtet sind.<sup>13</sup> Bislang empfehlen der Kinderrechtsausschuss und andere UN-Fachausschüsse Geberstaaten regelmäßig, dass sie das 1970 international vereinbarte Ziel erreichen sollten, 0,7 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für Entwicklungshilfe aufzuwenden. Ein wesentlicher Anteil die-

<sup>11</sup> UN, CRC, CRC/GC/2003/5, Ziffer 7. Vgl. Sigrun I. Skogly, *Beyond National Borders. States' Human Rights Obligations in their International Cooperation*, Antwerpen 2006, S. 101 ff.; Wouter Vandenhole, *Economic, Social and Cultural Rights in the CRC. Is There a Legal Obligation to Cooperate Internationally for Development?*, in: *The International Journal of Children's Rights*, 17 (2009) 1, S. 23–63, hier: S. 61.

<sup>12</sup> Vgl. Artikel 2, Absatz 1 UN-Sozialpakt und Artikel 4, Absatz 2 UN-Behindertenrechtskonvention (BRK).

<sup>13</sup> Für eine Zusammenfassung der Diskussion vgl. Andrea Kämpf/Anna Würth, *Mehr Menschenrechte in die Entwicklungszusammenarbeit*, Berlin 2010, S. 6 ff.; vgl. auch W. Vandenhole (Anm. 11); für eine Gegenposition vgl. Michael Wabwile, *Implementing the Social and Economic Rights of Children in Developing Countries. The Place of International Assistance and Cooperation*, in: *The International Journal of Children's Rights*, 18 (2010) 3, S. 355–385. Wabwile argumentiert für eine rechtliche Verpflichtung zur Leistung von Entwicklungshilfe auf der Grundlage, dass Entwicklungsländer die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte ihrer Bevölkerungen nur mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft umsetzen können und Geber eine historische Verantwortung haben, diese Hilfe zu leisten.

ser Hilfe soll Kindern zugutekommen und die Höhe dieses Anteils soll im Haushalt erkennbar sein. Staaten sollen zudem die Kinderrechtskonvention als Rahmen für Programme der Entwicklungszusammenarbeit heranziehen und sicherstellen, dass ihre Strategien für Kinder relevante Entwicklungsziele einbeziehen, einen „ganzheitlichen, kinderbezogenen Ansatz“ verfolgen und Kinder als Rechtsträger und Rechtsträgerinnen anerkennen.<sup>14</sup>

Um ihren Achtungspflichten nachzukommen, müssen Geberländer sicherstellen, dass sie im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit die Menschenrechte allgemein und somit auch die Rechte von Kindern nicht verletzen.<sup>15</sup> Dies gilt besonders dann, wenn entwicklungspolitische Maßnahmen in die Wirtschaftspolitik und damit in die makroökonomischen Rahmenbedingungen in einem Partnerland eingreifen. Dies erfordert besondere Maßnahmen, so zum Beispiel spezielle Folgeabschätzungen (*Child Rights Impact Assessments*).

## Verpflichtungen nichtstaatlicher Akteure

Als Teil ihrer Schutzpflichten sind Geberländer auch dafür verantwortlich, dass nichtstaatliche Akteure, die ihrer Herrschaftsgewalt unterstehen, im Ausland die Kinderrechte nicht verletzen. Dies gilt zum Beispiel für die Aktivitäten von deutschen Unternehmen oder Nichtregierungsorganisationen im Ausland. Geberländer müssen also durch Regulierung und Aufsicht Menschenrechtsverletzungen verhindern, wie beispielsweise Kinderhandel oder verbotene Formen der Kinderarbeit. Gleichzeitig sind auch die Regierungen des jeweils anderen Landes verpflichtet, Kinder vor Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen, Organisationen oder Privatpersonen zu schützen – ganz gleich, ob es sich dabei um einheimische oder internationale Akteure handelt.<sup>16</sup>

Zunehmend werden Wirtschaftsunternehmen beim Schutz der Menschenrechte in die Pflicht genommen, auch wenn diese nicht direkt an die Menschenrechtsabkommen ge-

<sup>14</sup> UN, CRC, CRC/GC/2003/5, Ziffer 62.

<sup>15</sup> Vgl. S.I. Skogly (Anm. 11), S. 193.

<sup>16</sup> Vgl. UN, CRC, CRC/GC/2003/5, Ziffer 43f.

bunden sind. Die Diskussion um die menschenrechtliche Verantwortung von Unternehmen betrifft besonders transnational agierende Unternehmen, die teilweise großen Einfluss auf Regierungen und deren Regulierungsaktivitäten ausüben. Unternehmen sollen demnach nicht nur durch Staaten reguliert werden, sondern sich zusätzlich zu freiwilligen Verhaltenskodizes verpflichten.<sup>17</sup>

- grundsätzliche Arbeitsrechte einzuhalten, dazu gehören wesentlich die Verbote der Sklaverei, der Kinderarbeit und der Zwangsarbeit;
- andere grundlegende Menschenrechte zu achten, wie das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, Bildung und soziale Sicherung;
- Personen, die Opfer von Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen werden, bei der Wiedergutmachung zu unterstützen;
- Zuliefererketten zu überprüfen, um Mitäterschaft bei Menschenrechtsverletzungen auszuschließen.

Seit März 2012 können sich Unternehmen zusätzlich an speziellen Kinderrechtsleitlinien orientieren, die von UN-Institutionen und Nichtregierungsorganisationen in Abstimmung mit Unternehmen entwickelt worden sind.<sup>18</sup>

## Konsens Kinderrechte?

Das einvernehmliche Bekenntnis der Staatengemeinschaft zu den Kinderrechten soll-

<sup>17</sup> Das Mandat lief von 2005 bis 2011 und mündete in der Erstellung von Leitlinien für die menschenrechtliche Verantwortung von Unternehmen. Vgl. UN, Special Representative on Business and Human Rights, Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations „Protect, Respect and Remedy“ Framework, UN Dok. A/HRC/17/31 vom 21.3.2011.

<sup>18</sup> Vgl. UN Global Compact, Children's Rights and Business Principles, online: [www.unglobalcompact.org/Issues/human\\_rights/childrens\\_principles.html](http://www.unglobalcompact.org/Issues/human_rights/childrens_principles.html) (21.9.2012).

te nicht darüber hinwegtäuschen, wie politisch die Kinderrechtskonvention und wie anspruchsvoll ihre Umsetzung ist. Viele Akteure widmen ihre Aufmerksamkeit vor allem den Schutzrechten, während die Rechtsträgerschaft von Kindern und ihre eigenständige Rechtsausübung oft in den Hintergrund treten. Doch gerade darin kommt die gesellschaftspolitische Dimension der Kinderrechtskonvention zum Tragen. Kinder als Rechtssubjekte zu stärken und ihre Rechtsausübung zu verbessern heißt, einen tiefgreifenden gesellschaftlichen Wandel anzustoßen. Dieser besteht in einer Umverteilung von Macht und Entscheidungsprozessen zugunsten von Kindern – und einem Perspektivwechsel seitens der Erwachsenen.<sup>19</sup>

Bisher fehlt es besonders an Modellen und Instrumenten für eine effektive Beteiligung von Kindern unterschiedlicher Altersgruppen an politischen und gesellschaftlichen Entscheidungen. Staatliche Institutionen und Gerichte müssen Kinderrechte und Elternrechte gegeneinander abwägen; es kann Kontroversen verursachen, wenn das Recht des einen gegen das des anderen steht, oder Schutzrechte von Kindern mit dem Recht auf Beteiligung in Einklang gebracht werden müssen. Deutlich wird dies etwa in bestimmten Debatten um die Kinderarbeit: Wenn arbeitende Kinder ein Recht auf Arbeit und auf gerechte Arbeitsbedingungen einfordern, führt dies zu Kontroversen unter Erwachsenen über ihre Vorstellungen von Kinderschutz.<sup>20</sup>

Der Anspruch, den die Kinderrechtskonvention an Staat und Gesellschaften stellt, ist hoch. Im Wege ihrer Umsetzung steht daher zweifellos noch manche Kontroverse bevor. Und doch sind solche Auseinandersetzungen wichtig, damit sich Gesellschaften der Verwirklichung der Kinderrechte annähern.

<sup>19</sup> Vgl. Jason Hart, Children's Participation and International Development. Attending to the Political, S. 412f., in: *The International Journal of Children's Rights*, 16 (2011) 3, S. 407–418.

<sup>20</sup> Siehe hierzu den Beitrag von Manfred Liebel/Philip Meade/Iven Saadi in dieser Ausgabe (*Anm. d. Red.*).

# Brauchen Kinder ein Recht zu arbeiten? Kindheitskonzepte und Kinderarbeit

**O** b in Deutschland, Europa oder weltweit: Das Ziel, Kinderarbeit zu verbieten und abzuschaffen, scheint eine Selbstverständlichkeit zu sein. Bei sorgfältiger Betrachtung der Thematik wird allerdings deutlich, dass diese Auffassung nicht der Weisheit letzter Schluss ist. Sie wird auch keineswegs von allen Menschen vertreten, die sich dafür einsetzen, die Ausbeutung arbeitender Kinder zu bekämpfen und ihre Situation zu verbessern.

## Manfred Liebel

Dr. phil.; Professor für Soziologie, Leiter des Instituts für Internationale Studien zu Kindheit und Jugend an der Internationalen Akademie (INA) sowie des European Masterstudiengangs on Childhood Studies and Children's Rights (EMCR) an der Freien Universität Berlin, Habelschwerdter Allee 45, 14195 Berlin. [mliebel@ina-fu.org](mailto:mliebel@ina-fu.org)

## Philip Meade

M. A.; Sozialpädagoge, Lehrbeauftragter im EMCR (s. o.), Kinderrechts-Beauftragter in einem Berliner Jugendhilfeverein. [philip.meade@web.de](mailto:philip.meade@web.de)

## Iven Saadi

M. A.; Politikwissenschaftler, Mitarbeiter im Institut für Internationale Studien zu Kindheit und Jugend an der INA und Lehrbeauftragter im EMCR (s. o.). [iven.saadi@gmx.de](mailto:iven.saadi@gmx.de)

Ländern sprechen sich Kinder in Berichten an den UN-Ausschuss über die Rechte des Kindes ebenfalls gegen generelle Arbeitsverbote aus; sie sehen sich dadurch aufgrund ihres Alters diskriminiert.<sup>¶</sup> Kinder und Jugendliche

in Afrika, Asien und Lateinamerika, die sich in eigenen Organisationen zusammenschließen, fordern sogar ausdrücklich ein „Recht zu arbeiten“.<sup>¶</sup>

Diese Stimmen werden allerdings kaum gehört. Unsere These ist, dass weite Bereiche der Debatte über Kinderarbeit daran kranken, zu wenig über die damit verbundenen Kindheits- und Arbeitskonzepte zu reflektieren. Wir werden in diesem Beitrag deutlich machen, warum eine solche Reflexion geboten ist, wenn tatsächlich dem in der UN-Kinderrechtskonvention den Kindern zugesicherten Recht, vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt zu werden, Genüge getan werden soll. Dabei wird sich zeigen, dass ein *Recht zu arbeiten* weitaus eher als das bisher dominierende *Verbot der Kinderarbeit* dem besten Interesse der Kinder entspräche und ihrem Wohlergehen diene.

## Problematische Implikationen der Rede von Kinderarbeit

Der Terminus „Kinderarbeit“ ist eine wertende und emotional aufgeladene „soziale Konstruktion“, die eine objektive Befassung mit der Thematik erschwert. Seit er in der Zeit des europäischen Frühkapitalismus aufkam, werden mit ihm bestimmte poli-

<sup>¶</sup> Vgl. Bericht der Bundesregierung über die Kinderarbeit in Deutschland, 2. 6. 2000, Bundestags-Drucksache 14/3500, S. 8 f.

<sup>¶</sup> Vgl. Madeleine Leonard, Children's Views on Children's Right to Work. Reflections from Belfast, in: *Childhood*, 11 (2004) 1, S. 45–61; Smiljana Simeunovic Frick (ed.), *Children's Rights: Claimed and Experienced. Children's Reports to the UN Committee on the Rights of the Child*, Zürich–Berlin 2011, S. 153 f. (Belgien), S. 231 (Großbritannien).

<sup>¶</sup> Organisationen arbeitender Kinder entstehen in Lateinamerika seit den 1980er, in Afrika und Asien seit den 1990er Jahren. Zu ihrer Geschichte und Bedeutung vgl. Manfred Liebel, *Kindheit und Arbeit. Wege zum besseren Verständnis arbeitender Kinder in verschiedenen Kulturen und Kontinenten*, Frankfurt/M.–London 2001, S. 235 ff.; ProNATs e.V./Christliche Initiative Romero e.V., „Wir sind nicht das Problem, sondern Teil der Lösung“. Arbeitende Kinder zwischen Ausbeutung und Selbstbestimmung, Berlin–Münster 2008. Die Autoren dieses Beitrags engagieren sich im Verein ProNATs zur Unterstützung arbeitender Kinder ([www.pronats.de](http://www.pronats.de)) und sind als Berater der Bewegungen arbeitender Kinder und Jugendlicher in Lateinamerika, Afrika und Asien tätig.

tische Intentionen verfolgt und Vorannahmen über Kinder und ihre Beziehung zur Arbeit transportiert. Diese Vorannahmen haben sich so tiefgehend im Alltagsverständnis (und in gesetzlichen Regelungen) eingestriet, dass die Rede von Kinderarbeit automatisch dazu führt, die Arbeit von Kindern nur unter negativen („schädlichen“) Aspekten wahrzunehmen. Die mit ihm ausgelösten Assoziationen lassen die verschiedenen möglichen Bedeutungen und Aspekte der Arbeit von Kindern nicht zur Geltung kommen. Im Fall der Kinder wird von vorneherein ausgeschlossen, Arbeit als eine Tätigkeit wahrzunehmen, die der Lebenserhaltung dient und dem Menschen erlaubt, sich als tätiges Subjekt zu verstehen, das einen Beitrag zum Erhalt und der Entwicklung der menschlichen Gesellschaft leistet.<sup>f</sup> Mit dem Terminus „Kinderarbeit“ wird weiterhin ausgeblendet, dass Arbeit stets unter verschiedenen Bedingungen ausgeübt werden kann. Während bei Erwachsenen die spezifischen Bedingungen der Arbeit herangezogen werden, um die Arbeitsqualität zu beurteilen, reicht bei Kindern allein der Verweis auf ihr Alter aus, um ihre Arbeit zu disqualifizieren.

Arbeitende Kinder verweisen auf genau diesen Sachverhalt, wenn sie zum Ausdruck bringen, dass für sie nicht „die Arbeit“ ein Problem darstellt, sondern die Bedingungen, unter denen sie ausgeübt wird. Ferner weisen sie darauf hin, dass selbst wenn sie unter ausbeuterischen Bedingungen arbeiten, diese Bedingungen möglicherweise verändert werden können und dass ihre Arbeit immer auch eine „nützliche“ Tätigkeit darstellt, die zum Beispiel für ihre Familie und ihren Zusammenhalt wichtig ist und ihnen ermöglicht, sich mit ihrer Familie solidarisch zu zeigen.

## Arbeitsverbot schützt nicht vor wirtschaftlicher Ausbeutung

Die UN-Kinderrechtskonvention schreibt in Artikel 32 das Recht der Kinder fest, vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt zu werden. Diese Schutzgarantie wird oft

<sup>f</sup> Auf die Tatsache, dass Arbeit nicht nur als Erwerbsarbeit verstanden werden kann, macht mit Blick auf Kinder aufmerksam: Anne Wihstutz, Verantwortung und Anerkennung. Qualitative Studie zur Bedeutung von Arbeit für Kinder, Berlin 2009.

so verstanden, dass Kinder davor bewahrt werden sollen, arbeiten zu müssen. In diesem Sinne werden die – etwa in Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zur Kinderarbeit oder in nationalen Gesetzen – festgelegten Arbeitsverbote für Kinder als Manifestation eines spezifischen Menschenrechts von Kindern verstanden, ohne dessen Erfüllung auch andere Rechte von Kindern, wie das Recht auf Bildung, nicht zum Zuge kommen könnten. So heißt es beispielsweise in einer Stellungnahme der Kampagne „Stop Child Labour – School is the best place to work“: „Children’s rights are human rights. Children have the right to be free from child labour and have the right to education.“<sup>f</sup>

Bei einer solchen Interpretation wird nicht nur unter der Hand Kinderarbeit pauschal mit Ausbeutung gleichgesetzt, sondern es wird auch unterstellt, dass das Verbot von Kinderarbeit und darauf gestützte Maßnahmen umstandslos dazu geeignet seien, der Ausbeutung arbeitender Kinder einen Riegel vorzuschieben. In einer Art logischem Kurzschluss wird das Recht, vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt zu werden, umgedeutet in das vermeintliche Recht, „frei von Kinderarbeit“ zu sein.

Dem steht die Forderung der Bewegungen arbeitender Kinder nach einem „Recht zu arbeiten“ gegenüber. Darunter wird nicht verstanden, dass irgendwelche Personen das Recht hätten, die Arbeit der Kinder in Anspruch zu nehmen. Das Recht zu arbeiten richtet sich gegen jede Form des Arbeitszwangs, sei es als Zwangsarbeit, Sklavenarbeit, Schuldknechtschaft oder die Erzwingung der Arbeit, auch durch die eigenen Eltern. Genauso wenig wird impliziert, dass den Kindern eine Arbeit garantiert werden müsse („Recht auf Arbeit“). Stattdessen sollen Kinder selbst entscheiden können, ob, wo, wie und wie lange sie arbeiten wollen.

Demgemäß soll das Recht zu arbeiten dazu beitragen, den Entscheidungsspielraum von Kindern zu erweitern und ihre Stellung als

<sup>f</sup> Gerard Oonk, Child Labour, Trade Relations and Corporate Social Responsibility. What the European Union should do, The Hague 2008. Die Kampagne wird in Deutschland von der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) propagiert.

handelnde Subjekte zu stärken. Die Forderung richtet sich also gleichermaßen gegen eine Rechtsauffassung, die Kinderrechte in erster Linie als ein Recht von Erwachsenen versteht, die Rahmenbedingungen für das Wohl von Kindern festzulegen, wie gegen eine Vorstellung von Kinderschutz, die der Gefährdung von Kindern vor allem durch Ausschluss-Maßnahmen und Verbote zu begegnen versucht.

## Positive Aspekte der Arbeit von Kindern

In der Forderung nach dem Recht zu arbeiten kristallisieren sich Einstellungen und Denkweisen, die bei arbeitenden Kindern weit verbreitet sind und schon manche Forscherinnen und Forscher, die sich mit Kinderarbeit befassen, überrascht haben. Wenn Kindern – im Süden wie im Norden – Gelegenheit gegeben wird, sich über ihre Arbeit und ihre Arbeitsauffassungen zu äußern, bewerten sie die Tatsache, dass sie arbeiten, meist positiv, oder sie erklären, dass sie gerne arbeiten würden, wenn sie Gelegenheit dazu fänden. Bemerkenswert dabei ist, dass die Kinder mit der Arbeit immer bestimmte Vorstellungen und Erwartungen verbinden.

In einer Studie über die Bedeutungen, die Arbeit für Kinder in Deutschland hat,<sup>16</sup> hat sich gezeigt, dass Kinder nicht irgendeine Arbeit machen wollen, sondern erwarten, dass diese „freiwillig“ ist, dass sie bei der Arbeit „selbstständig“ sein können und für sie „Anerkennung“ finden. Eine bevorzugte, wenn auch nicht ausschließliche Form der Anerkennung sehen sie in der angemessenen Bezahlung. Die eigene Arbeit nehmen die Kinder umso ernster und schätzen sie umso mehr, je deutlicher ihr Nutzen für andere ist, je eher sie erlaubt, die eigenen Kompetenzen einzubringen, und je mehr sie von den Erwachsenen im sozialen Umfeld gewürdigt wird. Sie wird nicht in Konkurrenz zur Schule gesehen, sondern als Möglichkeit, neue Erfahrungen zu machen, den eigenen Handlungsraum zu erweitern und unter Um-

ständen zukunftsrelevante Kompetenzen zu erwerben, welche die Schule nicht vermittelt.

Nicht immer drücken die Kinder ihre Vorstellungen von Arbeit aus, indem sie ausdrücklich von Arbeit sprechen, sondern betonen, dass sie Geld verdienen, sich nützlich machen, ihrer Familie helfen oder neue Erfahrungen in der „Welt der Erwachsenen“ machen wollen. Ein zehnjähriges Berliner Mädchen, das auf der Suche nach einem Job war, sagte zum Beispiel: „Ich hasse es, nur in der Klasse zu sein.“<sup>17</sup> Obwohl die Gründe und Motive, die Kinder zum Arbeiten veranlassen, in den Ländern des Nordens und Südens sehr verschieden sind, sind ähnliche Erwägungen auch Kindern im Süden nicht fremd. So sagte ein 13-jähriger Junge aus Paraguay, der im April 2004 am zweiten Welttreffen der Bewegungen arbeitender Kinder in Berlin teilnahm: „Schule und Spiel sind für uns Kinder nicht genug.“ Und ergänzt: „Wir können arbeiten und gleichzeitig noch spielen und lernen. Das schließt sich nicht aus.“ Ein Kind, das durch überlange Arbeitszeiten oder aus anderen Gründen am Schulbesuch gehindert wird, hätte sich gewiss in anderer Weise geäußert. Aber auch bei solchen Kindern findet sich selten eine Ablehnung der Arbeit, sondern eher der Wunsch, nicht so lange oder hart arbeiten zu müssen, sich selbst die Arbeit aussuchen zu können. So sagte ein 14-jähriger Junge aus Argentinien, der seit seinem sechsten Lebensjahr als Straßenverkäufer Geld verdient, nicht die Tatsache, arbeiten zu müssen, sei für ihn und andere Kinder aus den Armenvierteln ein Problem: „Was mich belastet, ist, wenn ich unter schlechten Bedingungen arbeiten muss, keine Rechte habe und ausgebeutet werde.“<sup>18</sup>

## Schutzkonzepte können die Lage arbeitender Kinder verschlechtern

Die Forderung nach einem Recht zu arbeiten entstand aus der Erfahrung arbeitender Kinder, dass bisherige Konzepte und Maßnahmen, die ihrem Schutz vor Ausbeutung dienen sollten, nicht oder selten dazu beige-

<sup>16</sup> Vgl. Beatrice Hungerland et al., Bedeutungen der Arbeit von Kindern in Deutschland. Wege zu partizipativer Autonomie?, in: Arbeit. Zeitschrift für Arbeitsforschung, Arbeitsgestaltung und Arbeitspolitik, 14 (2005) 2, S. 77–93.

<sup>17</sup> Zit. nach: „Bin 10, suche Arbeit!“, Film von Silvia Kaiser, ZDF, 2006.

<sup>18</sup> Alle Kinderäußerungen zit. nach: Manfred Liebel, Kinderrechte – aus Kindersicht. Wie Kinder weltweit zu ihrem Recht kommen, Berlin 2009, S. 84.

tragen haben, ihre Lage tatsächlich zu verbessern. Mehr noch, sie machten vielfach die Erfahrung, dass das in den meisten nationalen Gesetzen und in der ILO-Konvention 138 („Mindestalter“) kodifizierte Verbot der Kinderarbeit immer dann, wenn es in Maßnahmen umgesetzt wird, ihre Lage sogar kompliziert und verschlechtert. Zum Beispiel macht es den Kindern unmöglich, sich am Arbeitsplatz auf Rechte zu berufen. Selbst die ILO-Konvention 182, die spezifischer auf die Bekämpfung der „schlimmsten Formen“ der Kinderarbeit abzielt, erwies sich in der Praxis als ein Instrument, das für viele arbeitende Kinder mehr Probleme schafft als löst. Sie diente in vielen Fällen sogar dazu, die Verfolgung und Vertreibung arbeitender Kinder von ihren Arbeitsplätzen zu legitimieren, wobei willkürlich – ohne die Kinder und ihre Familien zu konsultieren – definiert wurde, was als „schlimmste Formen“ von Kinderarbeit zu gelten habe.

Ein Grund für die negativen Auswirkungen liegt darin, dass all diese zum Schutz vor Ausbeutung gedachten Regelungen und Maßnahmen die Arbeit der Kinder nur unter dem Aspekt betrachten, dass sie ihnen schadet, ohne die Gründe und Motive in Erwägung zu ziehen, welche die Kinder zum Arbeiten veranlassen. Da sie auf der Ideologie basieren, dass Arbeit für Kinder prinzipiell schlecht und Kinder für Arbeit prinzipiell ungeeignet seien, können sie sich auf die näheren Lebensumstände und die Sichtweisen und Empfindungen der Kinder nicht einlassen. Die Kinder werden nur als Opfer oder Objekte gesehen, denen geholfen werden muss, nicht aber als Subjekte, die sich eigene Gedanken über ihre Situation machen und zur Lösung ihrer Probleme beitragen können und wollen.

Die Vorannahmen über die Schädlichkeit der Kinderarbeit erschweren es, gegenteilige empirische Forschungsergebnisse und daraus abgeleitete Handlungsempfehlungen anzuerkennen. Deutlich wird dies etwa an der Behandlung der Frage, wie sich die Arbeit und die Bildung von Kindern zueinander verhalten. Ohne Zweifel wird die Arbeit von Kindern oft unter Bedingungen ausgeübt, die ihre Bildungsmöglichkeiten beschneiden. Untersuchungen über diese Beziehung haben allerdings ergeben, dass Arbeit vielen Kindern einen Zugang zu schulischer und nichtschulischer Bildung überhaupt erst ermöglicht. Mit

ihrem Einkommen leisten sich die Kinder so zum Beispiel Schulmaterialien, Anfahrtskosten, Schulgebühren oder eine einigermaßen regelmäßige Versorgung mit Nahrungsmitteln – unabdingbar für Konzentrations- und Lernfähigkeit. Ebenfalls wurde festgestellt, dass unter bestimmten Umständen Kinder und Jugendliche, die neben der Schule einer Arbeit nachgehen, bessere Bildungserfolge erzielen als ihre nicht arbeitenden Altersgenossen.<sup>9</sup> Zudem können Kinder sich durch ihre Arbeit Wissen und Kompetenzen aneignen, die ihre gegenwärtige und zukünftige gesellschaftliche Teilhabe stärken.<sup>10</sup> In der Debatte wird schließlich meist ausgeblendet, dass auch die Institution Schule Kinderrechtsverletzungen unter anderem in Form von Gewalt, Diskriminierung und übermäßigem Leistungsdruck bedeuten kann.<sup>11</sup>

In einer Veröffentlichung aus dem Jahr 2010, die auf der umfassenden Sichtung und Evaluation bestehender Forschungsergebnisse beruht, wird denn auch die These, dass Arbeit und Bildung im Leben von Kindern unvereinbar seien, verworfen. Stattdessen wird im Hinblick auf eine Verwirklichung des Rechts auf Bildung empfohlen, die in der Arbeit von Kindern enthaltenen (Bildungs-)Potenziale zu stärken und mit einer gründlichen Reform der Bildungssysteme zu verbinden.<sup>12</sup>

Ansätze, die auf die Abschaffung von Kinderarbeit zielen, vernachlässigen oftmals die kulturellen Zusammenhänge, in denen Kinder aufwachsen. In vielen Gesellschaften bestehen Vorstellungen von „Kindheit“ und „Arbeit“, denen zufolge die Arbeit der Kin-

<sup>9</sup> Vgl. Jeylan T. Mortimer, *Working and Growing Up in America*, Cambridge, MA 2003, S. 187.

<sup>10</sup> Vgl. Michael Bourdillon et al., *Rights and Wrongs of Children's Work*, New Brunswick–London 2010, S. 102, S. 129–132; Charlotte Büchner/Gert G. Wagner, Eine empirische Bestandsaufnahme außerfamiliärer und außerschulischer Bildungs- und Lernwelten. Ergänzungen und vertiefende Analysen an den 12. Kinder- und Jugendbericht, DIW Research Notes 11/2006, S. 29, S. 32.

<sup>11</sup> Vgl. Ulf Preuss-Lausitz, *Kinder zwischen Selbstständigkeit und Zwang. Widersprüche in der Schule*, in: ders. et al. (Hrsg.), *Selbstständigkeit für Kinder – die große Freiheit? Kindheit zwischen pädagogischen Zugeständnissen und gesellschaftlichen Zumutungen*, Weinheim–Basel 1990, S. 54–68; Erich Ribolits, *Bildung ohne Wert. Wider die Humankapitalisierung des Menschen*, Wien 2009.

<sup>12</sup> Vgl. M. Bourdillon et al. (Anm. 10), S. 108–132.

der nicht als Makel gilt, sondern als Beitrag zu einer „geteilten Verantwortung“, die Anerkennung verdient. Gewiss besteht die Gefahr, dass unter Bedingungen materieller Not die Kinder bloß als Arbeitskraft gesehen und instrumentalisiert werden und wenig Rücksicht auf ihre Bedürfnisse und Rechte genommen wird. Aber diesen Gefahren ist nur zu begegnen, wenn die Arbeit der Kinder nicht generell abgewertet wird, sondern die Kritik an den Arbeitsbedingungen der Kinder mit der Anerkennung ihrer Arbeitsleistung verknüpft wird. Eine solche Anerkennung wird durch das mit der bürgerlichen Gesellschaft entstandene Kindheitsideal erschwert, welches die Kinder vom gesellschaftlichen Leben trennt, sie in vermeintlich ihrem kindlichen Wesen entsprechenden Schutz- und Schonräumen „verinselt“ und auf eine Schul- und Erziehungs-kindheit reduziert.<sup>13</sup>

## Schutz in die eigenen Hände nehmen

Das Recht zu arbeiten ist nicht nur ein wirtschaftliches Recht, das die gleichberechtigte Teilhabe der Kinder an der Gesellschaft fördert, sondern dient auch dem Schutz der arbeitenden Kinder vor Ausbeutung. Ihm liegt allerdings eine Vorstellung von Schutz zugrunde, die nicht – wie bisher üblich – auf Vermeidung oder Abschottung von gefährdenden Situationen („Schutz vor ...“), sondern auf deren Bewältigung durch aktives Handeln der direkt Betroffenen („Schutz durch ...“) beruht. Darin liegen gewiss Risiken. So ließe sich fragen, ob die Kinder immer in der Lage sind, die in einer bestimmten Arbeit liegenden Gefährdungen zu beurteilen, ihr „bestes Interesse“ zu erkennen oder – zum Beispiel bei den Verlockungen des Geldverdienens – zwischen kurz- und langfristigen Interessen zu unterscheiden. Auch ist fraglich, ob sie die nötige Handlungsmacht besitzen, um sich unzumutbaren Arbeitsbedingungen zu widersetzen und die nötigen Änderungen zu erreichen.

Aber es wäre kurzschlüssig anzunehmen, das Vermeidungskonzept von Schutz, das

<sup>13</sup> Vgl. Johanna Mierendorff/Renate Kränzl-Nagl, Kindheit im Wandel – Annäherung an ein komplexes Phänomen, in: SWS-Rundschau, 47 (2007) 1, S. 5–28; Helga Zeiher, Ambivalenzen und Widersprüche der Institutionalisierung von Kindheit, in: Michael-Sebastian Honig (Hrsg.), Ordnungen der Kindheit, Weinheim–München 2009, S. 103–126.

dem Bild einer Käseglocke entspricht, die über die Kinder gestülpt wird, sei frei von Risiken. Es droht nicht nur die Abhängigkeit der Kinder auf Kosten ihrer Freiheits- und Partizipationsrechte zu verfestigen und ihnen zu erschweren, die nötigen Kompetenzen für situationsangemessenes Handeln zu entwickeln, sondern ist auch blind und unflexibel gegenüber den je besonderen Lebensbedingungen der Kinder und den kulturspezifischen Positionierungen von Kindern in der jeweiligen Gesellschaft. Es schüttet gleichsam das Kind mit dem Bade aus und macht es unmöglich, auszuloten, in welchen Zusammenhängen die Arbeit der Kinder verortet ist, was die Arbeit für sie bedeutet und welche Rolle sie selbst in der konkreten Situation zu ihrem eigenen Schutz spielen können. Mehr noch, im Sinne einer selbsterfüllenden Prophezeiung trägt das Vermeidungskonzept dazu bei, die Kinder überhaupt erst in den Zustand der „Hilflosigkeit“ zu versetzen, der als Beleg für das „Schutzbedürfnis“ dient.<sup>14</sup>

Wird dagegen Kindern das Recht zu arbeiten erst einmal eingeräumt, könnten sie sich besser vor Gefährdungen schützen oder Verbesserungen ihrer Situation erreichen, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme rechtlicher Mittel. Regelungen könnten die Rahmenbedingungen für die den Kindern zugänglichen Arbeiten festlegen, zum Beispiel maximale Arbeitszeit, paralleler Schulbesuch oder Schutz- und Mitwirkungsrechte am Arbeitsplatz. Außerdem könnten den arbeitswilligen Kindern Arbeitsgelegenheiten vermittelt werden, die gleichermaßen diesen Regelungen und den Wünschen der Kinder entsprechen.<sup>15</sup> Dies wäre auch im Rahmen öffentlicher Einrichtungen oder mit Blick auf neue Formen solidarischen und gemeinnützigen Wirtschaftens denkbar.<sup>16</sup> Es

<sup>14</sup> Vgl. Manfred Liebel, Kinder und Gerechtigkeit. Über Kinderrechte neu nachdenken, Weinheim–Basel 2012, S. 72ff.

<sup>15</sup> Wie wichtig statt eines generellen Verbots rechtliche Regulierungen wären, zeigt sich auch daran, dass Kinder immer häufiger im Medienbereich und Showbusiness einer Arbeit nachgehen. Zu ersten Versuchen, eine solche Regulierung in Deutschland zu finden, vgl. Melanie Garbas, Kinderarbeit in den Medien – Zwischen Schutzanspruch, Interessenwahrung und Selbstverwirklichung, in: Diskurs Kindheits- und Jugendforschung, 4 (2009) 1, S. 91–105.

<sup>16</sup> Vgl. Manfred Liebel, Arbeitende Kinder in der Solidarischen Ökonomie, in: Europäischer Masterstudiengang „Gemeinwesenentwicklung, Quartiermanagement und Lokale Ökonomie“ an der Hochschule

könnte damit sogar ein Beitrag zur Reduzierung der Kinderarmut geleistet werden.<sup>17</sup>

## Bislang „ungeschriebenes“ Recht

Das Recht zu arbeiten ist bisher in keinem nationalstaatlichen Gesetz und keinem internationalen Übereinkommen, das sich auf Kinder bezieht, vorgesehen. Das ihm entsprechende, in der UN-Charta der Menschenrechte von 1948 und vielen Verfassungen verankerte Recht auf die freie Wahl des Arbeitsplatzes, das mitunter durch das „Recht auf Arbeit“ verstärkt wird, enthält zwar in der Regel keine explizite Altersbegrenzung, wird aber de facto nur auf Erwachsene bezogen.<sup>18</sup> Doch die Überlegung, wie das Recht zu arbeiten auch für Kinder zum Zuge kommen könnte, ist nicht zwingend an kodifiziertes Recht gebunden. Wie alle Menschenrechte kann auch das Recht zu arbeiten vor jeder formalen Kodifizierung in staatlichen Gesetzen oder zwischenstaatlichen Übereinkommen Geltung beanspruchen. Es erhält seine Legitimität, indem es in wachsendem Maße und in organisierter Weise von Kindern selbst artikuliert wird.

Die „12 Rechte“ zum Beispiel, die im Gründungsdokument der Afrikanischen Bewegung arbeitender Kinder und Jugendlicher (MAEJT)<sup>19</sup> formuliert sind, entsprechen zwar teilweise sinngemäß einigen Artikeln der UN-Kinderrechtskonvention, sie sind in dieser Form aber in keinem „offiziellen“ Rechtsdokument enthalten. Ein Beispiel ist das „Recht im Dorf zu bleiben“. Im Unterschied zu staatlichen und zwischenstaatlichen

Rechtsdokumenten zeichnen sich diese Rechte dadurch aus, dass sie konkret auf die Lebenssituationen und Interessenlagen der arbeitenden Kinder bezogen sind, die sie formuliert haben oder die durch die Kinderbewegung repräsentiert werden. Die afrikanische Kinderbewegung macht in allen Ländern, in denen sie präsent ist, in regelmäßigen Abständen eine Bestandsaufnahme über das Ausmaß, in dem ihre „12 Rechte“ erfüllt werden, und verteilt entsprechende Noten an die verantwortlichen Erwachsenen und Regierungen.<sup>20</sup>

Eine besondere Relevanz erhält das Recht zu arbeiten dadurch, dass es zur Durchsetzung auch anderer Kinderrechte entscheidend beitragen kann. Der fundamentale Neubeginn, den die UN-Kinderrechtskonvention verspricht, indem sie den Kindern das Recht auf eine menschenwürdige Gegenwart und eine selbstbestimmte soziale Identität zugesteht, bleibt ohne nennenswerte Folgen, solange die Kinder faktisch vom Wohlwollen der Erwachsenen abhängig bleiben. Erst wenn sie auf legale Weise wirtschaftlich tätig sein und gegebenenfalls über eigenes Einkommen verfügen können, können die Kinder damit rechnen, die nötige Unabhängigkeit und das soziale Gewicht zu erlangen, um selbst ihre Rechte in der Gesellschaft durchzusetzen.<sup>21</sup>

In den Erklärungen der Kinderbewegungen wird das Recht zu arbeiten nicht auf irgendeine Arbeit bezogen, sondern es wird immer wieder betont, dass es sich um eine „Arbeit in Würde“, eine „leichte“ oder „nicht zu schwere Arbeit“, eine Arbeit, die den „Fähigkeiten angemessen“ ist, handeln soll.<sup>22</sup>

München (Hrsg.), *Gemeinwesen gestalten – Lernen für eine nachhaltige Entwicklung*, Neu-Ulm 2009, S. 141–156.

<sup>17</sup> Siehe hierzu etwa den Beitrag von Barbara Küpers in dieser Ausgabe (*Anm. d. Red.*).

<sup>18</sup> Zur Anwendung auf Kinder und einer entsprechenden Reform des internationalen Arbeitsrechts vgl. Karl Hanson, *Arbeitende Kinder und ihre Rechte*. Ein Denkanstoß, in: Manfred Liebel/Ina Nnaji/Anne Wihstutz (Hrsg.), *Kinder. Arbeit. Menschenwürde*. Internationale Beiträge zu den Rechten arbeitender Kinder, Frankfurt/M.–London 2008, S. 249–271.

<sup>19</sup> Vgl. *Die arbeitenden Kinder und Jugendlichen Afrikas organisieren sich*. Eine Dokumentation, in: Manfred Liebel/Bernd Overwien/Albert Recknagel (Hrsg.), *Was Kinder könn(t)en*. Handlungsperspektiven von und mit arbeitenden Kindern, Frankfurt/M.–London 1999, S. 69–88.

<sup>20</sup> In Bolivien hat die Bewegung arbeitender Kinder mit ähnlichen Intentionen sogar einen Gesetzentwurf ausgearbeitet. Vgl. Manfred Liebel, *Mutiges Novum*. Bolivien: Arbeitende Kinder formulieren ein Gesetz für ihre eigenen Rechte, in: *Ila – Zeitschrift der Informationsstelle Lateinamerika e.V.*, (2011) 345, S. 44–46.

<sup>21</sup> Dies wurde schon in den 1970er Jahren in einer Schrift des US-amerikanischen Children's Liberation Movement hervorgehoben: Richard Farson, *Menschenrechte für Kinder*. Die letzte Minderheit, München 1975.

<sup>22</sup> Vgl. Manfred Liebel/Ina Nnaji/Anne Wihstutz, *Arbeitende Kinder und die Würde (in) der Arbeit*, in: dies. (Anm. 18), S. 391–428; Deklarationen auf der Internetseite des ProNATs e.V.: [www.pronats.de/materialien/deklarationen/](http://www.pronats.de/materialien/deklarationen/) (21.9.2012).



Dies könnte auf den ersten Blick so verstanden werden, dass die Kinder für sich nur ein eingeschränktes Recht auf „kinderspezifische“ Arbeit beanspruchen. Aus dem Zusammenhang geht jedoch hervor, dass nicht das Lebensalter zum Kriterium der Angemessenheit gemacht wird, sondern die Wahrung der menschlichen Würde. Im Verständnis der Kinderbewegungen zielt das Recht zu arbeiten darauf ab, eine „möglichst gute“ Arbeit zu erlangen und jeder Art von Ausbeutung und Entwürdigung in der Arbeit aktiv zu begegnen. Es enthält somit einen „utopischen Überschuss“, der über die in der kapitalistischen Gesellschaft dominierende Form der Lohnarbeit hinausweist. Überdies beanspruchen die Kinder, selbst entscheiden zu können, ob die zu erlangende Arbeit den von ihnen selbst bestimmten Kriterien entspricht.

## Ausblick

Die von den Kindern vorgenommenen Spezifizierungen haben besonderes Gewicht in einer gesellschaftlichen Situation, in der die Arbeitsverhältnisse weltweit „dereguliert“ und „flexibilisiert“ werden und immer mehr Menschen zugemutet wird, sich mit einer „prekären Arbeit“ zu begnügen. Entgegen einem gängigen Vorurteil ist es die erklärte Absicht der Kinder, sich nicht als billige Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt vereinnahmen zu lassen. Ihnen ist bewusst, mit Menschen anderen Alters, die auf ihre Arbeitskraft angewiesen sind, in einem Boot zu sitzen. Umgekehrt bestehen sie aber auch darauf, nicht unter bloßem Verweis auf ihr geringeres Lebensalter von einer gesellschaftlichen Praxis ausgeschlossen zu werden, die für „erwachsene“ Menschen als Ausweis eines menschenwürdigen Daseins gilt.

Nach dem Verständnis der Kinderbewegungen ist das von ihnen geforderte Recht zu arbeiten keinesfalls auf Lohnarbeit beschränkt, sondern bezieht sich auf alle für das menschliche Leben bedeutsamen Tätigkeiten. In ihm drückt sich letztlich das Verlangen aus, nicht auf eine begrenzte und vom Wohlwollen der Erwachsenen abhängige „Kindheit“ reduziert zu werden, sondern in gleichberechtigter Weise am Kampf um eine bessere Welt für alle teilzuhaben.

*Martina Hahn*

# Fairer Handel? Süße Schokolade aus bitteren Bohnen

**M**ohammed, 13, taucht seinen Zeigefinger sacht in die weiche Masse. Dann leckt er daran, lässt die Schokolade auf der Zunge zergehen. „Ganz schön süß“, sagt der Junge und reicht die Tafel, die bei 30 Grad Celsius im Schatten schon jegliche Kontur verloren hat, an den Vater weiter. Ansu Lamin, Kakaobauer aus Sierra Leone in der dritten

**Martina Hahn**

M.A., geb. 1966; Politologin und Journalistin mit dem Schwerpunkt nachhaltiger Konsum und Entwicklungszusammenarbeit; lebt in Dresden und Berlin.  
martinahahn@yahoo.com

Generation, hält sie sich unter die Nase. Da ist er wieder, der typische Duft des Kakaos – seiner Kakaobohnen, die er mit seinem Sohn Mohammed erntet, sortiert, fermentiert, trocknet und an die Händler aus Deutschland, Holland oder England verkauft.

Dass fern von Afrika und fern seiner Kakao-bäume aus den bitter schmeckenden Bohnen süße Pralinen oder Schokoriegel hergestellt werden, das weiß Ansu. Doch probiert hat er die weltweit begehrte Süßigkeit erst jetzt, mit 55 Jahren. Die aus Europa importierten Köstlichkeiten, die im klimatisierten Supermarkt in Freetown, der Hauptstadt Sierras Leones, angeboten werden, könnte sich Ansu niemals leisten – weder die Tafel Milka für umgerechnet drei Euro noch das Glas Nutella für acht. Von acht Euro leben Ansu, seine zwei Frauen und fünf Kinder eine ganze Woche. Und während die Kunden im reichen Norden Glück und Genuss mit der glänzend braunen Süßigkeit verbinden, bedeutet Kakao für Ansu harte Arbeit. Allerdings auch Hoffnung: Denn sein Sohn Mohammed kann dank der Bohnen eine Schule besuchen. Ansu Lamin baut auf seiner Parzelle mit Unterstützung der Welthungerhilfe

*Der Artikel beruht im Wesentlichen auf Recherchen für das Buch der Autorin und Frank Herrmann „Fair einkaufen – aber wie?“, das 2012 in vierter aktualisierter Auflage im Verlag Brandes & Apsel, Frankfurt/M. erschienen ist.*

bio-fairen Kakao an. Dadurch bekommt er für seine Bohnen einen einigermaßen fairen Preis.

Für Mohammed heißt das, dass er nur manchmal nachmittags, nach der Schule, für einige wenige Stunden auf der Plantage mithelfen muss – anders als Tausende Kinder und Jugendliche in anderen Kakao produzierenden Ländern: Über eine Million Kinder schufteten nach Angaben des Siegburger Instituts Südwind auf den Kakaoplantagen in Ghana und der Elfenbeinküste; UNICEF, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, geht von 200 000 minderjährigen Arbeitern in der Elfenbeinküste, Mali, Burkina Faso und Togo aus. Viele dieser Minderjährigen wurden von ihren Not leidenden Eltern an Menschenhändler verkauft. Oder von Schleppern entführt, die sie nun als billige Arbeitskräfte auf die Kakaoplantagen schicken. Eine Schule haben diese Kinder in der Regel nie besucht.

Kakao ist nur eines der Produkte, die im deutschen Handel angeboten und immer wieder mit Kinderarbeit und Ausbeutung in Verbindung gebracht werden. Kinder und Teenager sind in der Herstellungskette vieler Gebrauchsgüter und Lebensmittel involviert, wie Menschenrechtsgruppen, Nichtregierungsorganisationen und Gewerkschaften kritisieren. Sie sind auf Minderjährige gestoßen, die in Vietnam Tee pflücken, in Pakistan Teppiche knüpfen, in Peru Kunsthandwerk schnitzen, sich in Ägypten oder Tadschikistan auf Baumwollplantagen mit Giften gegen Schädlinge plagen, in Guatemala Bananen für den europäischen Markt ernten, in El Salvador auf Zuckerrohrfeldern mit scharfen Messern hantieren oder in indischen Steinbrüchen mit schwerem Gerät Naturstein für deutsche Küchen oder Rathausplätze aus dem Fels hauen.

Besonders eklatante Fälle von Ausbeutung hat Benjamin Pütter, Kinderarbeitsexperte des Hilfswerks Misereor, in Indien und Bangladesch vorgefunden: In dunklen Kellerverliesen fand er Kinder, die – keine sechs Jahre alt – von Schleppern in die Metropolen des Landes entführt worden waren. Dort mussten sie, nach Monaten eines sklavenähnlichen Daseins sichtlich verwahrlost, Pailletten auf Blusen oder Schmuckdöschen anbringen – Produkte, die in Deutschland über Versandhäuser angeboten wurden, wie das WDR-Nachrichtenmagazin „Plusminus“ nachweisen konnte.

Ausbeuterische Kinderarbeit in der Herstellung von Produkten, die wir täglich konsumieren, gibt es jedoch nicht nur in Asien, Lateinamerika oder Afrika, sondern auch ganz in der Nähe, etwa in der Türkei. Von dort stammen 90 Prozent der weltweit konsumierten Haselnüsse. Deutschland ist eines der Hauptabnehmerländer. Bis zu 300 000 kurdische Wanderarbeiterinnen und Wanderarbeiter, darunter auch viele Kinder, pflücken die Nüsse für die großen Süßwarenkonzerne, ziehen Sommer für Sommer von Ernte zu Ernte. Für einen harten Elfstundentag an den steilen und heißen Hängen bekommen sie umgerechnet zwölf Euro Lohn. Nach Angaben der türkischen Lehrgewerkschaft Egitim Sen versäumt jedes fünfte kurdische Kind bis zu vier Monate Unterricht im Jahr, weil es auf den Haselnussplantagen schufteten muss. Die Folgen sind verheerend: Viele brechen die Schule ab oder können nach der Grundschule weder richtig lesen noch schreiben. „Das zementiert letztendlich Armut“, sagt Friedel Hütz-Adams von Südwind. Zwar sei Kinderarbeit in der Türkei verboten, aber „die türkische Regierung hat das Problem lange Zeit nicht ausreichend beachtet, da sie Weltmarktführer bei den Haselnüssen bleiben will“, so Hütz-Adams. „Und diese Position kann sie nur mit billigen Arbeitskräften halten.“<sup>1</sup>

## Fair essen, fair reisen, fair kleiden

Zustände wie diese lösen bei Verbraucherinnen und Verbrauchern hierzulande zunehmend Unbehagen aus. Immer mehr Konsumenten wollen wissen, wer den Tee gepflückt, das T-Shirt genäht oder das Smartphone zusammengeschaubt hat – und orientieren sich an Anbietern und Siegeln des Fairen Handels. Der Faire Handel hat in den zurückliegenden 20 Jahren einen enormen Boom erlebt. Allein in Deutschland ist 2011 der Warenumsatz für fair erzeugte und gehandelte Produkte gegenüber dem Vorjahr um 16 Prozent auf 477 Millionen Euro gestiegen. Diese Produkte finden sich längst nicht mehr nur in einem der europaweit rund 3000 Weltläden, sondern inzwischen auch in Naturkostläden, Bio-Märkten, konventionellen Supermärkten und Discountern. Warenhäuser, Kantinen, Mensen, Online-Shops und Fluglinien ziehen nach. Selbst

<sup>1</sup> Siehe auch den Beitrag von Friedel Hütz-Adams in dieser Ausgabe (*Ann. d. Red.*).

### „Fair“ – kleine Terminologie

Das Wort „fair“ bedeutet laut Fremdwörter-Duden ein „gerechtes, anständiges Verhalten (im Geschäftsleben)“. Das Wort „Handel“ umschreibt den weltweiten Warenaustausch zwischen Nationen, Regionen und Menschen. Inzwischen haben sich im Zusammenhang mit Fairem Handel unterschiedliche Begriffe eingebürgert:

- *fairer Handel* (mit kleinem f) bezeichnet ein generell gerechtes Verhalten beim lokalen bis internationalen Warenaustausch.
- *Fairer Handel* (mit großem F) umfasst die gesamte Fairhandelsbewegung – also auch Organisationen und Unternehmen, die mit oder ohne Siegel die wichtigsten Kriterien des Fairen Handels erfüllen, wie sie etwa die World Fair Trade Organization (WFTO) oder der Dachverband Fairtrade International (FLO) definiert hat.
- *Fair Trade* (zwei Wörter) entspricht dem deutschen Begriff „Fairer Handel“.
- *Fairtrade* (ein Wort) steht für das gleichnamige blau-grüne Produktsiegel, das viele, aber nicht alle seriösen fairen Produkte tragen. In Deutschland vergibt die Organisation Transfair das Fairtrade-Siegel. Die Standards hierfür definiert Fairtrade International (FLO), der Dachverband aller nationalen Fairtrade-Siegelorganisationen.

Hotels, Caterer oder Speisewagen wie die der Schweizer Bundesbahn bieten Produkte an, die in einem Entwicklungs- oder Schwellenland unter fairen Bedingungen produziert worden sind.

Der Löwenanteil der fairen Produkte im Handel trägt das blau-grüne Fairtrade-Siegel. Und auch hier ist ein Boom zu verzeichnen: Der Umsatz der so ausgelobten Produkte hat 2011 gegenüber dem Vorjahr um 18 Prozent auf 400 Millionen Euro zugelegt – das Achtfache von dem, was Kunden zehn Jahre zuvor an Fairem einkauften. Für 2012 rechnet Transfair, die Organisation, die in Deutschland das Fairtrade-Siegel vergibt und die dem Dachverband Fairtrade International – kurz FLO – angehört, sogar mit 500 Millionen Euro.

Auch weltweit verkaufen sich Waren mit dem Fairtrade-Siegel immer besser: 2011 wurden sie für fünf Milliarden Euro eingekauft – ein Plus von zwölf Prozent gegenüber 2010. Allein in Südafrika oder der Tschechischen Republik haben sich die Umsätze verdreifacht. Zuwächse verzeichnete auch das

Vereinigte Königreich Großbritannien, der weltweit größte Fair-Trade-Markt, sowie die Schweiz, wo die jährlichen Pro-Kopf-Ausgaben für Faires mit umgerechnet 33 Euro am höchsten liegen (in Deutschland gibt jeder Bürger nur rund fünf Euro pro Jahr aus). Von dem Boom profitieren mehr als eine Million Kleinbauern und Bäuerinnen sowie Arbeiterinnen und Arbeiter in über 60 Ländern. Zählt man ihre nahen Familienangehörigen hinzu, sind das sechs Millionen Menschen. Die Tendenz ist steigend, denn jedes Jahr kommen neue Produzenten hinzu.

Vom Fair-Trade-Boom profitieren auch die Verbraucherinnen und Verbraucher in Deutschland. Ihnen bietet der Faire Handel inzwischen sehr viele, sehr hochwertige Produkte – und damit eine gute Alternative zu billig und mit Kinderarbeit belasteten Waren. Produkte aus dem Fairen Handel – das waren vor 20 Jahren vor allem Kaffee und Kunsthandwerk. Inzwischen ist das Angebot riesig, wenngleich Kaffee darunter noch immer das mit Abstand beliebteste Produkt ist. Heute gibt es eine große Menge Lebensmittel in fairer, oftmals sogar bio-fairer Qualität – von Ananas bis Zucker. Mehrere Hundert verschiedene Produkte mit dem Fairtrade-Siegel oder anderen Soziallabels liegen mittlerweile in Supermärkten oder Weltläden aus, können im Internet oder über Versandhäuser bestellt werden. Man kann heute fair verreisen, fair Eis schlecken, mit fair erzeugten Kautschukprodukten fair verhüten, fair spielen, fair Geld anlegen, sich fair einkleiden oder sein Haus fair möblieren. Wer sozial nachhaltig konsumieren möchte, findet jede Woche neue Waren, deren Hersteller damit werben, ökologisch sauber, fair und kinderarbeitsfrei erzeugen zu lassen. Aber halten diese Hersteller auch, was sie den Verbraucherinnen und Verbrauchern versprechen?

## Überblick im Label-Dschungel

Auf dem fairen Markt tummeln sich immer mehr Akteure. Das wundert wenig: Es lohnt sich für Produzenten und Händler in den Industrieländern, ethisch korrekte Ware anzubieten – sie kommt bei Kundinnen und Kunden gut an, und sie verspricht den Unternehmen Gewinne. Mit den neuen Akteuren kamen aber auch neue soziale Gütesiegel, Logos und Marken. Dieser Label-Dschun-

gel verunsichert die Verbraucherinnen und Verbraucher zusehends. Ob wirklich immer fair drin ist, wo fair draufsteht – diese Frage ist angebracht und Skepsis geboten. Denn anders als „Bio“, das durch die EU-Ökoverordnung klar bestimmt wird, ist der Begriff „Fair“ nicht geschützt. Und die Erfahrung zeigt: Je unübersichtlicher der Markt ist, desto größer ist das Risiko des Missbrauchs.

Wie also erkennen Verbraucherinnen und Verbraucher, was wirklich fair ist? Seriösen Siegelinitiativen, Anbietern und Marken ist gemein, dass sie faire Löhne und für die Ernten meist einen – mitunter garantierten – Preis zahlen, der über dem lokalen Marktwert, oftmals sogar über dem Weltmarktpreis liegt. Seriöse Akteure auf dem fairen Markt unterhalten über Jahre Handelsbeziehungen mit dem jeweiligen Produzenten und halten die Arbeitsstandards der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) ein. Mitunter vergeben sie auch günstige Darlehen an die Erzeuger oder zahlen Prämien, welche die Bauern oder Plantagenarbeiter für soziale Projekte verwenden können. Sie verbindet auch, dass sie Minderjährige vor ausbeuterischer Arbeit schützen, indem sie Kinder- und Zwangsarbeit verbieten – und den erwachsenen Arbeiterinnen und Arbeitern einen gerechten Lohn garantieren. Denn wer als Ernährer der Familie so viel verdient, dass es zum Leben reicht, muss sein Kind nicht in die Fabrik oder aufs Feld schicken.

Seriöse Anbieter sind auch daran zu erkennen, dass sie sich von externen Prüfern oder unabhängigen Dritten, etwa Nichtregierungsorganisationen, auf die Einhaltung der Standards und Kriterien kontrollieren lassen. Diese unabhängigen Kontrollen sind für Verbraucherinnen und Verbraucher wichtig. Denn wer als Kunde im Supermarkt oder Bioladen einen Röstkaffee mit einem fairen Siegel auf der Verpackung kauft, möchte sicher sein, dass der Bauer in Nicaragua wirklich einen höheren Erlös für seinen Rohkaffee erzielt und er auf der Plantage keine Kinder beschäftigt. Einer der renommiertesten Zertifizierer von Sozialstandards ist FLO-Cert, ein Unternehmen des Dachverbandes Fairtrade International. Seine Inspektorinnen und Inspektoren untersuchen vor Ort, ob die Erzeuger von Produkten mit dem Fairtrade-Siegel die sozialen Kriterien wirklich eingehalten haben, die Fairtrade Internatio-

nal definiert hat. Doch auch anerkannte und erfahrene Zertifizierer aus dem Bio-Bereich wie der Ökoverband Naturland, das Schweizer Institut für Marktökologie IMO oder Ecocert aus Frankreich kontrollieren soziale Vorgaben. Dieser Check ist umso wichtiger, je mehr Akteure am positiven Image des Fairen Handels und seinen Umsatzzuwächsen im zweistelligen Bereich teilhaben möchten.

In ihren Standards unterscheiden sich die seriösen Fair-Trade-Akteure nicht allzu sehr. Das Gros der Anbieter und Importeure hat sich bei der Entwicklung seiner sozialen und ökologischen Standards am Fairtrade-Standard von Fairtrade International orientiert – so auch Naturland, das seit zwei Jahren Produkte mit dem Label Naturland Fair auf den Markt bringt, oder die französische Importorganisation Ethiquable. Das ist wenig erstaunlich, denn das von Fairtrade International entwickelte blau-grüne Siegel ist nach Einschätzung des Forums Fairer Handel das bekannteste und auch eines der strengsten Gütezeichen. 2003 weltweit vereinheitlicht, kennzeichnet es heute einen Großteil der fair erzeugten Produkte im deutschen Einzelhandel – vor allem Lebensmittel wie Kaffee, Tee, Bananen, aber auch Baumwolle, Blumen und neuerdings Holz und Gold.

Wer Waren mit dem Fairtrade-Siegel kauft, kann – mit Ausnahme von Tee, Blumen, Frischfrüchten und Zucker – davon ausgehen, dass die Produzenten und Produzentinnen einen garantierten Mindestpreis für ihre Ernte oder ihre Produkte bekommen. Dieser Preis oder Lohn deckt zumindest die Kosten einer nachhaltigen Produktion und garantiert dem Erzeuger sowie seiner Familie zumindest ein Existenzminimum. Bauernkooperativen und Plantagenarbeiter-Vertretungen – kurz *Joint Body* –, die für den Fairtrade-Markt produzieren, erhalten von den Abnehmern zudem eine feste Fairtrade-Prämie. In Zahlen heißt das: Für Bananen gibt es einen US-Dollar pro Kiste mehr, für faire Rosen zwölf Prozent des Einkaufspreises. Diesen Mehrpreis können die Produzentengruppen je nach Mehrheitsvotum für ein Gemeinschaftsprojekt verwenden. Sie können diese Prämie in eine Schule oder Krankenstation investieren oder sich mit dem Geld eine Kaffee-Schälmaschine anschaffen – schließlich dient das der Wertschöpfung des Produkts und damit der wirtschaftlichen Entwicklung der Gruppe.

Manche Kooperativen stellen mit der Prämie auch auf Ökolandbau um: Für organisch erzeugte Produkte bekommen sie einen weiteren Zuschlag. Bioanbau ist im Fairtrade-System zwar nicht Pflicht, wird über die höheren Mindestpreise und einen Ökozuschlag jedoch gezielt gefördert.

Das Fairtrade-Siegel ist also verlässlich. Ebenso wie weitere produktspezifische faire Gütesiegel – etwa für faire Teppiche das Label Goodweave, für faire Rosen das Zeichen Fair Flowers Fair Plants oder für faire Natursteine ohne Kinderarbeit die beiden Siegel Xertifix und Fair Stone. Darüber hinaus finden Verbraucherinnen und Verbraucher im Handel unternehmenseigene soziale Gütezeichen wie Rapunzel, Gebana oder Fairglobe von Lidl, Siegel von Kontrollinstanzen wie IMO oder Ecocert sowie die Markenzeichen von anerkannten fairen Importhäusern wie die Gepa, Dwp oder El Puente, deren Produkte vor allem in den Weltläden zu finden sind.

## Unterschiedliche Definitionen von Fair

Unterschiede zwischen den seriösen fairen Anbietern gibt es im Detail, mitunter setzen sie auch unterschiedliche Akzente. Manche Standards sind schwammiger definiert als bei der Fairtrade-Siegelorganisation Transfair, den Weltläden oder bei den renommierten Importhäusern. Auch gewichten sie soziale und ökologische Komponenten je nach Zeichen und Prüfinstitut unterschiedlich. So hat sich beispielsweise die Organisation Rainforest Alliance durchaus einer fairen Behandlung der Arbeiter verschrieben und berücksichtigt die ILO-Kernarbeitsnormen. Dennoch steht bei ihr der umweltpolitische Ansatz im Vordergrund, nicht der soziale.

Diese unterschiedliche Gewichtung ist solange unproblematisch, wie die Organisationen und Anbieter dies den Konsumenten und Konsumentinnen gegenüber transparent vermitteln. Die Realität sieht jedoch anders aus: Weil „fair“ kein geschützter Begriff ist, haben Organisationen, aber auch der Einzelhandel und Markenunternehmen in den zurückliegenden Jahren etliche neue Siegel, Zeichen und Marken entwickelt, die häufig falsche Hoffnungen wecken. Das geschieht dann via Werbeslogans auf der Homepage oder –

Stichwort *Corporate Social Responsibility*, kurz CSR – in blumigen Berichten über die Unternehmensverantwortung. In diesen firmeneigenen Regeln oder Verhaltenskodizes versichern die Unternehmen, Minimalstandards wie das Verbot von Zwangs- und Kinderarbeit sowie von Diskriminierung jeder Art einzuhalten – sowie darauf zu achten, dass in der gesamten Wertschöpfungs- und Lieferkette des Produkts keine Menschen- und Arbeitsrechte verletzt werden.

Doch die Unternehmenspraxis beziehungsweise die Lage in den Zulieferfabriken des produzierenden Niedriglohlandes sowie häufig auch in den europäischen Verkaufszentralen ist oftmals eine andere. „Ernst gemeinte Unternehmensverantwortung ist eine Minderheitenveranstaltung“, ist der Journalist und CSR-Experte Hannes Koch überzeugt. „Die wenigsten Unternehmen und Konzernvorstände interessieren sich wirklich dafür, ihre Firmen auf den Pfad der Ökologie und des sozialen Ausgleichs zu lenken.“ Dass nur wenige Konzerne die Einhaltung sozialer Standards entlang der Lieferkette von dritter Seite kontrollieren lassen, kritisiert auch Gerd Billen, Chef des Verbraucherzentrale Bundesverbandes in Berlin. Er fordert, dass nur mit CSR werben darf, wer vergleichbare Kriterien von unabhängiger Seite überprüfen lässt. Billen: „Es reicht nicht aus, sich auf die freiwilligen Anstrengungen der Unternehmen zu verlassen.“

## Kundenfalle Fair Washing

*Fair washing* nennen Kritiker den Versuch von Herstellern und Handel, sich ein soziales Mäntelchen umzuhängen. Schließlich verkauft sich gut, was mit einer Kinderarbeitsfrei-Garantie und einem Fair-Stempel ausgelobt werden kann. Für diese Kritiker ist es reine Unternehmenskosmetik, wenn etwa eine Supermarktkette auf den Gewinn versprechenden fairen Zug aufspringt und einerseits zwar ein paar „echte“ faire Produkte ins Ladenregal stellt – andererseits aber das Gros seines Sortiments weiterhin über den konventionellen Lieferweg bezieht. Wenn also der Supermarkt eine Sorte fairen Kaffee verkauft, jedoch auf die Erzeuger seiner Hauptprodukte weiterhin heftigen Preisdruck ausübt – und zwar auf den Milchbauern hierzulande ebenso wie auf den Produzenten in

einem armen Land. Um ihren Kunden in Deutschland Milch, Bananen, Ananas oder Kaffee zu Schleuderpreisen anbieten zu können, „setzen Supermärkte und Discounter ihre Einkaufsmacht massiv dazu ein, die Lieferanten im Preis zu drücken“, kritisiert die Hilfsorganisation Oxfam die Einkaufspolitik der großen Filialisten. Indem sechs Einzelhandelskonzerne zusammen 75 Prozent des deutschen Marktes beherrschten, trügen sie wesentlich dazu bei, dass sich die Arbeitsbedingungen in den Billigproduktionsländern – und auch hierzulande – noch verschlechterten, so Oxfam.

Mit fairem und kinderarbeitsfreiem Engagement werben, aber das Hauptsortiment weiterhin unfair herstellen oder beziehen – solche Fälle gibt es im deutschen Handel zuhauf: Die meisten Lebensmittelketten bieten nur einige wenige faire Produkte an. Kaffeeröster haben zumindest eine faire Bohnensorte im Angebot oder Modehäuser eine sozial „saubere“ Kollektion an der Stange hängen. Dass Fair Trade im konventionellen Handel nur eine Nische belegt, räumt auch Stefan Genth ein, Hauptgeschäftsführer des Hauptverbands des Deutschen Einzelhandels (HDE): „Das enorme Wachstum in den letzten Jahren ist bemerkenswert. Doch noch macht Fair Trade gerade mal zwei Prozent des gesamten Einzelhandelsumsatzes aus.“ Nach Angaben des Forums Fairer Handel haben fair erzeugte Lebensmittel bundesweit sogar nur einen Anteil von 1,6 Prozent. Selbst beim Aushängeschild Kaffee lag der Marktanteil 2011 nach Angaben von Transfair lediglich bei etwa zwei Prozent, bei Bananen bei nur knapp einem Prozent.

## Besser zwei faire Produkte im Regal als gar keines?

Und doch kann der Faire Handel nicht mehr ohne den konventionellen Handel: Heute wird nach Angaben des Forums Fairer Handel bereits mehr als jedes zweite Fairtrade-gesiegelte Produkt über die konventionelle Schiene vertrieben, also in Zehntausenden von Supermärkten, Filialen von Café- oder Fastfoodketten verkauft. Selbst die Discounter, die sich in ihrer Beschäftigungs- und Einkaufspraxis wenig zimperlich zeigen, setzen bei einzelnen Produkten auf fair und stellen entsprechend gesiegelten Orangensaft oder

Zucker ins Regal oder locken mit fairen Aktionswochen. Doch diese Entwicklung ist umstritten.

Besser zwei faire Produkte im Regal als gar keines, argumentieren Befürworter. Der Einstieg der großen Handelsketten in den Verkauf von zumindest einzelnen fair und kinderarbeitsfrei erzeugten Produkten sei ein erster Schritt in die richtige Richtung. Nach und nach würden die Konzerne dadurch gezwungen, ihr gesamtes Sortiment umzustellen.

Gegner wiederum kritisieren, dass sich die konventionellen Unternehmen mit fairen Löhnen für Erzeuger oder Kinderarbeitsfrei-Garantien für einzelne Produkte nur ein soziales Mäntelchen umhängen würden. In der Kritik steht dabei vor allem die Kooperation von Transfair mit Lidl: Der wegen seiner Spitzelaffären und miesen Arbeitsbedingungen in Verruf geratene Discounter hat gemeinsam mit der deutschen Fairtrade-Siegelorganisation die Eigenmarke Fairglobe entwickelt. Doch ohne den Einstieg des konventionellen Einzelhandels hätte es keinen Boom fairer Produkte gegeben, ist Transfair-Chef Dieter Overath überzeugt. „Wollen wir den Fairtrade-Anteil ausweiten, kommen wir am Discounter nicht vorbei“, sagt er – immerhin kaufen die deutschen Verbraucherinnen und Verbraucher mittlerweile die Hälfte aller ihrer Lebensmittel dort. Hinzu kommt, dass Handelskonzerne den Produzenten in Ländern der Dritten Welt größere Mengen abkaufen können. Und die Discounter erreichen eine Zielgruppe, die bislang wenig Interesse zeigte, nach ethischen Kriterien einzukaufen.

Den Erzeugern fairer Produkte in Afrika, Asien oder Lateinamerika ist es letztendlich egal, wo in Europa ihre Ernte an den Kunden gebracht wird, ob im Weltladen oder beim Discounter – „Hauptsache, sie wird verkauft“, sagt Transfair-Sprecherin Claudia Brück. Ansu Lamin, der Kakaobauer aus Sierra Leone, der mit 55 Jahren zum ersten Mal Schokolade aß, dürfte das genauso sehen: Hauptsache, seine Bohnen landen in einer fairen Schokolade.

„APuZ aktuell“, der Newsletter von

## Aus Politik und Zeitgeschichte

Wir informieren Sie regelmäßig und kostenlos per E-Mail über die neuen Ausgaben.

Online anmelden unter: [www.bpb.de/apuz-aktuell](http://www.bpb.de/apuz-aktuell)

# APuZ

Nächste Ausgabe 44–45/2012 · 29. Oktober 2012

# Kolonialismus

*Sebastian Conrad*

Kolonialismus und Postkolonialismus

*Jürgen Zimmerer*

Geschichte des globalen Kolonialismus

*Andreas Eckert*

Rechtfertigung und Legitimation von Kolonialismus

*Aram Ziai*

Nach- oder neokoloniale Weltordnung?

*Sébastien Martineau*

Antikoloniale Bewegungen in Afrika

*Nikita Dhawan*

Postkoloniale Staaten, Zivilgesellschaft und Subalternität

*Kien Nghi Ha*

Umgang mit kolonialer Geschichte

*Ursula Lehmkuhl*

Ambivalenzen der Modernisierung durch Kolonialismus



Die Texte dieser Ausgabe stehen – mit Ausnahme des Textes von Martina Hahn (S. 41–46) – unter einer Creative Commons Lizenz vom Typ Namensnennung-NichtKommerziell-KeineBearbeitung 3.0 Deutschland.

Herausgegeben von  
der Bundeszentrale  
für politische Bildung  
Adenauerallee 86  
53113 Bonn



### Redaktion

Dr. Hans-Georg Golz  
Dr. Asiye Öztürk  
Johannes Piepenbrink  
(verantwortlich für diese Ausgabe)  
Anne Seibring  
Sarah Laukamp (Volontärin)  
Telefon: (02 28) 9 95 15-0  
[www.bpb.de/apuz](http://www.bpb.de/apuz)  
[apuz@bpb.de](mailto:apuz@bpb.de)

Redaktionsschluss dieses Heftes:  
12. Oktober 2012

### Druck

Frankfurter Societäts-Druckerei GmbH  
Kuh Hessenstraße 4–6  
64546 Mörfelden-Walldorf

### Satz

le-tex publishing services GmbH  
Weißenfelsstraße 84  
04229 Leipzig

### Abonnementsservice

*Aus Politik und Zeitgeschichte* wird  
mit der Wochenzeitung **Das Parlament**  
ausgeliefert.

Jahresabonnement 25,80 Euro; für Schüle-  
rinnen und Schüler, Studierende, Auszubil-  
dende (Nachweis erforderlich) 13,80 Euro.  
Im Ausland zzgl. Versandkosten.

Frankfurter Societäts-Medien GmbH  
Vertriebsabteilung **Das Parlament**  
Frankenallee 71–81  
60327 Frankfurt am Main  
Telefon (069) 7501 4253  
Telefax (069) 7501 4502  
[parlament@fs-medien.de](mailto:parlament@fs-medien.de)

### Nachbestellungen

IBRo  
Kastanienweg 1  
18184 Roggentin  
Telefax (038204) 66 273  
[bpb@ibro.de](mailto:bpb@ibro.de)  
Nachbestellungen werden bis 20 kg mit  
4,60 Euro berechnet.

Die Veröffentlichungen  
in *Aus Politik und Zeitgeschichte*  
stellen keine Meinungsäußerung  
der Herausgeberin dar; sie dienen  
der Unterrichtung und Urteilsbildung.

ISSN 0479-611 X

- Jürgen Bönig*  
3–9 **Zur Geschichte der Kinderarbeit**  
Mit der Aufklärung etablierte sich in Europa die Vorstellung, ein Kind brauche eine besondere Phase der Erziehung und des Lernens, die möglichst frei von körperlicher Arbeit ist. Doch auch danach wurden Kinder noch lange Zeit ausgebeutet.
- Nicola Liebert*  
10–16 **Der Kampf der ILO gegen Kinderarbeit**  
Jedes siebte Kind auf der Welt muss arbeiten. Kinderarbeit ist besonders häufig in ländlichen Gebieten anzutreffen, wo Armut, Analphabetismus, eine geringe Schuldichte sowie ein geringer gewerkschaftlicher Organisationsgrad vorherrschen.
- Friedel Hütz-Adams*  
17–23 **Maßnahmen gegen ausbeuterische Kinderarbeit**  
Genauso wenig, wie es die eine Art von Kinderarbeit gibt, kann es eine Standardmaßnahme gegen sie geben. Anhand von Beispielen aus Afrika, der Türkei und Indien wird gezeigt, wie unterschiedlich die Ansätze gegen Kinderarbeit sein können.
- Barbara Küppers*  
23–28 **Plädoyer für den kinderrechtlichen Ansatz**  
Kinderarbeit gilt es differenziert und im Hinblick auf die Kinderrechte zu betrachten. Während Zugänge zu Bildung das „Angebot“ an minderjährigen Arbeitern verknappen können, hat Wirtschaftsregulierung die „Nachfrageseite“ im Blick.
- Anna Würth · Uta Simon*  
28–34 **Die UN-Kinderrechtskonvention: Der normative Rahmen**  
Die UN-Kinderrechtskonvention von 1989 legt die Rechte auf Schutz, Beteiligung sowie Entwicklung und Förderung von Kindern nieder. Sie verbietet Kinderarbeit, wenn sie Kinder am Schulbesuch hindert oder für ihre Entwicklung schädlich ist.
- Manfred Liebel · Philip Meade · Iven Saadi*  
35–41 **Brauchen Kinder ein Recht zu arbeiten?**  
Ein Recht zu arbeiten entspräche dem besten Interesse der Kinder weitaus eher als das bisher dominierende Verbot von Kinderarbeit. Kinder sollten in die Lage versetzt werden, selbst zu entscheiden, ob, wo, wie und wie lange sie arbeiten wollen.
- Martina Hahn*  
41–46 **Fairer Handel? Süße Schokolade aus bitteren Bohnen**  
Viele Güter, die wir täglich konsumieren, werden von Minderjährigen hergestellt. Wer sozial nachhaltig konsumieren möchte, kauft aus Fairem Handel und verlässt sich auf entsprechende Siegel. Doch halten sie, was sie versprechen?